

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)

A. Problem und Ziel

Die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes ist für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung. Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen erschüttern das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und fügen ihm schweren Schaden zu. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen. Verbesserungsbedarf besteht aber auch hinsichtlich der Aufsichtsstrukturen und der Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Prüfung von Auslagerungen seitens der Finanzdienstleistungsunternehmen. Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der vordringlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt.

B. Lösung

Das zweistufige, auf freiwillige Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren wird grundlegend reformiert zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens. Die BaFin muss bei Verdacht von Bilanzverstößen direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten können. Die BaFin braucht ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen einschließlich Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Dies ermöglicht der BaFin die Kontrolle über das Prüfungsgeschehen und stellt sicher, dass in allen Prüfungsphasen hoheitliche Mittel zur Verfügung stehen. So werden Bilanzkontrollen insgesamt schneller, transparenter und effektiver.

Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wird gestärkt, indem es auch für Kapitalmarktunternehmen fortan eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren gibt und indem die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich ausgeweitet wird. Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Pflichtverletzungen soll die Qualität der Abschlussprüfung fördern.

Durch Anpassungen im Bilanzstrafrecht soll eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen „Bilanzeids“ und der Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermöglicht werden. Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben.

Durch gesetzliche Pflichten zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften und durch die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Aufsichtsräten von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die unternehmensinternen Kontrollsysteme gestärkt und die Verantwortungsstrukturen verbessert.

Die Stärkung der Corporate Governance, also des Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, wird flankiert durch Änderungen des Börsengesetzes, um die Qualität der Zulassung von Unternehmen zu den qualifizierten Marktsegmenten der Börsen zu verbessern.

Um Zweifel an der Integrität der BaFin von vornherein auszuschließen und Interessenkonflikte zu vermeiden, wird bei Beschäftigten der BaFin der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten untersagt. Starke, vertrauenswürdige Finanzmärkte brauchen eine glaubhafte und zuverlässige Aufsicht.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhält die Befugnis, bei den Finanzbehörden ausgewählte steuerliche Grunddaten automatisiert abzurufen sowie Daten der Veräußerungsanzeigen nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu erheben. Die so erlangten Daten dienen der weiteren Analyse einzelner Verdachtsmeldungen und der anschließenden Bewertung. In der Gesamtschau mit den weiteren der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegenden Informationen können die Daten dazu beitragen, einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festzustellen und die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen noch effektiver bei der Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterstützen. Damit wird die Bearbeitung der Meldungen gegenüber bislang erforderlichen manuellen Auskunftersuchen erheblich beschleunigt. Hierzu sind Änderungen des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung vorgesehen.

Weiterhin wird geprüft, ob und inwieweit der Austausch polizeilicher Daten verbessert werden kann. Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 11. September 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde bereits aufgegriffen und wird auch im Rahmen der weiteren Prüfungen einbezogen.

Der Verbraucherschutz wird gestärkt, indem der Graue Kapitalmarkt (Geschäftsmodelle von Edelmetallanbietern und -verwahrern) durch Änderungen im Vermögensanlagegesetz stärker reguliert wird.

Der Entwurf sieht schließlich Anpassungen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen, wie beispielsweise dem Kreditwesengesetz, zur Klarstellung und Erweiterung der BaFin-Befugnisse im Bereich der Auslagerungsunternehmen vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit Blick auf die Regelungen zu den Datenabruf- und Datenerhebungsbefugnissen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Artikel 9 und 10) sind aufgrund der dort vorgesehenen Rechtsverordnungen derzeit nur grobe Schätzungen quantifizierbar. Für den Bund, insbesondere für die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), werden sich erst durch die spätere Ausgestaltung der Rechtsverordnungen die

nachstehend ermittelten Haushaltsmittelbedarfe ergeben. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich für den Bereich des Einzelplans 08 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 die zu veranschlagenden Haushaltsausgaben auf insgesamt ca. 12,6 Millionen Euro (davon ca. 3,2 Millionen Euro Personalaufwand beim ITZBund, ca. 1,5 Millionen Euro Sachaufwand beim ITZBund und insgesamt ca. 7,1 Millionen Euro IT-Aufwand bei der Zollverwaltung und dem ITZBund).

Etwaiger Mehrbedarf der Zollverwaltung und des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Länderfinanzbehörden können keine Haushaltsausgaben quantifiziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 300 657 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird kompensiert in Höhe von 250 657 Euro durch Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie in Höhe von 50 000 Euro durch Entlastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Einmalig 572 Euro, laufend 169 664 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Millionen Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro.

Es wird auch Erfüllungsaufwand bei den Ländern entstehen.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen. Da die konkrete Höhe der Umlage von verschiedenen Faktoren abhängig ist, kann noch keine Aussage zu einer potentiellen Mehrbelastung erfolgen.

Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern kann Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben. Höhere Versicherungsprämien könnten zu einer Erhöhung der Prüfungshonorare führen. Der Gesetzentwurf sieht allerdings Maßnahmen vor, um solche möglichen Folgen der – in der Sache notwendigen – Haftungsverschärfung abzumildern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Ländern sind Mehrkosten im justiziellen Kernbereich durch die Erweiterung der Strafbarkeit der unrichtigen Versicherung und der Verletzung der Berichtspflicht auf Fälle leichtfertigen Verhaltens allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)

Vom ...

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 3	Änderung des Vermögensanlagegesetzes
Artikel 4	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 6	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 9	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 10	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 11	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 12	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 13	Änderung des Publizitätsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Umwandlungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 16	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Artikel 17	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 19	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 21	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

- Artikel 22 Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 24 Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung
- Artikel 25 Änderung weiterer Gesetze
- Artikel 26 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des WpHG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 28 Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten“ wird aufgehoben.

- b) Nach der Angabe zu § 107 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 107a Prüfstelle für Rechnungslegung

§ 107b Verschwiegenheitspflicht

§ 107c Finanzierung der Prüfstelle“.

- c) Die Überschrift zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„Pflichten und Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Anerkennung einer Prüfstelle“.

- d) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109a Informationsaustausch, Befreiung von Verschwiegenheitspflichten“.

- e) Nach der Angabe zu § 119 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 119a Strafvorschriften

§ 119b Strafvorschriften

§ 119c Strafvorschriften“.

- f) Nach der Angabe zu § 140 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 141 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.

2. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Betrifft die Zusammenarbeit nach Satz 1 inländische Handelsplätze, an denen Finanzinstrumente oder Waren gehandelt werden, so unterstützen sich die Bundesanstalt

und die Behörde, die für den inländischen Handelsplatz zuständig ist, gegenseitig. Ersucht die Bundesanstalt die für den inländischen Handelsplatz zuständige Behörde um die Weitergabe von Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 erforderlich sind, übermittelt sie der ersuchten Behörde die für die Erledigung des Auskunftersuchens erforderlichen Informationen. Die ersuchte Behörde übermittelt der Bundesanstalt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Informationen. § 10 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Börsengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt löscht personenbezogene Daten, sobald die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind. Die ersuchte Behörde löscht von der Bundesanstalt übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Erteilung der Auskunft.“

3. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die nach § 107a anerkannte Prüfstelle,“.

4. Der § 28 wird aufgehoben.

5. In § 80 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „nach § 25b“ durch die Wörter „nach § 24 Absatz 1 Nummer 19, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, und nach § 25b“ ersetzt.

6. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt kann auch Anordnungen, die geeignet und erforderlich sind, um im Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit nach diesem Gesetz, insbesondere die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz zu gewährleisten unmittelbar treffen gegenüber

1. Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes besteht oder bestanden hat, und
2. sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.

7. In § 106 Satz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

8. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall des § 108 Absatz 4 Satz 3 den Abschluss oder Bericht prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne des § 107a Absatz 1 (Prüfstelle) gewesen ist. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, so kann sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund für die Anordnung im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung des Grundes für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüfungsgegenstand können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die die beiden Geschäftsjahre zum Gegenstand haben, die dem Geschäftsjahr vorausgehen, auf das Absatz 1 Satz 4 Bezug nimmt; eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesanstalt darf der Prüfstelle und den anderen Einrichtungen und Personen, derer sie sich nach Satz 1 bedient, Informationen übermitteln, auch wenn diese unter gesetzliche Verschwiegenheitspflichten fallen, soweit die Prüfstelle, Einrichtungen oder Personen die Informationen zur Durchführung der ihnen nach Satz 1 im Rahmen einer Prüfung übertragenen Aufgaben benötigen. Vor Übermittlung der Informationen anonymisiert die Bundesanstalt darin enthaltene personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind. Die Prüfstelle, Einrichtungen oder Personen haben ihnen übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Abschluss ihrer übertragenen Aufgaben zu löschen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von dem geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie von seinen Abschlussprüfern Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen. Die Bundesanstalt kann die nach Satz 1 Verpflichteten laden und vernehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 gelten gegenüber jedermann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen. Soweit im Rahmen von Auskunfts- oder Vorlageverlangen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, erforderlich, haben die ersuchten Unternehmen oder Personen auch personenbezogene Daten gegenüber der Bundesanstalt oder den Personen offenzulegen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient. Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung oder Aussageverweigerung sowie die Belehrungspflicht gilt § 6 Absatz 15 entsprechend.“

e) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist und konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. § 105 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch einen Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für

die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.

(8) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung der Verfahrensschritte und Erkenntnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(9) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 auf ihrer Internetseite bekanntgemachten Informationen zehn Jahre nach der Bekanntmachung.“

9. Nach § 107 werden die folgenden §§ 107a bis 107c eingefügt:

„§ 107a

Prüfstelle für Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag als Prüfstelle anerkennen und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die aufgrund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu genehmigen. Das Bundesministerium der Finanzen macht die Anerkennung einer Prüfstelle sowie eine Beendigung der Anerkennung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Fall einer Anerkennung sicher, dass der Bundesrechnungshof über Prüfungsrechte verfügt. Die Prüfungsrechte sind auch gegenüber Einrichtungen und Personen vorzusehen, derer sich die Prüfstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

(2) Die Prüfstelle veröffentlicht ihre Satzung und ihre Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite.

(3) Die Prüfstelle prüft, ob die in § 107 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 genannten Abschlüsse und Berichte, jeweils einschließlich der zugrundeliegenden Buchführung, eines Unternehmens im Sinne des § 106 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen.

(4) Die Prüfstelle führt stichprobenartige Prüfungen durch. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt übertragen. § 107 Absatz 1 Satz 9 gilt entsprechend.

(5) Eine Prüfung durch die Prüfstelle findet nicht statt, wenn die Bundesanstalt eine Prüfung durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfung durch die Prüfstelle denselben Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 beträfe. Im Übrigen gilt § 107 Absatz 3 entsprechend.

(6) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, soweit dies den Verpflichteten oder einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung zu belehren.

(7) Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat die Prüfstelle ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

(8) Die Prüfstelle und ihre Beschäftigten sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet; sie haften für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz.

(9) Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt über

1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten, und über die erfolgte Einleitung,
2. die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken,
3. Tatsachen, die bei einer anhängigen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen sowie
4. das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.

Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt darüber hinaus vierteljährlich den Sachstand zu allen bei ihr anhängigen Prüfungen. Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

(10) Die Prüfstelle zeigt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde an und setzt hierüber die Bundesanstalt und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Kenntnis. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt sie der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und setzt hierüber die Bundesanstalt in Kenntnis. Die Prüfstelle darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Personen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.

(11) Die Prüfstelle stellt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert

worden ist, auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 107b

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Prüfstelle Beschäftigten sind verpflichtet, über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei ihrer Prüftätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse über das Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im Fall von gesetzlich begründeten Mitteilungspflichten. Die bei der Prüfstelle Beschäftigten dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerthen, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt, ist dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich für eine Prüfung und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen auf vier Millionen Euro. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind. Sind im Fall des Satzes 1 durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung mehrere Unternehmen geschädigt worden, beschränkt sich die Ersatzpflicht insgesamt auf das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1. Übersteigen in diesem Fall mehrere nach Absatz 1 Satz 4 zu leistende Entschädigungen das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Zweifachen der Höchstgrenze des Satzes 1 steht.

(3) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 107a tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die von einer ausländischen Stelle mitgeteilt worden sind, die mit der Prüfung von Rechnungslegungsverstößen betraut ist.

§ 107c

Finanzierung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt leistet der Prüfstelle eine Vorauszahlung in Höhe der dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d Absatz 1 Satz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlagevorauszahlung, wobei etwaige Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.“

10. Die §§ 108 und 109 werden wie folgt gefasst:

„§ 108

Pflichten und Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Anerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 107a Absatz 1 eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt.

(2) Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 142 Absatz 7, § 256 Absatz 7 Satz 2 und § 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat. Die Bundesanstalt kann die Allgemeinheit über die Einleitung einer Prüfung durch die Prüfstelle informieren, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht; § 107 Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle jederzeit verlangen, die Durchführung und das Ergebnis einer Prüfung zu erläutern sowie einen Prüfbericht vorzulegen; § 107a Absatz 9 bleibt unberührt. Die Bundesanstalt kann Einsicht in die Unterlagen nehmen, die der Prüfstelle zu ihren Prüfungen vorliegen, die Unterlagen vervielfältigen und für eigene Prüfungen verwenden.

(4) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung zu einem Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 nicht an, der Gegenstand einer Prüfung durch die Prüfstelle ist oder war. Dies gilt nicht, wenn

1. ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die Prüfstelle verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Prüfstelle nicht einverstanden ist,
2. die Bundesanstalt Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle hat,
3. die Bundesanstalt Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle hat,
4. die Bundesanstalt auch eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeföhrt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen oder
5. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Bundesanstalt nach § 107 Absatz 1 Satz 1 eine Prüfung anordnet.

In den Fällen des Satzes 2 kann die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung anordnen. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, stehen ihr die Befugnisse nach § 107 zu.

§ 109

Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus feststellen, wie sich die Rechnungslegung ohne den Fehler dargestellt hätte.

(2) Die Bundesanstalt macht den festgestellten Fehler samt einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt

1. auf ihrer Internetseite,
2. im Bundesanzeiger sowie
3. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, bei nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und bei Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist.

Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn hieran kein öffentliches Interesse besteht. Die Bundesanstalt kann im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften anordnen, dass der Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesanstalt unter Neuauaufstellung des Abschlusses oder Berichts für das geprüfte Geschäftsjahr oder im nächsten Abschluss oder Bericht zu berichtigen ist. Behebt das Unternehmen den nach Satz 1 bekannt gemachten Fehler, macht die Bundesanstalt dies auf die dort genannte Weise ebenfalls bekannt.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit. Die Bundesanstalt macht das Prüfungsergebnis gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt, wenn sie zuvor die Prüfung bekannt gemacht hat.

(4) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie nach Absatz 3 Satz 2 auf ihrer Internetseite bekanntgemachten Informationen zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung.“

11. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Informationsaustausch, Befreiung von Verschwiegenheitspflichten

(1) Soweit

1. der Bundesanstalt,
2. der Prüfstelle,
3. der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle,
4. dem Bundesministerium der Finanzen,
5. dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder
6. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen, Tatsachen oder Bewertungen bekannt werden, die von der Bundesanstalt oder der Prüfstelle

durchgeführte Prüfungen oder die Rechnungslegung von nach § 106 zu prüfenden Unternehmen betreffen, dürfen die genannten Behörden und Stellen diese Informationen untereinander austauschen und im dazu erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten untereinander offenlegen. Die empfangende Behörde oder Stelle darf ihr nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Im Rahmen eines Informationsaustauschs nach Absatz 1 unterliegen die austauschenden Stellen untereinander keinen gesetzlichen Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten.“

12. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 107 bleiben von Maßnahmen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden unberührt, soweit dies zur Prüfung der Rechnungslegung erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist. Vor Ausübung der Befugnisse nach § 107 setzt die Bundesanstalt die zuständige Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis und stellt Einvernehmen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 her.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „lassen“ die Wörter „oder konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen“ eingefügt.

13. Nach § 111 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wortlaut der Entscheidungen darf den zuständigen Stellen auch zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.“

14. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 5 und 6, § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 und § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 8, § 108 Absatz 3 und 4 Satz 3 und 4 sowie § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.

15. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Evaluierung

Das Bundesministerium der Finanzen berichtet den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Januar 2027 über die Erfahrungen mit den Regelungen von Abschnitt 16 Unterabschnitt 1 in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung.“

16. Nach § 119 werden folgende §§ 119a bis 119c eingefügt:

„§ 119a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 114 Absatz 2 Nummer 3 oder § 115 Absatz 2 Nummer 3, jeweils in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 oder § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs, oder
2. entgegen § 117 Nummer 1 in Verbindung mit § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs

eine unrichtige Versicherung abgibt.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 119b

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 107b Absatz 1 Satz 3 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 119c

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 107b Absatz 1 Satz 1 Verschwiegenheit nicht bewahrt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

17. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 14 werden folgende Nummern 14a und 14b eingefügt:

„14a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 107 Absatz 5 Satz 1 oder § 109 Absatz 2 Satz 4 zuwiderhandelt,

14b. entgegen § 107a Absatz 6 Satz 1 eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,“.

b) Absatz 12 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Komma gestrichen.

bb) Buchstabe e wird aufgehoben.

c) In Absatz 24 werden die Wörter „Nummer 2a, und 16,“ durch die Wörter „Nummer 2a, 14a, 14b und 16“ ersetzt.

18. Dem § 140 wird folgender § 141 angefügt:

„§ 141

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene Prüfungen nach § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs, die bei einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle anhängig sind, werden von der Bundesanstalt fortgeführt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene Prüfungen nach § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs, die bei einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle anhängig sind, werden von einer nach § 107a Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung anerkannten Prüfstelle fortgeführt oder, falls am 1. Januar 2022 eine Prüfstelle nicht anerkannt sein sollte, von der Bundesanstalt.

(2) Wird eine Prüfung nach Absatz 1 fortgeführt, hat die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannte Prüfstelle sämtliche ihr zu der Prüfung vorliegende Unterlagen an die Bundesanstalt zu übermitteln oder, falls die Prüfung von einer nach § 107a Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung anerkannten Prüfstelle fortgeführt wird, an diese. Die Bundesanstalt und die nach § 107a Absatz 1 anerkannte Prüfstelle sind befugt, diese Informationen zur Fortführung der jeweiligen Prüfung zu erheben. Auf eine fortgeführte Prüfung nach Absatz 1 sind die §§ 106 bis 113 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des BörsG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich eine in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.“

2. Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Sanktionsausschuss teilt seine Entscheidung über Sanktionen der Geschäftsführung unverzüglich mit.“

3. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen zusätzliche Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor oder erfüllt der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist weitere Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Geschäftsführung den Emittenten aus dem entsprechenden Teilbereich des regulierten Marktes ausschließen.“

4. In § 50a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsführung kann Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 42 Absatz 2 Satz 1 gegen Handelsteilnehmer und Emittenten auf der Internetseite der Börse bekannt machen. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 9 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch, [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des VermAnlG] geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen

 - a) eine Verzinsung und Rückzahlung,
 - b) eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
 - c) einen vermögenswerten Barausgleich oder
 - d) einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen

gewähren oder in Aussicht stellen,“.
2. In § 24 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „§ 342b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 107“ durch die Wörter „den §§ 107, 107a Absatz 3 und 4 oder nach § 108 Absatz 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt“.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt

(1) Beschäftigte der Bundesanstalt dürfen weder für eigene oder fremde Rechnung noch für einen anderen private Finanzgeschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes tätigen, die

1. an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland zum Handel zugelassen sind,
2. von finanziellen Kapitalgesellschaften im Sinne des Sektors „Finanzielle Kapitalgesellschaften“ (S. 12) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden, oder
3. durch Unternehmen, die durch die Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder bei welchen ein Unternehmen der Gruppe durch die Bundesanstalt beaufsichtigt wird, ausgegeben wurden,

oder die sich auf Finanzinstrumente nach den Nummern 1 bis 3 beziehen. Satz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und für private Finanzgeschäfte, die durch Wertpapierdienstleister für Beschäftigte der Bundesanstalt im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen werden.

(2) Der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person wird die Befugnis eingeräumt, durch Richtlinien

1. abweichend von Absatz 1 den Handel in weiteren Finanzinstrumenten und weitere Finanztransaktionen zu verbieten, soweit aufgrund der Art der Geschäfte, der Transaktionen und der Tätigkeit ein Interessenkonflikt durch solche privaten Finanzgeschäfte in besonderem Maße zu befürchten ist, oder Ausnahmen für Beschäftigte zu bestimmen, soweit kein Interessenkonflikt durch private Finanzgeschäfte zu befürchten ist, und
2. Anzeigepflichten für Finanzinstrumente nach Absatz 1 Satz 1 vorzusehen, die Beschäftigte vor Inkrafttreten dieser Regelung oder vor erstmaliger Anwendung dieser Regelung oder ohne ihr Zutun später erlangen, sowie abweichend von Absatz 1 einen Genehmigungsvorbehalt für deren Veräußerung.

(3) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Absatz 1 oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken.

(4) Beschäftigte sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Bundesanstalt oder die von ihr beauftragte Person kann Richtlinien zur Ausgestaltung der Anzeigepflicht, auch unter

Einbeziehung der Vorgesetzten, erlassen. Die Bundesanstalt oder die von ihr beauftragte Person kann von den Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie über private Finanzgeschäfte gemäß Absatz 1 verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 6 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes ist anzuwenden.“

3. In § 17a Satz 3 werden die Wörter „§ 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. § 17b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 17c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 107 Absatz 1 und 7 sowie § 108 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen in Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 17d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 342d Abs.1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KWG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Auslagerungsunternehmen sind Unternehmen, auf die ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „den Instituten“ durch die Wörter „den Instituten oder Auslagerungsunternehmen“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können.“

4. § 25b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Institut hat im Rahmen seines Risikomanagements ein Auslagerungsregister zu führen; darin sind sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu erfassen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat bei einer wesentlichen Auslagerung ein Auslagerungsunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat, ist vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Bundesanstalt kann auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen, auf die wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ausgelagert wurden, im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind,

- 1. um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder
- 2. um Missstände bei dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“

5. In § 25h Absatz 5 werden die Wörter „einem Institut“ durch die Wörter „einem Institut oder einem Auslagerungsunternehmen, auf das ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen gemäß Absatz 4 oder gemäß § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes ausgelagert hat,“ ersetzt.

6. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.

7. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anzufertigen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt auch für Auslagerungsunternehmen, für die Mitglieder von deren Organen und

für deren Beschäftigte, soweit Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen ausgelagert hat“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Instituten und übergeordneten Unternehmen“ durch die Wörter „den Instituten, übergeordneten Unternehmen und Auslagerungsunternehmen, soweit ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat oder es sich um eine Auslagerung nach § 25h Absatz 4 oder nach § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes handelt“ ersetzt und das Semikolon und die Wörter „das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen wesentliche Bereiche im Sinne des § 25b ausgelagert hat (Auslagerungsunternehmen)“ gestrichen.

- 8. Dem § 45b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend auf Auslagerungsunternehmen anzuwenden, soweit ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat.“

- 9. In § 49 werden die Wörter „des § 13c Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „des § 13c Absatz 3 Satz 4, des § 25b Absatz 4a“ ersetzt.

- 10. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „15, 15a, 16 oder Nummer 17“ durch die Wörter „15 bis 17 oder Nummer 19“ ersetzt.

- b) Nummer 3 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

„m) § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3, oder § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder“.

Artikel 6

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des ZAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Auslagerungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, auf die ein Institut Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts sowie von sonstigen institutstypischen Dienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts sowie von sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind.“

- 2. In § 9 wird die Angabe „des § 26 Absatz 3 oder des § 27 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „des § 26 Absatz 3 und 3a oder des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.

- 3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat bei einer wesentlichen Auslagerung ein Auslagerungsunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat, ist vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können. Ein Institut hat im Rahmen seines Risikomanagements ein Auslagerungsregister zu führen; darin sind sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu erfassen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt kann auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind,

1. um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder
2. um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden könnten oder die ordnungsgemäße Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts oder von sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen beeinträchtigen.“

4. Dem § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Auslagerungsunternehmen, soweit ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse betroffen sind.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 10 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und am Ende nach dem Wort „Auslagerung“ die Wörter „sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate“ durch die Wörter „Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesanstalt erforderlich ist“ die Wörter „insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der erbrachten Zahlungsdienste und des betriebenen E-Geld-Geschäfts zu erhalten“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen werden.“

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des VAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgegliedert, ist vertraglich sicherzustellen, dass dieses Unternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Aufsichtsbehörde bewirkt werden können.“

2. Dem § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen der Ausgliederungen von Funktionen und Versicherungstätigkeiten zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsrat bestimmten“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen gewählten“ ersetzt.
4. In § 191 Satz 1 wird nach den Wörtern „§§ 118, 119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4,“ die Angabe „5,“ eingefügt.
5. In § 310 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 264 und 298“ durch die Wörter „§§ 264, 298 und 299 Nummer 1“ ersetzt.
6. In § 320 Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 7 Nummer 31“ ein Komma und die Wörter „die Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4“ eingefügt.
7. § 331 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. eine in § 332 Absatz 4b bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 332 Absatz 4b bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“

8. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

b) Absatz 4b wird wie folgt gefasst:

„(4b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs ist, der obersten Vertretung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatzes 2 Nummer 3“ das Wort „und“ durch ein Komma sowie nach der Angabe „3c“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „der Absätze 4a und 4b sowie“ ersetzt.

9. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a wird die Angabe „§ 331 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 331 Absatz 2a oder 2b“ ersetzt.

b) In Absatz 3a wird die Angabe „§ 332 Absatz 4a“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a oder 4b“ ersetzt.

10. Folgender § [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Die §§ 36, 191, 331, 332 und 334 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 36, 191, 331, 332 und 334 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 8

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KAGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:

„§ 36 Auslagerung; Verordnungsermächtigung“.

2. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwahrstellen“ die Wörter „sowie Auslagerungsunternehmen“ eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Auslagerung; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „sichern und“ durch die Wörter „sichern; darüber hinaus hat sie bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen in einem Drittstaat vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können, und“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat der Bundesanstalt darüber hinaus wesentliche Änderungen einer Auslagerung anzuzeigen.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um

die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer Briefkastenfirma im Sinne des Absatzes 5 wird.“

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und einzureichenden Unterlagen,
4. die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und
5. zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität.

Das Bundesministerium der Finanzen wird weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstellung von Sammelanzeigen und zur Einreichung von Sammelaustellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften durchgeführten Geschäften zu erhalten.

In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen erlassen werden für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf dieses öffentliche Register und über die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit und Aktualität des öffentlichen Registers. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GwG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 31 ein Komma und das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ angefügt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ angefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 5a ersetzt:

„(5) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten

Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 folgende, nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegende Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind:

1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten,
2. bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbesteuerzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

Bei Abrufen nach Satz 2 sind hinsichtlich natürlicher Personen der Vorname, der Nachname und die Anschrift oder das Geburtsdatum, hinsichtlich juristischer Personen und Personenvereinigungen der Name oder die Firma sowie der Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes anzugeben. Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Datenabrufs nach Satz 2 trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten im konkreten Einzelfall benötigt, nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich. Wird das Ergebnis der Analyse nicht nach § 32 Absatz 2 Satz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt, werden die nach Satz 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich gelöscht. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung der Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 oder Satz 2 erhält, § 29 Absatz 1; eine Übermittlung der nach Satz 1 oder 2 erhobenen Daten an die für Verfahren im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 zuständigen Stellen ist nicht zulässig. Soweit zu befürchten ist, dass ein Datenabruf nach Satz 2 Nummer 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf nach Satz 2 erfolgen darf. § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, soweit die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Weitere Einzelheiten des Abrufverfahrens nach Satz 2, insbesondere zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen, regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein Abruf anderer als der in Satz 2 genannten Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur zulässig, soweit dies nach § 31b der Abgabenordnung oder sonst in den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von Satz 2 bis 9 findet für den Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, Absatz 3 Anwendung.

(5a) Wird von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2

bei den Landesfinanzbehörden die dort hierzu eingegangenen Datensätze erheben und in sonstiger Weise verarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Transaktion einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweist. Absatz 5 Satz 3 bis 5, Satz 7 und Satz 10 gilt entsprechend.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung der AO] geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Finanzbehörden übermitteln der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen folgende Daten nach Maßgabe des § 31 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist:

1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten,
2. bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbekennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

(2b) Wird von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, übermitteln die Landesfinanzbehörden die dort eingegangenen Datensätze nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a des Geldwäschegesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsbesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 316 wird folgender § 316a eingefügt:

„§ 316a

Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Auf die Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind Unternehmen, die

1. kapitalmarktorientiert sind im Sinne des § 264d,
 2. CRR-Kreditinstitut sind im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme derjenigen Institute, die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S.1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, genannt sind, oder
 3. Versicherungsunternehmen sind im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist.“
2. § 317 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3b wird Absatz 3a.
 - d) In Absatz 4a werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
3. § 318 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1b wird Absatz 1a.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Grundkapitals“ durch die Wörter „gezeichneten Kapitals“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Grund zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers als des gewählten Prüfers erst nach dessen Wahl bekannt oder tritt ein solcher Grund erst nach dessen Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den antragsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.“

4. § 319a wird aufgehoben.
5. In § 319b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder § 319a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3“ gestrichen.
6. § 321 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
7. § 322 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 317 Absatz 3b“ durch die Angabe „§ 317 Absatz 3a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
8. § 323 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt“ durch die Wörter „gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für eine Prüfung ist wie folgt beschränkt:

 1. bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind: auf sechzehn Millionen Euro;

2. bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind: auf vier Millionen Euro;
3. bei Kapitalgesellschaften, die nicht in Nummer 1 und 2 genannt sind: auf eine Million fünfhunderttausend Euro.

Dies gilt nicht für Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Haftungshöchstgrenzen nach Satz 1 gelten“ und das Wort „vorsätzlich“ durch die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitteilung nach Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten, bei dem Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an die für die Verfolgung jeweils zuständige Behörde.“

9. § 324 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,

1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;
2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2146 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43) geändert worden ist, besteht;
3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein; im Übrigen ist § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu machen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig offenlegt,“ durch die Wörter „offenlegt oder“ ersetzt.

cc) Nummer 3a wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

11. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:

„§ 331a

Unrichtige Versicherung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 264 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 3, entgegen § 289 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 4, oder entgegen § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 315e Absatz 1, eine unrichtige Versicherung abgibt.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

12. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt zu dem Jahresabschluss, zu dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder zu dem Konzernabschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

13. In § 333 Absatz 1 werden die Wörter „oder wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder eine Erkenntnis über das Unternehmen, das ihm als Beschäftigter bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 bei der Prüftätigkeit bekannt geworden ist,“ gestrichen.

14. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss

1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, oder
2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014; S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „einer Kapitalgesellschaft“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“
- e) In Absatz 3b Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 3a Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 3a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- f) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
 - 1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind,
 - 2. das Bundesamt für Justiz
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Verwaltungsbehörde ist, und
 - b) in den Fällen des Absatzes 2a,
 - 3. die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 2.
 (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf:
 - 1. Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1,
 - 2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1,
 - 3. Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 - 4. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 und
 - 5. Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1.“
- 15. In § 335c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 333a“ durch die Wörter „§ 332, § 333 oder § 333a“ ersetzt.
- 16. § 340k wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 318 Absatz 1a und § 319 Absatz 1 Satz 2 sind“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 1 Satz 2 ist“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auf Kreditinstitute, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie § 319a Abs. 1 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 319 Abs. 2, 3 und 5, § 319a Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 2, 3 und 5“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Kreditinstitute, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, haben § 324 anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 betrieben werden.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„§ 36 Absatz 4 und § 53 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt. § 324 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anwendbar auf Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft, auf Sparkassen und auf sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.“

17. § 340m wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines dort genannten CRR-Kreditinstituts“ durch die Wörter „eines Kreditinstituts im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1, eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder eines Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 332 oder § 333 und des Absatzes 2“ ersetzt.

18. § 340n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss

1. eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist, oder

2. eines Instituts, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er, nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder nach § 340k Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle, für den oder für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist. Institut im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „als Mitglied eines nach § 340k Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 340k Absatz 5 Satz 1, eingerichteten Prüfungsausschusses eines Instituts im Sinne des Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „eines Instituts im Sinne des Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

- d) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“

19. § 341k wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 319 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auf Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 sind, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, haben § 324 anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 324 Absatz 3 ist auf Versicherungsunternehmen anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“

20. § 341m wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 341k Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 341k Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „eines Versicherungsunternehmens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 332 oder § 333 und des Absatzes 2“ ersetzt.

21. § 341n wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 2a werden wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss

1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 ist, oder
2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 341k Absatz 3 Satz 1, eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsunternehmens

1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überwacht,
2. dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist, oder
3. den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“

22. Der Sechste Abschnitt des Dritten Buchs wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [einsetzen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des EGHGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 Absatz 1 Satz 4 wird werden die Wörter „§ 319 Abs. 2 und 3 sowie § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist“ ersetzt.
2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]
Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) Artikel 25 und § 318 Absatz 3, die §§ 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Artikel 25 und § 318 Absatz 3, die §§ 319a, 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 318 Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen,

kann ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr und das diesem nachfolgende Geschäftsjahr verlängert werden.

(3) § 324 Absatz 1 und 3, § 340k Absatz 5 sowie § 341k Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Soweit § 324 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes verweist, ist die hierauf bezogene Übergangsregelung des § 12 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz entsprechend anzuwenden.

(4) Die §§ 333 und 342c des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung sind auf die bei der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs Beschäftigten weiter anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des PublG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Unternehmen hat nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn es am Abschlussstichtag in sinngemäßer Anwendung des § 264d des Handelsgesetzbuchs kapitalmarktorientiert ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1“ die Wörter „oder die Merkmale des § 1 Abs. 3“ und nach den Wörtern „Abschlussstichtag zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1“ die Wörter „oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden im Fall des § 1 Absatz 3 keine Anwendung.“

3. In § 5 Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „zu ergänzen“ die Wörter „und einen Lagebericht nach Absatz 2 Satz 2 aufzustellen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Absatz 3, § 317 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3a, 4a bis 6, § 318 Absatz 1, 1a, 3 bis 8, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß, bei einem Unternehmen, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, jedoch nur insoweit, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung

des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

5. § 7 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Ist das Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und hat es einen Aufsichtsrat, gelten auch § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat sich mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben zu befassen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in den Nummern 1a und 3 werden jeweils die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „berichtet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verschweigt“ die Wörter „oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs, zu einem Konzernabschluss oder zu einem Teilkonzernabschluss erteilt“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem in Absatz 1 genannten Abschluss eines Unternehmens erteilt, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1a und die Wörter „oder der Aufsichtsbehörde“ werden gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zu prüfenden Abschluss

1. eines Unternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, oder
2. eines Unternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss

1. eines Mutterunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, oder
2. eines Mutterunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 und Absatz 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 und 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss eines Unternehmens oder Mutterunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.“

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5 oder“ gestrichen sowie die Angabe „§ 7 Satz 6“ durch die Wörter „§ 7 Satz 5 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes“ und die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.
- d) In Absatz 2b werden die Wörter „als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5, der keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, oder“ gestrichen.
- e) In Absatz 2c werden nach der Angabe „§ 7 Satz 5“ das Komma und die Wörter „der einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat,“ gestrichen.
- f) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 sowie der Absätze 2a bis c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ist das Unternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:

1. zwei Millionen Euro,
2. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

(3a) Wird gegen ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höheren der folgenden Beträge:

1. zehn Millionen Euro,
2. 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den das Unternehmen in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, oder
3. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

§ 334 Absatz 3b des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Satz 3 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind,
2. das Bundesamt für Justiz
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Verwaltungsbehörde ist,

- b) in den Fällen des Absatzes 1a und
 - c) in den Fällen der Absätze 2a bis 2c,
3. die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 2.“
9. In § 21a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19a“ durch die Wörter „§ 18, § 19 oder § 19a“ ersetzt.
10. Dem § 22 wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:

„[Einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] Die §§ 1, 2 und 5 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit § 6 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung und soweit der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz nicht geänderte § 14 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen des Artikels ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Soweit § 7 Satz 5 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes verweist, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen des § 12 Absatz 6 und des § 26 ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz freier Buchstabenzusatz] Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz entsprechend anzuwenden. § 20 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Rechnungslegungsunterlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des UmwG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Rechtsträger betroffen sind, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, gilt für die Auswahl der Verschmelzungsprüfer neben Satz 1 auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Zeiträume der Zeit-

raum zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Verschmelzungsvertrag geschlossen wurde, und dem Zeitpunkt, in dem der Verschmelzungsprüfer den Prüfungsbericht nach § 12 erstattet hat, tritt.“

2. § 321 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 321

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes und zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 11 in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung von Verschmelzungen anzuwenden, deren Verschmelzungsvertrag nach dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurde. § 11 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung von Verschmelzungen anzuwenden, deren Verschmelzungsvertrag vor dem 1. Januar 2022 geschlossen wurde.“

Artikel 15

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des AktG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.“

2. In § 93 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

3. § 100 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.“

4. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“ ein Komma und die Wörter „der Qualität der Abschlussprüfung“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. Dieser Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Holt er solche Auskünfte ein, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.“

5. In § 124 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

6. § 143 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonderprüfer darf nicht sein, wer nach § 319 Absatz 2, 3, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Eine Prüfungsgesellschaft darf nicht Sonderprüfer sein, wenn sie nach § 319 Absatz 2, 4, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, darf Sonderprüfer auch nicht sein, wer Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) erbringt oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, erbracht hat.“

7. § 209 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „sowie bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, ist auf die Prüfung der Bilanz von Versicherungsgesellschaften § 341k des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.“

8. § 256 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
- b) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

9. § 258 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Auswahl gelten § 319 Absatz 2 bis 4 und § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sinngemäß.“

10. § 293d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, gilt für die Auswahl des Vertragsprüfers neben Satz 1 auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Zeiträume der Zeitraum zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Unternehmensvertrag geschlossen wurde, und dem Zeitpunkt, in dem der Vertragsprüfer den Prüfungsbericht nach § 293e erstattet hat, tritt.“

11. § 404a wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ durch die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist,“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „oder 3d“ gestrichen.

12. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3b wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes

genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

b) Absatz 3c wird aufgehoben.

c) Absatz 3d wird Absatz 3c und wird wie folgt gefasst:

„(3c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2a Nummer 6 sowie der Absätze 3b und 3c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

a) in den Fällen des Absatzes 2a Nummer 6, soweit die Handlung ein Geschäft nach § 111c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 betrifft, und

b) in den Fällen der Absätze 3b und 3c bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sind,

2. das Bundesamt für Justiz in den Fällen der Absätze 3b und 3c, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Buchstabe b Verwaltungsbehörde ist.“

13. In § 407 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht befolgen,“ die Wörter „sowie Aufsichtsratsmitglieder, die § 107 Absatz 4 Satz 1 nicht befolgen,“ eingefügt.

14. In § 407a Absatz 1 wird die Angabe „bis 3d“ durch die Angabe „und 3c“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des EGAktG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes in der jeweils ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“

2. Vor dem Zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt

„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

(1) Die §§ 404a, 405 und 407a des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 107 Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 209 Absatz 5 und § 407 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(3) § 256 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(4) § 143 Absatz 2, § 209 Absatz 4 und § 258 Absatz 4 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Sonderprüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr bestellt, oder Prüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr gewählt werden, anzuwenden.

(5) § 293d in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung von Unternehmensverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurden. § 293d in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung von Unternehmensverträgen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2022 geschlossen wurden.“

Artikel 17

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des SE-Ausführungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.“

2. In § 27 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Verwaltungsrat einer SE, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 einzurichten. Dieser Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 4 betreffen, Auskünfte einholen. Holt er solche Auskünfte ein, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.“

4. In § 53 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „bis 3d“ durch die Angabe „und 3c“ ersetzt.
5. Folgender § 57 wird angefügt:

„§ 57

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

(1) § 53 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf alle gesetzlichen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 53 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 34 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Sätze 1, 3 und 4 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 34 Absatz 5 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GmbHG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57f Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Absatz 1 Satz 2, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs sowie bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden.“

2. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“

3. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder

die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist,“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des EGGmbHG] geändert worden ist, wird folgender § [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

(1) Die §§ 86 und 87 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 57f Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Prüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr gewählt werden, anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GenG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ [einsetzen: nächster bei der Verkürzung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.

2. In § 36 Absatz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Genossenschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 317 Absatz 3b“ durch die Angabe „§ 317 Absatz 3a“ ersetzt.
5. In § 55 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, sind“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs, ist“ ersetzt und werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie“ gestrichen.
6. In § 57 Absatz 5 Satz 1 und § 58 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
7. In § 63e Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d

Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind“ ersetzt.

8. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „berichtet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verschweigt“ die Wörter „oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder zu dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs einer Genossenschaft erteilt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem in Absatz 1 genannten Abschluss einer Genossenschaft erteilt, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

9. In § 151a in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

10. § 152 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1a bei einer Genossenschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in den übrigen Fällen des Absatzes 1a das Bundesamt für Justiz.“

11. Folgender § [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

(1) Die §§ 55, 151a und 152 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 53 Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24.07.1961 (BGBl I 1961, 1049), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung der WPO] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der in § 342c des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „sowie der in § 21 und § 107b des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ und die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „Satzes 3 oder 4“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“
3. § 43a Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Prüfstelle oder“.
4. § 51b Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 322 und 322a“ durch die Angabe „des § 322“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und des § 319a“ gestrichen.

- c) In Satz 4 werden die Wörter „der §§ 322 und 322a“ durch die Angabe „des § 322“ ersetzt.
5. § 54 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „muss den in § 323 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang betragen“ durch die Wörter „beträgt eine Million Euro“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können bei Berufsangehörigen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss.“
6. In § 55b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 319 bis 319b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 319 und 319b des Handelsgesetzbuchs sowie nach Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.
7. In § 57a Absatz 5a Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
8. In § 57e Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
9. In § 57h Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
10. In § 62b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
11. In § 64 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
12. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
13. In § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
15. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes“ und die Wörter „§ 332 Absatz 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 332, 333, jeweils auch in Verbindung mit § 340m Absatz 1 Satz 1 oder § 341m Absatz 1 Satz 1, nach §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, nach den §§ 18 bis 19a des Publizitätsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes“ und die Wörter „§ 332 Absatz 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 331 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 331 Absatz 2a und 2b“ ersetzt.
16. In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- In § 131 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
17. § 135 enthält folgende Fassung:

„§ 135

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

§ 54 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 54 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Die Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 06. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1615), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „erzielt hat, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind“ durch die Wörter „von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs erzielt hat“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
3. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.4. wird wie folgt gefasst:

Nummer	Gegenstand	Gebührenbeitrag oder Satz
„4.4	Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs tätig zu werden, nach Nummer 4“	

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.6. wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
-----	--------------------	----------------

„5.6.	Bekanntmachung des von der Bundesanstalt oder der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehlers im Internet. Zusätzliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entweder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem (§ 109 Absatz 2 WpHG)	420“.
-------	---	-------

2. Nummern 5.6.1 und 5.6.2 werden aufgehoben.

Artikel 24

Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung

Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Umlegung der in § 17d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes aufgeführten Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der auf der Grundlage des § 107a des Wertpapierhandelsgesetzes anerkannten Prüfstelle für Rechnungslegung (Prüfstelle) auf die in § 17d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten Umlagepflichtigen sowie den Differenzausgleich zwischen Umlagevorauszahlung und Umlagefestsetzung im Hinblick auf die von der Bundesanstalt an die Prüfstelle gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes zu leistende Vorschusszahlung.“

2. In § 7 werden die Wörter „und höchstens 40 000 Euro“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 342d Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Differenzausgleich im Verhältnis zur Prüfstelle

(1) Ergibt sich, dass die gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes von der Bundesanstalt geleistete Vorschusszahlung nicht die Kosten deckt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfstelle nach § 107a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich waren, so hat die Bundesanstalt den insoweit entstandenen Fehlbetrag aus der von ihr eingezogenen Umlage gegenüber der Prüfstelle auszugleichen. Die Kosten

nach Satz 1 ergeben sich aus der gemäß Anerkennungsvertrag von der Prüfstelle zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Prüfstelle hat Überzahlungen aus der gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes an sie geleisteten Vorschusszahlung an die Bundesanstalt zu erstatten, sobald die Entlastung gemäß § 107c Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes vorliegt.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1, 7, 8 Absatz 1 und 10 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlagefestsetzung sowie -vorauszahlung nach § 9 Absatz 5 für das Umlagejahr 2021 und die Umlagevorauszahlung für das Umlagejahr 2022 anzuwenden.“

Artikel 25

Änderung weiterer Gesetze

(1) In § 29 Absatz 2 Satz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, werden die Wörter „und des § 319a des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ ersetzt.

(2) In § 31 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung vom 8. August 2020 (BGBl. I 2020, 1818), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und die Angabe „§ 319a,“ gestrichen.

(3) In § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I 1956, 707), das zuletzt durch [einfügen: Bezeichnung Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 318, 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1 und § 319b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 318, 319 Absatz 1 bis 4 und § 319b des Handelsgesetzbuchs sowie des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ ersetzt.

(4) In § 157 Absatz 7 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum [einsetzen: 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 5, 7 bis 17,
2. Artikel 5 Nummer 3 und 4 Buchstabe a und b,
3. Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a,
4. Artikel 7 Nummer 1,
5. Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b und c,
6. Artikel 11 Nummer 13 und 22,
7. Artikel 15 Nummer 2 und
8. Artikel 21 Nummer 1, 3, 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und 13.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein stabiler Finanzmarkt bedarf des Vertrauens und der Integrität aller Akteure. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass das bisherige System der Bilanzkontrolle verbessert werden muss, um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt nachhaltig zu sichern. Das zweistufige Bilanzkontrollverfahren ist im Fall eines mutmaßlichen Systems betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen an seine Grenzen gestoßen. Für solche Fälle hat sich eine Kontrolle auf rein privatrechtlicher Ebene auf der ersten Stufe als ungeeignet erwiesen. Daher wird das zweistufige, auf Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren grundlegend reformiert zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Verfahrens. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten können.

Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sind notwendig, um ein Prüferversagen zu verhindern, und um das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegungsunterlagen und in den deutschen Finanzmarkt dauerhaft zu stärken. Es muss gewährleistet sein, dass die Abschlussprüfertestate eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage für die Finanzmarktakteure sind. Zudem müssen auch die Regeln der Corporate Governance, also des Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, fortentwickelt werden. Starke unternehmensinterne Aufsichtsgremien sind für eine gute Unternehmensführung von grundlegender Bedeutung.

Zweifel an der Integrität der BaFin müssen von vornherein ausgeschlossen und Interessenkonflikte vermieden werden. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhalten die Beschäftigten der BaFin eine Vielzahl von Informationen über die durch sie beaufsichtigten Unternehmen. Bei diesen Informationen muss es sich nicht zwingend um Insiderinformationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 handeln, dennoch versetzen diese Informationen die Beschäftigten in die Lage, die Chancen und Risiken einer Anlage in Finanzinstrumenten, welche durch das Unternehmen emittiert werden oder auf die sich diese Finanzinstrumente beziehen, besser einschätzen zu können als andere Anleger. Im Falle einer Nutzung dieser Informationen bestünde bezüglich aller durch die Beschäftigten getätigten Geschäfte in Finanzinstrumente regelmäßig die Gefahr eines Reputationsschadens für die BaFin als Aufsichtsbehörde. Eine Nutzung der dienstlich zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen privater Finanzgeschäfte ist geeignet, die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts zu beeinträchtigen.

Mit den Änderungen zum Börsengesetz (BörsG) soll sichergestellt werden, dass Sanktionsmaßnahmen der Börsen veröffentlicht und Emittenten bei Verstößen aus den Qualitätssegmenten der Börsen einfacher ausgeschlossen werden können, zum Beispiel bei Nichteinhaltung der Listing-Bedingungen. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen der BaFin und den Börsenaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten verbessert werden.

Der Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht. Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten und dem Grauen Kapitalmarkt bleiben nicht stehen, und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis, unter anderem die Geschäftsmodelle einiger Edelmetallanbie-

ter und -verwahrer, machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern im Bereich der Vermögensanlagen weiter gestärkt werden muss. Dies geschieht durch Änderungen im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden durch die Neuregelungen weiter verbessert. Durch eine Erweiterung ihrer Befugnisse wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Aufgabe, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entgegenzunehmen, zu analysieren und erforderlichenfalls an die Strafverfolgungsbehörden oder auch Finanzbehörden weiterzugeben, noch besser erfüllen können.

Infolge der stärkeren Digitalisierung werden verstärkt Dienstleistungen im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen in Anspruch genommen. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bietet den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Finanzunternehmen. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Finanzunternehmens liegt und Risiken nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann. Die bestehenden Aufsichtsgesetze werden durch den Entwurf an die neuen Herausforderungen angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bilanzkontrollverfahren wird grundlegend reformiert und fortan vollständig im Wertpapierhandelsgesetzbuch (WpHG) geregelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verfahren im Wesentlichen der Integrität und Stabilität des Kapitalmarkts dient und das Vertrauen der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt stärken soll. Die Befugnisse der BaFin werden wesentlich ausgeweitet. Gleichzeitig ermöglicht es das Gesetz auch weiterhin, eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften (Prüfstelle) anzuerkennen. Die Kompetenzverteilung zwischen der Prüfstelle und der BaFin wird aber neu justiert. Ist eine Prüfstelle anerkannt, ist diese künftig nur für Stichprobenprüfungen zuständig. Prüfungen aus Anlass konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) wird künftig allein die BaFin einleiten. Ergeben sich bei einer Stichprobenprüfung durch die Prüfstelle konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, kann die BaFin jederzeit eine eigene Prüfung anordnen.

Durch passgenaue Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) wird die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gestärkt. Künftig wird die Höchstlaufzeit von Abschlussprüfungsmandaten auch bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert sind, auf zehn Jahre beschränkt sein, wie dies die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66 (im Folgenden: „Abschlussprüferverordnung“) als Grundsatz vorsieht. Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen künftig neben der Prüfung in deutlich geringerem Umfang als bislang Beratungsleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringen. Auch insoweit wird eine Angleichung an die Grundsätze der Abschlussprüferverordnung erreicht. Zugleich wird klargestellt, dass die Erbringung von nach der Abschlussprüferverordnung verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer stets ein Grund dafür ist, dass eine qualifizierte Gesellschafterminderheit die Ersetzung des Abschlussprüfers durch das Gericht beantragen kann. Bei Versicherungsunternehmen wird

die Kompetenz für die Auswahl des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter verlagert. Dies stärkt die Position der Gesellschafter sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat.

Die zivilrechtliche Haftung der Abschlussprüfer gegenüber dem geprüften Unternehmen wird verschärft, um die notwendigen Anreize zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen zu setzen. Die Haftungshöchstgrenzen werden für die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen auf 16, für die Prüfung nicht kapitalmarktorientierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auf vier und für die Prüfung sonstiger Unternehmen auf eine Million fünfhunderttausend Euro heraufgesetzt. Für grob fahrlässiges Verhalten wird es künftig keine Haftungshöchstgrenze mehr geben.

Ferner werden die verantwortlichen Stellen im Sinne des Artikels 7 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung benannt, die der Abschlussprüfer unter den in der Verordnung näher genannten Voraussetzungen im Falle von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens zu informieren hat. Unterrichtet werden müssen die BaFin und bei Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die für die Verfolgung jeweils zuständige Stelle.

Im Bilanzstrafrecht werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Der falsche „Bilanzzeit“, also die unrichtige Versicherung der gesetzlichen Vertreter eines Kapitalmarktunternehmens, dass der (Konzern-)Abschluss und der (Konzern-)Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln, wird zu einem eigenen Straftatbestand. Der Strafraum hierfür wird von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Eine Strafschärfung von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe ist künftig auch für den Fall vorgesehen, dass der Abschlussprüfer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erteilt. Um eine ausreichend abschreckende Ahndung zu ermöglichen, soll in den genannten Fällen künftig auch leichtfertiges Verhalten strafbar sein. Werden entsprechende Straftaten von Leitungspersonen juristischer Personen oder Personenvereinigungen begangen, so soll die Sanktionierung der Verbände zukünftig nach dem Verbandssanktionengesetz erfolgen (siehe Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Bundesratsdrucksache 440/29), das den Verfolgungsbehörden und Gerichten ein ausreichend scharfes und zugleich flexibles Sanktionsinstrumentarium an die Hand geben wird.

Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben. Auch der Bußgeldrahmen für Verstöße der Prüfungsausschussmitglieder gegen ihre prüfungsbezogenen Pflichten wird spürbar erhöht.

Durch Änderungen im Aktiengesetz (AktG) werden die unternehmensinternen Kontrollsysteme gestärkt und die Verantwortungsstrukturen verbessert. Dies erfolgt durch die Einführung einerseits einer gesetzlichen Vorgabe zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften und andererseits einer Pflicht des Aufsichtsrats zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Aktiengesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Bei den letztgenannten Gesellschaften werden zudem unmittelbare Auskunftsrechte des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geschaffen.

Weiter wird im Hinblick auf die öffentliche Berichterstattung zu Geschäften von Beschäftigten der BaFin eine nicht unwesentliche Verschärfung von deren Verhaltenspflichten eingeführt. Die Neufassung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) sieht in Anlehnung an die bei anderen europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden geltenden Regelungen vor, dass Beschäftigte der BaFin künftig Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die von durch die BaFin beaufsichtigten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten oder

Versicherungsunternehmen – einschließlich verbundener Unternehmen – emittiert wurden oder sich auf Anteile an diesen beziehen, nicht mehr tätigen dürfen.

Die Änderungen des Börsengesetzes (BörsG) dienen u. a. der Klarstellung, dass der Ausschluss eines Emittenten aus einem Teilbereich des regulierten Marktes mit zusätzlichen Pflichten (Qualitätssegment der Börse) auch möglich ist, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Teilbereich nicht mehr vorliegt. Um eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen börsenrechtliche Vorgaben zu gewährleisten, sollen Sanktionsmaßnahmen der Börsen gegenüber Handelsteilnehmern und Emittenten künftig veröffentlicht werden können. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen der BaFin und den Börsenaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten verbessert werden.

Zum Schutz der Anleger werden Geschäftsmodelle von Edelmetallanbietern und -verwahrern, bei denen nach Ende der Laufzeit Edelmetalle zusammen mit einer Zinszahlung in Geld oder weitere Edelmetalle als vermögenswerter Ausgleich ausgekehrt werden, als Vermögensanlage eingestuft und unterfallen zukünftig der Prospektpflicht. Ausdrücklich nicht erfasst sind somit weiterhin klassische Verwahrverträge oder der reine Kauf und Verkauf von physischen Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erheben, zu analysieren und an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten weiterzuleiten. Für die operative Analyse bestimmter Meldungen kann es im Einzelfall erforderlich sein, ohne Zeitverzug auf steuerliche Grunddaten zuzugreifen. Daher soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten künftig im automatisierten Abrufverfahren, statt wie bisher durch ein manuelles Auskunftersuchen, erheben können. Dies beschleunigt die Bearbeitung der Meldungen mit der Folge, dass auffällige Meldungen besser identifiziert und Informationen schneller und ressourcensparender an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden können.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss für ihre Aufgabenerfüllung in der Lage sein, in relevanten Fällen die wirtschaftliche Plausibilität der ihr im Rahmen von Verdachtsmeldungen übermittelten Informationen zu prüfen. Diese Plausibilitätsprüfung erfordert es, Auffälligkeiten oder Inkonsistenzen durch Abgleich von Daten erkennbar zu machen und die wirtschaftlichen Hintergründe von Betroffenen zu beleuchten.

Die Regelungen im Entwurf sehen die Anpassung von Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) vor. Die bestehenden Regelungen in § 31 Absatz 5 GwG zum Abruf steuerlicher Grunddaten im automatisierten Verfahren werden angepasst. In § 31b Absatz 2a AO werden korrespondierende Regelungen zur Übermittlung der Daten durch die Finanzbehörden aufgenommen. In § 31 Absatz 5a GwG und § 31b Absatz 2b AO werden zudem Regelungen zur zukünftigen Erhebung von Daten elektronischer Grundstücksveräußerungsanzeigen aufgenommen.

Weiterhin wird geprüft, ob und inwieweit der Austausch polizeilicher Daten verbessert werden kann. Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 11. September 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde bereits aufgegriffen und wird auch im Rahmen der weiteren Prüfungen einbezogen.

Der Entwurf sieht Anpassungen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen wie dem Kreditwesengesetz (KWG) zur Klarstellung und Erweiterung der BaFin-Befugnisse im Bereich der Auslagerungsunternehmen vor. Die bestehenden Regelungen richten sich in aller Regel unmittelbar an beaufsichtigte Unternehmen nach Maßgabe der einschlägigen Aufsichtsgesetze.

Durch die hier vorgesehenen Vorschriften soll die BaFin – punktuell – insbesondere unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auch auf externe Dienstleister im Bereich der Auslagerung von Aufgaben und Prozessen unter dem KWG, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem WpHG erhalten. Sie werden der BaFin gegenüber pflichtig, weil sie einen Auslagerungsvertrag mit einem beaufsichtigten Unternehmen schließen wollen bzw. geschlossen haben oder Aufgaben und Prozesse tatsächlich erbringen bzw. erbracht haben. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gibt der Aufsichtsbehörde bereits entsprechende Kompetenzen an die Hand.

Diese Befugnisse der BaFin gegenüber Auslagerungsunternehmen werden durch eine Reihe weiterer Regelungen flankiert. So werden beispielsweise Vorgaben über Anzeigen an die BaFin bei Auslagerungen bzw. Ausgliederungen einschließlich erweiterter Verordnungsermächtigungen geschaffen bzw. erweitert. Des Weiteren werden einzelne relevante Bußgeldvorschriften ausgebaut und Regelungen über die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten in den Auslagerungs- bzw. Ausgliederungsverträgen bei Beteiligung von Unternehmen in außereuropäischen Staaten vorgesehen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere haben die jüngsten Vorkommnisse gezeigt, dass die Selbstregulierung durch die Finanzmarktakteure nicht ausreichend war, um alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer wirksam vor unlauterem Verhalten einiger zu schützen. Da die Integrität des deutschen Finanzmarktes für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung ist, besteht akuter und zielgerichteter gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich des Finanzmarktrechts (u. a. des Wertpapierhandelsrechts), des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Berufsrechts für Wirtschaftsprüfer ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften geschaffen oder erweitert werden, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle sowie der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Wertpapierhandels-, Bilanz- und Aktienrecht sowie das Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzlichen Regelungen.

Auch eine Verbesserung der Qualität der Börsensegmente, die Regulierung von öffentlichen Angeboten im Inland und die Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Alleine auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger und Emittenten entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute und somit die potentiell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es ins-

besondere zu berücksichtigen, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würde zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiete und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts, Zahlungs- oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG.

Die Grundlage für die Regelung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ergibt sich aus § 14 FinDAG. In Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes und § 16 Satz 2 und 3 FinDAG.

Die Grundlage für die Regelung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung ergibt sich aus § 17d Absatz 3 FinDAG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Konsolidierung der Vorschriften zur Bilanzkontrolle in einem Gesetz trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, schafft einen vereinheitlichten Regelungsmechanismus und verzahnt die Aufgabenverteilung zwischen BaFin und einer als Prüfstelle anerkannten privatrechtlichen Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften besser. Das Verfahren soll für die Öffentlichkeit und alle Beteiligten übersichtlicher und verständlicher werden. Die Neuordnung des Bilanzkontrollverfahrens sorgt darüber hinaus für eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der BaFin und der Prüfstelle. Der Informationsfluss zwischen der Prüfstelle, der BaFin und der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) wird wesentlich verbessert. Das senkt den Abstimmungsbedarf und erleichtert die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben. Zur Erreichung dieses Ziels trägt auch bei, dass die BaFin künftig Prüfungsunterlagen der Prüfstelle für eigene Prüfungen verwenden und so an die Arbeit der Prüfstelle anknüpfen kann.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse soll es künftig eine zentrale Definition im HGB geben (§ 316a Satz 2 HGB-E). Auf diese Definition können künftig zahlreiche Vorschriften innerhalb und außerhalb des HGB, die Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, verweisen. Dies verbessert deren Verständlichkeit und Anwendbarkeit.

Der Gesetzentwurf leistet weiterhin dadurch einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, dass die BaFin unmittelbar an Auslagerungsunternehmen Bescheide richten können soll, ihr Auslagerungen in erweitertem Umfang angezeigt werden sollen und sie sich bei Auslagerungen in Drittstaaten an einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten halten können soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, Manipulationen und kriminelle Aktivitäten schneller zu erkennen und damit auch Risiken für die Finanzmarktstabilität zu verringern. Der Gesetzentwurf soll zudem dazu beitragen, die Aufsichtstätigkeit der BaFin zu verbessern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der in Artikel 9 vorgesehenen Rechtsverordnungen sind mit Blick auf die technische Ausgestaltung der Datenabruf- und -erhebungsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen derzeit nur grobe Schätzungen quantifizierbar. Für den Bund, insbesondere für die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund werden sich erst durch die spätere Ausgestaltung der Rechtsverordnungen die nachstehend ermittelten Haushaltsmittelbedarfe ergeben.

Für den Bereich des Einzelplans 08 ergeben sich demnach für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 Haushaltsausgaben in Höhe von insgesamt ca. 12,6 Millionen Euro. Hierbei beläuft sich der Personalaufwand beim ITZBund auf insgesamt ca. 3,2 Millionen Euro, der Sachaufwand beim ITZBund auf ca. 1,5 Millionen Euro und der IT-Aufwand bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund auf insgesamt ca. 7,1 Millionen Euro (ca. 4,9 Millionen Euro bei der Zollverwaltung und ca. 2,2 Millionen Euro beim ITZBund).

Für das Bundeszentralamt für Steuern sind nach aktuellem Stand keine haushalterischen Auswirkungen zu erwarten.

Kapitel	HH-Jahr	2021	2022	2023	2024	Gesamt
		in TEuro				
0813	IT-Aufwand	2 375	2 320	112	64	4 816
Summe		2 375	2 320	112	64	4 816
0816	Planstellen	2*A13 2*A12 3*A11	2*A13 4*A12 5*A11	2*A13 4*A12 7*A11	2*A13 2*A12 9*A11	
	Personalaufwand	296	755	995	1 151	3 197
	Sachaufwand	223	350	414	477	1 464
	IT-Aufwand	865	700	340	255	2 160
Summe		1 384	1 805	1 749	1 883	6 821
0811	Versorgungsausgaben	83	211	278	322	894

Summe		83	211	278	322	894
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		3 842	4 336	2 139	2 269	12 586
anteiliger Umstellungsaufwand		2 625	2 620	262	164	5 671
anteiliger laufender Aufwand		1 217	1 716	1 877	2 105	6 915

Etwaiger Mehrbedarf der Zollverwaltung und des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Länderfinanzbehörden können keine Haushaltsausgaben quantifiziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 300 657 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 048 949 Euro.

Davon entfallen auf laufende Bürokratiekosten insgesamt 169 664 Euro sowie auf einmalige Bürokratiekosten insgesamt 572 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von 300 657 Euro ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird kompensiert in Höhe von 250 657 Euro durch Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie in Höhe von 50 000 Euro durch Entlastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG).

Infolge der Artikel 1 bis 8 und der entsprechenden Folgeänderungen entsteht voraussichtlich Erfüllungsaufwand wie folgt:

Der Wirtschaft entsteht voraussichtlich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro. Davon entfallen rund 570 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Wirtschaft entsteht voraussichtlich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 250 657 Euro. Davon entfallen rund 119 664 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dieser Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird durch Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung ausgeglichen.

Laufender Erfüllungsaufwand (soweit nicht Bürokratiekosten)

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- ple- xität	Zeit (in Min.)	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand (in Euro)
WpHG	§ 109 Abs. 2 S. 3	Berichtigung des Fehlers im nächsten Abschluss oder un- ter Neuauftellung des Ab- schlusses für das geprüfte Geschäftsjahr	hoch	6065	5	66 745,33
VermAnlG	§ 1 Abs. 2 Nr. 8	Prospekterstellung	hoch	4865	6	64 247,19

130 992,52

Einmaliger Erfüllungsaufwand (soweit nicht Bürokratiekosten)

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- ple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand in Euro
KAGB	§ 36	Anzeigepflicht Auslagerungs- unternehmen, Etablierung Anzeigepflicht von (allen) Auslagerungen - beaufsich- tigte Unternehmen	ein- fach	257	150	26 390,69
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	Anzeigepflicht Auslagerungs- unternehmen, Etablierung der erweiterten und harmonisier- ten Anzeigepflicht von (allen) Auslagerungen - beaufsich- tigte Unternehmen	mittel	637	100	82 772,84
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 19	Anzeigepflicht Auslagerungs- unternehmen, Etablierung Anzeigepflicht Auslagerun- gen - beaufsichtigte Unter- nehmen	mittel	637	2.222	1 839.212,54

1 948 376,07

Laufender Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten (Informationspflichten)

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Bürokratiekos- ten in Euro
WpHG	§ 107 Abs. 5 S. 4	Beantwortung von Aus- kunfts- und Vorlageersu- chen ggü. der BaFin durch jedermann (neu er- weiterter Personenkreis)	ein- fach	2450	10	33 483,33

WpHG	Wegfall § 109 Abs. 2 (alt)	Wegfall der Bekanntmachung durch das betroffene Unternehmen nach § 109 Absatz 2 (alt)	einfach	50	-14	-309,17
VermAnlG	§ 1 Abs. 2 Nr. 8	divers	hoch	2413	6	20 558,76
KAGB	§ 36	Verarbeitung der angezeigten Auslagerungen Meldungen von (allen) Auslagerungen	einfach	13	2.000	11 483,33
KAGB	§ 36 (2)	Verarbeitung der Änderungsanzeigen	einfach	13	250	1 435,42
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Änderungs- und Neu-Anzeigen	einfach	13	12	68,90
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 19	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Änderungs- und Neu-Anzeigen	einfach	13	9.221	52 943,91
						<u>119 664,49</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten (Informationspflichten)

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Bürokratiekosten in Euro
FinDAG-KostV	Nr. 5.6	Gebührenbescheid nach Nr. 5.6 FinDAGKostV prüfen und bezahlen	mittel	3	7	17,61
FinDAG	§ 17c	gesonderte Erstattung nach § 17c FinDAG prüfen und bezahlen	hoch	23	17	555,22
						<u>572,83</u>

Die Änderungen der Artikel 9 und 10 führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Infolge der Artikel 11 bis 21 entsteht voraussichtlich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Bürokratiekosten) in Höhe von 50 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird durch Entlastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG) kompensiert.

- Pflicht zur externen Prüferrotation für kapitalmarktorientierte Unternehmen nach zehn Jahren

Die Pflicht zur externen Prüferrotation für alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB nach zehn Jahren verursacht keinen Erfüllungsaufwand gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung

eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK). Der diesbezügliche Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Durchführung eines Verfahrens zur Auswahl und Bestellung eines anderen Abschlussprüfers entsteht nicht durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift, sondern beruht auf der Vorgabe der Artikel 16 Absatz 2 bis 5 und 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung. Nach geltender Rechtslage müssen kapitalmarktorientierte Gesellschaften auch dann ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Abschlussprüferverordnung durchführen, wenn sie von der Verlängerungsoption nach § 318 Absatz 1a Satz 1 HGB Gebrauch machen wollen. Um unbillige Härten für die diejenigen Gesellschaften zu vermeiden, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Abschlussprüferverordnung durchgeführt und daher die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Prüfungsmandats geschaffen haben, wird im Einführungsgesetzbuch zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) eine mildernde Übergangsregelung vorgesehen.

- Pflicht der Abschlussprüfer zur Meldung von Unregelmäßigkeiten an die BaFin und gegebenenfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde

Auch diese Pflicht beruht auf Vorgaben der Abschlussprüferverordnung (Artikel 7 Unterabsatz 2 Abschlussprüferverordnung) und verursacht damit keinen Erfüllungsaufwand gemäß § 2 Absatz 1 NKRK. Der Gesetzentwurf benennt lediglich die für die Mitteilung zuständigen Behörden (vergleiche § 323 Absatz 5 HGB-E).

- Pflicht für börsennotierte Unternehmen zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems/Risikomanagementsystems

Soweit dieser Entwurf für börsennotierte Unternehmen eine ausdrückliche Pflicht zur Einführung interner Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme vorsieht (vergleiche § 91 Absatz 3 AktG-E), wird sich der Mehraufwand auf einmalig allenfalls 100 000 Euro belaufen. Börsennotierte Unternehmen unterliegen bereits heute einer besonderen Pflicht, ihre Unternehmensstrukturen und die Arbeitsweise des Managements so transparent wie möglich zu gestalten. Die Regelung stellt nur eine Absicherung dar, dass diese Systeme tatsächlich eingerichtet wurden. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält bereits einen Grundsatz, dass es solcher Systeme bedarf. Falls von den circa 470 börsennotierten Unternehmen in Deutschland einige wenige diese Pflicht noch nicht umfassend erfüllen, wird für diese ein Gesamtmehraufwand in Höhe von 100 000 Euro angenommen. Angenommen circa 20 Unternehmen haben bislang noch keine entsprechenden Systeme eingerichtet, so würde sich der einmalige Aufwand für ein Unternehmen zur Einrichtung eines solchen Systems auf circa 5 000 Euro beziffern lassen. Bei 20 Unternehmen wäre dies ein einmaliger Aufwand von 100 000 Euro.

- Pflicht für Aktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften (SE), die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Soweit dieser Entwurf eine Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Aufsichts- und Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften und Europäischen Gesellschaften (SE) vorsieht, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (vergleiche § 107 Absatz 4 Satz 1 AktG-E und § 34 Absatz 5 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes – SEAG-E), ist kein Mehraufwand zu erwarten. Dieser Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Die nunmehr vom Ausschuss erwartete Prüfungsarbeit musste bisher von den Aufsichtsratsmitgliedern erbracht werden. Die Pflicht zur Einrichtung des Ausschusses soll lediglich die Effizienz der Kontrollarbeit verbessern. Im Übrigen entspricht es bereits heute nach einer Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex dem Grundsatz guter Unternehmensführung, einen solchen Ausschuss einzurichten. Nur dann, wenn ein Unternehmen diesen Ausschuss bislang nicht eingerichtet hat, muss es ihn nunmehr bilden.

- Pflicht diverser Einheiten im Unternehmen zur Auskunftserteilung an den Prüfungsausschuss

Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen können soll, ohne den Vorstand bzw. die geschäftsführenden Direktoren vorab um diese Auskunft zu bitten (vergleiche § 107 Absatz 4 Satz 3 AktG-E und § 34 Absatz 5 Satz 3 SEAG-E), entsteht gleichfalls kein zusätzlicher Aufwand für das Unternehmen. Vielmehr kann hierdurch neben Effizienzsteigerungen eine Kostenersparnis entstehen, weil das jeweilige Mitglied des Leitungsorgans lediglich informiert wird und sich nur bei Bedarf vertieft mit dem Vorgang befassen muss. Im Normalfall wird die Kontrollarbeit unmittelbar von dem Ausschussmitglied und dem zuständigen Mitarbeiter des Unternehmens geleistet.

- Wahl des Abschlussprüfers von Versicherungsunternehmen durch die Gesellschafter oder Mitglieder

Dadurch, dass künftig die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (vergleiche § 119 Absatz 1 Nummer 5 AktG) respektive die Versammlung der obersten Vertretung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (vergleiche § 191 Satz 1 VAG-E in Verbindung mit § 119 Absatz 1 Nummer 5 AktG) über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Denn eine Hauptversammlung bzw. Versammlung der obersten Vertretung muss jährlich ohnehin einberufen werden und die Beschlussfassung auch über den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Bestellung eines Abschlussprüfers dürfte keine quantifizierbare Mehrbelastung verursachen.

- Pflicht zur Rechnungslegung für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes (PublG)

Die in § 1 Absatz 3 PublG-E vorgesehene Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Ersten Abschnitts des PublG fallen, nach jenem Abschnitt Rechnung zu legen, auch wenn sie nicht die Größenkriterien des § 1 Absatz 1 PublG überschreiten, wird allenfalls eine sehr geringe Anzahl an Unternehmen betreffen. Denn kapitalmarktorientierte Unternehmen werden in aller Regel nicht in einer Rechtsform betrieben, für die das PublG gilt. Im Übrigen müssen diese Unternehmen – wenn sie als Inlandsemitent im Sinne des § 2 Absatz 14 WpHG Wertpapiere begeben – bereits nach der geltenden Rechtslage ihre nach nationalem Recht aufgestellten und geprüften Rechnungslegungsunterlagen in einem Jahresfinanzbericht offenlegen (vergleiche § 114 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a WpHG). Die zusätzlichen Bürokratiekosten werden daher schätzungsweise jährlich nicht über 50 000 Euro liegen.

c) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 9 528 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 035 655 Euro.

Für die Bundesverwaltung entsteht infolge der Artikel 1 bis 8 insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 692 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 235 655 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit (in Min.)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (in Euro)

WpHG	§ 106 i.V.m. § 107 Abs. 1 S. 1	BaFin (neu erweiterte Zuständigkeit betreffend Anlassprüfungen): AnO und Durchführung der Prüfung von Unternehmensabschlüssen bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften	hoch	-	22	3 300 000,00
WpHG	§ 106 i.V.m. §§ 107 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1	BaFin (neu erweiterte Zuständigkeit betreffend Anlassprüfungen): Beauftragung der Prüfstelle oder anderer Einrichtungen und Personen mit der Durchführung angeordneter Prüfungen	hoch	-	11	1 650 000,00
WpHG	§ 107 Abs. 1 S. 6	BaFin: Bekanntmachung der PrüfungsAnO im Bundesanzeiger und auf der BaFin-Internetseite	einfach	938	5	3 469,04
WpHG	§ 107 Abs. 5 S. 4	BaFin (erweiterte Ermittlungsbefugnisse; zuvor nur ggü. bestimmten Personen): Vornahme von Auskunfts- und Vorlageersuchen, Vernehmungen ggü. jedermann	mittel	115	10	1 164,57
WpHG	§ 107 Abs. 6 S. 1	BaFin (erweiterte Ermittlungsbefugnisse; zuvor nur ggü. bestimmten Personen): Betretensrecht ggü. jedermann BaFin (neue Ermittlungsbefugnisse): Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen	mittel	2390	2	4 840,55
WpHG	§ 107 Abs. 8	BaFin: (Optionale) Veröffentlichung wesentlicher Verfahrensschritte und gewonnener Erkenntnisse	einfach	938	6	4 162,84
WpHG	§ 107a (Wegfall § 342b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HGB (alt))	Prüfstelle: Wegfall der eigenen (bisherigen) Anlassprüfungen sowie der Prüfungen auf Verlangen der BaFin nach § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 HGB (alt)	hoch	-	-7	-700 000,00
WpHG	§ 107a (Wegfall § 342b Abs. 6 zu Ver-	Prüfstelle: Wegfall der Berichte der Prüfstelle ggü. der BaFin zu Anlassprüfungen sowie Prüfungen auf Verlangen der BaFin nach § 342b Abs. 6 HGB (alt)	einfach	240	-7	-1 242,64

	dachts- prüfun- gen)					
WpHG	§ 107a Abs. 9 S. 1	Prüfstelle: Vornahme an- lassbezogener Berichte ggü. der BaFin	mittel	1557	20	31 534,44
WpHG	§ 107a Abs. 9 S. 2	Prüfstelle: Vornahme peri- odischer Berichte ggü. der BaFin (Sachstand zu allen anhängigen Prüfungen)	mittel	1152	4	4 666,37
WpHG	§ 107a Abs. 10 S. 1	Prüfstelle: Zusätzliche An- zeige von Straftaten auch ggü der BaFin und der APAS (neben der StA)	ein- fach	40	1	29,59
WpHG	§ 107a Abs. 10 S. 2	Prüfstelle: Zusätzliche An- zeige von Berufspflichtver- letzungen auch ggü der BaFin (neben der APAS)	ein- fach	40	5	147,93
WpHG	§ 108 Absatz 2 Satz 2	BaFin: Bekanntmachung eingeleiteter Prüfungen der Prüfstelle auf der BaFin-Internetseite	mittel	917	1	928,62
WpHG	§ 108 Abs. 3 S. 1	BaFin (erweiterte Befug- nisse): (Jederzeitige) An- forderung der Vorlage und anschließende Auswer- tung von Erläuterungen und Prüfberichten seitens der Prüfstelle	mittel	1197	20	24 243,24
WpHG	§ 108 Abs. 3 S. 2	BaFin: Einsichtnahme in Akten bei der Prüfstelle und anschließende Aus- wertung	mittel	1035	8	8 384,88
WpHG	§ 108 Abs. 4 S. 3	BaFin: Ansichziehen und Durchführen einer laufen- den Stichprobenprüfung durch die Prüfstelle	hoch	-	3	450 000,00
WpHG	§ 108 Abs. 4 S. 3	Prüfstelle: ggf. nachträglicher Wegfall eines laufen- den Stichprobenverfah- rens wegen Ansichziehen durch BaFin ("Sperrwir- kung")	hoch	-	-3	-300 000,00
WpHG	§ 109 Abs. 1 S. 2	BaFin: Feststellung der zutreffenden Rechnungs- legung	hoch	-	5	100 000,00
WpHG	§ 109 Abs. 2 S. 1	BaFin: Bekanntmachung des festgestellten Fehlers auf der BaFin-Internet- seite, im Bundesanzeiger sowie in einem Börsen- pflichtblatt oder el. Infor- mationsverbreitungssys- tem	mittel	2425	18	44 202,90

WpHG	Wegfall § 109 Abs. 2 (alt)	BaFin: Wegfall der BekanntmachungsAnO/ des -Bekanntmachungsverfahrens ggü. Unternehmen nach § 109 Absatz 2 (alt)	mittel	2425	-14	-34 380,03
WpHG	§ 109 Abs. 2 S. 4	BaFin: (Optionale) Anordnung zur Berichtigung des Fehlers und ggf. Verfahrensdurchführung	hoch	-	3	75 000,00
WpHG	§ 109 Abs. 3	BaFin: Bekanntmachung hinsichtlich nicht existenter Beanstandungen auf eigener BaFin-Internetseite	einfach	366	4	1 082,87
WpHG	§ 110 Abs. 2 S. 1	BaFin (erweiterte Mitteilungspflicht): Mitteilung auch von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (zusätzlich zu Berufspflichtverletzungen) an die APAS	mittel	982	22	21 877,65
VermAnlG	§ 1 Abs. 2 Nr. 8	Durchführung von Billigungsverfahren u.m.	hoch	5145	6	47 107,62
KAGB	§ 36	Verarbeitung der angezeigten Auslagerungen Kenntnisnahme der Meldungen von (allen) Auslagerungen	einfach	45	2.000	66 570,00
KAGB	§ 36	Verarbeitung der angezeigten Auslagerungen Prüfung auffälliger Fälle	mittel	335	600	203 546,00
KAGB	§ 36 Abs. 2	Verarbeitung der angezeigten Änderungsanzeigen - Prüfung auffälliger Fälle	mittel	335	150	50 886,50
KAGB	§ 36 Abs. 2	Verarbeitung der angezeigten Änderungsanzeigen	einfach	35	250	6 472,08
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Kenntnisnahme der Änderungs- und Neu- Anzeigen	einfach	45	12	399,42
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Prüfung auffälliger Fälle	mittel	335	4	1 356,97
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 19	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Kenntnisnahme der Änderungs- und Neu- Anzeigen	einfach	45	9.221	306 920,99

KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 19	(nach erstem Jahr, da nur Änderungen gemeldet werden sollen) Prüfung auffälliger Fälle	mittel	335	2.766	938 347,06
FinDAG	§ 11a Abs. 1 + 2	System zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei privaten Finanzgeschäften bestehend aus Verboten, komplexen Ausnahmen und deren Kontrolle bzw. Prüfprozesse: Konzeption, laufende Weiterentwicklung von internen Regelungen, Systematik der Risikoklassifizierung, Operationalisierung, IT-Verfahren, Prüfung komplexer Einzelfälle, Beratung, Konzeption von Sensibilisierung und Schulungen, Erfüllung von Berichtspflichten, fachlicher Austausch auf nationaler und europäischer (EZB, ESAs) Ebene	hoch	7693	6	70 437,11
FinDAG	§ 11a Abs. 1 + 2	Operative Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Verbote und Ausnahmen des Systems gemäß (1) + (2): Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen (Klärung, Prüfung, Entscheidung der Einzelfälle), Umsetzung der Risikoklassifizierung, Durchführung jährlicher und anlassbezogener Stichprobenkontrollen, Erstellung von Berichten sowie statistischen Auswertungen, Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen	mittel	1137	500	575 701,00
FinDAG	§ 11a Abs. 3 + 4	System zur Überwachung und Prävention von Insidergeschäften nach Art. 14 MAR (Verordnung (EU) Nr. 569/2014) bestehend aus: Kontrollen und Prüfprozessen zuzüglich der Verknüpfung mit den Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gem. § 11a (1) + (2), Konzeption, laufende Weiterentwicklung von internen Regelungen, Systematik	hoch	7693	6	70 437,11

		der Risikoklassifizierung, Operationalisierung, IT-Verfahren, Prüfung komplexer Einzelfälle, Beratung, Konzeption Sensibilisierung und Schulungen, Erfüllung von Berichtspflichten, fachlicher Austausch auf nationaler und europäischer (EZB, ESAs)				
FinDAG	§ 11a Abs. 3 + 4	Operative Durchführung des Systems zur Überwachung und Prävention von Insidergeschäften gemäß (3) + (4): Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen gemäß (4) i.V.m. den Anforderungen gemäß (1) + (2), Adhoc-Abgleich der Anzeigen, Durchführung von Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung Anzeigepflicht, Überprüfung der Vollständigkeits- und Negativmeldungen, Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen	mittel	1137	500	575 701,00
FinDAG	§ 11a Abs. 1 bis 4	Fachliche und organisatorische Aufgaben wie z.B. Dokumentation, Pflege des Bestands meldepflichtiger Beschäftigter, einfache Plausibilitätskontrollen, Archivierung, Veröffentlichung, Fristenkontrolle, Standardauswertung	einfach	238	500	88 020,33

7 692 016,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit (in Min.)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (in Euro)
KAGB	§ 36	Anzeigepflicht Auslagerungsunternehmen Etablierung Anzeigepflicht von (allen) Auslagerungen - beaufsichtigte Unternehmen	einfach	121	150	13 424,95
KAGB	§ 36 Abs. 2	Etablierung Prozess für Änderungen der Auslagerungsanzeigen	einfach	120	150	13 314,00

ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	Anzeigepflicht Auslagerungs- unternehmen Etablierung Anzeigepflicht Auslagerungen - beaufsich- tigte Unternehmen	ein- fach	121	100	8 949,97
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 19	Anzeigepflicht Auslagerungs- unternehmen Etablierung Anzeigepflicht Auslagerungen - beaufsich- tigte Unternehmen	ein- fach	121	2.22 2	198 868,26
FinDAG- KostV	Nr. 5.6	Gebühren nach Nr. 5.6 Fin- DAGKostV annehmen und Forderungen verfolgen	hoch	30	7	320,46
FinDAG	§ 17c	gesonderte Erstattung nach § 17c FinDAG annehmen und Forderungen verfolgen	hoch	30	17	778,26
						<u>235 655,90</u>

Im Hinblick auf die in Artikel 9 vorgesehenen Rechtsverordnungen sind mit Blick auf die Ausgestaltung der Datenabruf- und Datenerhebungsbefugnisse für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen derzeit nur grobe Schätzungen quantifizierbar. Für den Bund, insbesondere für die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund und das Bundeszentralamt für Steuern werden sich erst durch die spätere Ausgestaltung der Rechtsverordnungen die nachstehend ermittelten Erfüllungsaufwände ergeben. Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung durch die Änderungen in Artikel 9 und 10 auf rund 1,7 Millionen Euro laufend und rund 5,8 Millionen Euro einmalig.

Zollverwaltung:

§ 31 Absatz 5 GwG-E

Die Neuregelung sieht ein automatisiertes Abrufverfahren auf die beim Bundeszentralamt für Steuern vorgehaltenen Daten nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 FVG und bestimmter steuerlicher Grunddaten bei den Landesfinanzbehörden vor.

Einmaliger Aufwand (inkl. einmaliger Sachkosten):

Bei der Umsetzung zur Erstellung eines Lastenheftes (Anforderungsaufnahme und -beschreibung) sowie entsprechender Schulungs- und Testkonzepte auf externe Unterstützungsleistungen angewiesen. Dabei wird im Rahmen externer Unterstützungsleistungen von einem einmaligen Aufwand von 89 Personentagen à 1 000 Euro pro Schnittstelle ausgegangen. Behördenintern wird weiterhin von einem einmaligen internen Aufwand von 238 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst (g. D.) pro Schnittstelle ausgegangen (einmaliger Personalaufwand 23 000 Euro).

Laufender Aufwand:

Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 402 Arbeitsstunden im g.D. pro Schnittstelle geschätzt. Dies umfasst den Wartungsaufwand, wie etwa Fortschreibung der Feinkonzeptionierung bei Systemänderungen, Abstimmungen mit den Schnittstellenpartnern, Durchführung von Tests bei Systemupdates sowie Durchführung von Anwenderschulungen (jährlicher Personalaufwand 146 000 Euro; jährlicher Sachaufwand 178 000 Euro).

§ 31 Absatz 5a GwG-E

Die Neuregelung sieht eine Befugnis zur Erhebung elektronisch gemeldeter Daten zu Grundstücksveräußerungen vor.

Einmaliger Aufwand (inkl. einmaliger Sachkosten):

Auch hier ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Umsetzung zur Erstellung eines Lastenheftes (Anforderungsaufnahme und -beschreibung) sowie entsprechender Schulungs- und Testkonzepte auf externe Unterstützungsleistungen angewiesen. Dabei wird von einem einmaligen Aufwand von 97 Personentagen à 1 000 Euro ausgegangen (Ifd. Nr. 2 einmalige Sachkosten). Weiterhin wird von einem einmaligen internen Aufwand von 320 Arbeitsstunden im g. D. (97 000 Euro einmaliger Sachaufwand; einmaliger Personalaufwand 15 000 Euro).

Zur Umsetzung der Schnittstelle sind Abstimmungen mit den Länderfinanzverwaltungen erforderlich, wodurch mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen ist.

Laufender Aufwand:

Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 460 Arbeitsstunden im g. D. geschätzt. Der höhere Aufwand für die Schnittstelle nach § 31 Abs. 5a GwG begründet sich in dem zu erwartenden Mehraufwand in der Abstimmung mit verschiedenen Länderfinanzverwaltungen (jährlicher Personalaufwand 22 000 Euro).

§ 31 Absatz 5 GwG-E (operative Analyse)

Im Bereich der operativen Analyse entsteht aufgrund des automatisierten Verfahrens ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 107 000 Euro (rund 1,4 AK im g. D.) (Ifd. Nr. 3 jährlicher Aufwand). Dieser wurde folgendermaßen ermittelt: Einerseits ergibt sich eine Entlastung auf Basis bisher getätigter Ersuchen an die Steuerbehörden. Hierbei wird auf Basis interner Statistiken von 100 Ersuchen mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 30 Minuten ausgegangen. Entsprechend ergibt sich eine Entlastung von 50 Stunden.

Die Regelung in § 31 Abs. 5 GwG-E sieht vor, dass soweit aufgrund einer Analyse gewonnener Tatsachen Anlass für weitere Analysen besteht, die entsprechend genannten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden können. Auf Basis bisheriger Statistiken / Erfahrungswerte wird dabei von rund 27 000 Fällen ausgegangen mit einem Zeitaufwand von 5 Minuten je Fall. Entsprechend ergibt sich hier ein Aufwand von 2 250 Stunden im g. D. Nach Abzug der Entlastung ergibt sich ein Nettoaufwand von 2 200 Stunden (einmalige Sachkosten für § 31 Abs. 5 und 5a insgesamt 4 596 000 Euro).

Einrichtung eines Datenabrufs auf

1. die beim Bundeszentralamt für Steuern vorgehaltenen Daten nach § 5 Abs. 1 Nummer 13 FVG
2. Grundinformationsdaten zu Steuerpflichtigen bei den Ländern

ITZBund:

§ 31 Absatz 5 GwG-E und § 31 Absatz 5a GwG-E

Betrachtet wird in der Schätzung nur der Aufwand, der sich auf Seiten der Generalzolldirektion (GZD) und des ITZBund ergibt, um für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Abruf der Daten einzurichten und die Daten in das Analysesystem der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einbringt (einmalige Sachaufwand für § 31 Absatz 5 und 5a insgesamt 800 000 Euro; jährlicher Sachaufwand 345 000 Euro; jährlicher Personalaufwand 1 160 000 Euro).

Der Anfrage zum Erfüllungsaufwand der GZD sind zusätzlich folgende Fachkonzepte beigefügt:

1. Schnittstelle Umsatzsteuerbetrugsfälle
2. Schnittstelle Grundinformation des Steuerpflichtigen
3. Schnittstelle Veräußerungsanzeige zu Grundstücken

Der gemeldete Aufwand begründet sich folgendermaßen:

Personal:

- Aufbau eines VS-NfD-geeigneten Schnittstellensystems für den Abruf der Daten und Bündelung der Antworten für die Rückführung der Daten in das Analysesystem.
- Anpassung des Analysesystems an die automatische Einarbeitung der Antworten
- Anpassung des Analysesystems an die automatische bzw. teilweise automatisierte Erstellung von Anfragen automatische Einarbeitung der Antworten
- Bereitstellung und Betreuung von bis zu 475 Arbeitsplätzen an mehreren mitunter neuen Liegenschaften

Investitionen (einmalige Sachkosten und jährliche Sachkosten):

Die Aufwendungen beziehen sich insbesondere auf die Bereitstellung der betrieblichen Ressourcen. Für alle Umsetzungsmaßnahmen werden komplexe Umgebungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Komplexität ergibt sich aus den Anforderungen der IT-Sicherheit und der Schutzbedarfsanforderungen. Zusätzlich sind in den Kosten ebenfalls die abgeschätzten Lizenzkosten enthalten.

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

§ 31 Absatz 5 GwG-E

Beim BZSt ergibt sich ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 100 000 Euro (geschätzte Sachkosten für die Entwicklung einer entsprechenden Schnittstelle zur Datenbereitstellung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 GwG).

Es wird auch Erfüllungsaufwand bei den Ländern entstehen.

Durch die Änderungen in Artikel 11 bis 21 ergibt sich der folgende Erfüllungsaufwand:

- Aufhebung der Antragsmöglichkeit gemäß § 319 Absatz 1a HGB

Die Möglichkeit des Abschlussprüfers, bei der APAS die Ausnahme von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferverordnung zu beantragen, wird abgeschafft. Nach den bisherigen Erfahrungswerten der APAS ist davon auszugehen, dass im Jahr durchschnittlich drei Anträge nach § 319a Absatz 1a HGB gestellt werden. Pro Antrag ist dabei von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von insgesamt 84 Stunden und einem Aufwand von knapp 6 800 Euro auszugehen. Insgesamt ist damit infolge des Entfalls der Antragsverfahren mit einem Wegfall laufenden Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 20 000 Euro zu rechnen. Für die Berechnung wurden die in der Begründung zur Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (BAnz AT 14.07.2016 B2) angegebenen Stundensätze für bei der APAS beschäftigte außertarifliche Wirtschaftsprüfer herangezogen. Da gemäß § 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung der APAS ausschließlich die Beschlusskammer „Inspektionen“ für Entscheidungen nach § 319a Absatz 1a HGB zuständig ist, wurden die Stundensätze für Wirtschaftsprüfer angesetzt, die mit der Durchführung von Inspektionen befasst sind. Im Einzelnen berechnet sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Antrag (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Euro)
Bearbeitung des Antrags	AT WP ¹⁾ 1	168,32	168,32
	hD 48	65,40	3 139,20

¹⁾ Hier und im Folgenden: Außertariflicher Wirtschaftsprüfer.

- Auswertung der Antragsunterlagen und Korrespondenz mit dem Antragsteller - Fertigung der Beschlusskammervorlage - Abstimmung mit Vorgesetzten zu allen Arbeitsschritten				
Vorbereitung und Durchführung der Beschlusskammersitzung	AT WP	12	168,32	2 019,84
- Sitzungsvorbereitung - Beschlusskammersitzung - Protokollierung der Sitzung und Abstimmung des Protokolls	hD	15	65,40	981
Umsetzung des Beschlusses	hD	6	65,40	392,40
- Fertigung und Abstimmung des Bescheides - Ausfertigung und Versendung sowie Überwachung des Zugangs und der Fristen - Archivierung des Vorgangs	mD	2	31,70	63,40
Gesamter Zeitaufwand pro Antrag (in Stunden)		84		
Erfüllungsaufwand pro Antrag (in Euro)				6 764,16
Jährlicher Wegfall des Erfüllungsaufwands insgesamt (in Euro)				20 292,48

- Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Bußgeldtatbestände für Fälle einer unbefugten Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 Absatz 1 HGB

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines neuen Bußgeldtatbestands im PublG (vergleiche § 20 Absatz 2 PublG-E) respektive die Erweiterung der bestehenden Bußgeldtatbestände im HGB (vergleiche §§ 334 Absatz 2 Satz 2, 340n Absatz 2 Satz 2, 341n Absatz 2 Satz 2 HGB-E) für Fälle einer unbefugten Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 Absatz 1 HGB vor. Zuständige Verfolgungsbehörde ist die APAS. Es ist davon auszugehen, dass sich die Abschlussprüfer in aller Regel normgemäß verhalten, nicht zuletzt deshalb, weil von dem deutlich verschärften Bußgeldrahmen (vergleiche §§ 334 Absatz 3 Satz 1, 340n Absatz 3 Satz 1, 341n Absatz 3 Satz 1 HGB-E, § 20 Absatz 3 Satz 1 PublG-E) eine hinreichend abschreckende Wirkung ausgehen wird. Schätzungsweise werden daher jährlich nicht mehr als zehn Ordnungswidrigkeitenverfahren zu den oben genannten Bußgeldtatbeständen durchgeführt werden. Die APAS geht pro Verfahren von einer Bearbeitungszeit von 173 Stunden und einem Aufwand von rund 13 500 Euro bzw. knapp 34 000 Euro (bei Einlegung eines Rechtsbehelfs) aus. Dies führt in der Summe zu einem laufenden Erfüllungsaufwand von jährlich knapp 156 000 Euro, wenn man annimmt, dass in circa 10 Prozent der Verfahren – und damit in einem Verfahren pro Jahr – ein Rechtsbehelf einge-

legt wird. Bei der Berechnung wurden die in der Begründung zur Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung angegebenen Stundensätze für diejenigen Wirtschaftsprüfer angesetzt, die mit der Bearbeitung von Berufsaufsichtsverfahren befasst sind. Im Einzelnen berechnet sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Verfahren (in Stunden)		Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Erfüllungs- aufwand (in Euro)
Verfahrenseinleitung/Laufende Fallbearbeitung - Prüfung von Zuständigkeit/Anfangsverdacht/Verfahrenshindernisse etc. - Korrespondenz mit dem Unternehmen und/oder Dritten und Auswertung von Stellungnahmen sowie weiteren Unterlagen - Abstimmung mit Kollegen und Vorgesetzten zu allen Arbeitsschritten	AT WP	31	98,23	3 045
	hD	35	65,40	2 289
	mD	4	31,70	127
Vorbereitung und Durchführung der Beschlusskammersitzung - Fertigung/Versand der Beschlusskammervorlage - Durchführung / Protokollierung der Beschlusskammersitzung	AT WP	23	98,23	2 259
	hD	26	65,40	1 700
	mD	3	31,70	95
Umsetzung des Beschlusses - Fertigung und Abstimmung des Bescheids - Ausfertigung und Versendung sowie Überwachung des Zugangs und der Fristen - Archivierung des Vorgangs	AT WP	23	98,23	2 259
	hD	26	65,40	1 700
	mD	2	31,70	63
Gesamter Zeitaufwand pro Verfahren (in Stunden)		173		
Erfüllungsaufwand pro Verfahren (in Euro)				13 539
Erfüllungsaufwand pro Verfahren mit Rechtsbehelf (in Euro)				33 847
Erfüllungsaufwand jährlich (in Euro)				155 699

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen. Da die konkrete Höhe der Umlage von verschiedenen Faktoren abhängig ist, kann noch keine Aussage zu einer potentiellen Mehrbelastung erfolgen.

Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung nach § 323 Absatz 2 HGB-E kann Auswirkungen haben auf die Höhe der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschluss-

prüfungen durchführen. Höhere Versicherungsprämien könnten zu einer Erhöhung der Prüfungshonorare führen. Der Gesetzentwurf sieht allerdings Maßnahmen vor, um solche möglichen Folgen der – in der Sache notwendigen – Haftungsverschärfung abzumildern. So wird insbesondere die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) nicht mehr an den in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB bezeichneten Umfang gekoppelt und beträgt – wie nach bisheriger Rechtslage – eine Million Euro. Ferner sieht § 54 Absatz 4 Satz 2 und 3 WPO-E die Möglichkeit für Versicherer vor, die Mindestversicherungssumme auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen im Jahr zu begrenzen.

Bei den Ländern sind Mehrkosten im justiziellen Kernbereich durch die Erweiterung der Strafbarkeit der unrichtigen Versicherung und der Verletzung der Berichtspflicht auf Fälle leichtfertigen Verhaltens allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes bewegt sich die Zahl der Abgeurteilten bei den genannten Straftatbeständen jährlich (höchstens) im niedrigen einstelligen Bereich.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen zur Reform der Bilanzkontrolle sollen im Hinblick auf die Erreichung des Zieles, Bilanzkontrollen in Deutschland schneller, transparenter und effektiver zu machen, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen evaluiert werden. Zur Evaluierung der Erreichung des Ziels größerer Transparenz sollen betroffene Verbände und Fachkreise befragt werden, insbesondere auch zu dem Aspekt, ob die neuen Regelungen dazu beigetragen haben, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu sichern. Zur Messung der Steigerung der Effektivität soll ermittelt werden, wie sich die neue Aufgabenabgrenzung zwischen der Prüfstelle und der BaFin, die erweiterten Informationspflichten der an der Bilanzkontrolle beteiligten Stellen, die Nutzbarkeit von Prüfungsunterlagen der Prüfstelle durch die BaFin und die erweiterten Befugnisse der BaFin ausgewirkt haben auf die Prüfungsverfahren – insbesondere auf solche, die zu einer Fehlerfeststellung führen –, auf die Zahl der Prüfungen in Relation zu den der Bilanzkontrolle insgesamt unterliegenden Emittenten (Abdeckung) sowie auf die Verteilung der Prüfungen auf Stichproben und Anlassprüfungen. Es soll auch ermittelt werden, wie und in welchem Umfang die BaFin von ihren hinzugekommenen und erweiterten Befugnissen Gebrauch gemacht hat und wie groß die Akzeptanz der Prüfungsverfahren gemessen an der Zahl gerichtlicher Verfahren im Anschluss an Prüfungsverfahren ist.

Eine Evaluierung der Regelungen zur Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Verkürzung der Höchstlaufzeit von Abschlussprüfungsmandaten und zur Verringerung der neben der Prüfung möglichen Beratungsleistungen sorgen für eine Angleichung an die Grundsätze der Abschlussprüferverordnung. Nach Artikel 40 Absatz 4 der Abschlussprüferverordnung legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 17. Juni 2028 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vor. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Evaluierung auf europäischer Ebene deutlich vor dem genannten Zeitpunkt erfolgt.

Eine Evaluierung der Corporate-Governance-Maßnahmen der §§ 93 Absatz 3, 100 Absatz 5 und 107 Absatz 3 und 4 AktG-E ist nicht vorgesehen. Es geht bei diesen Vorschriften um die Einführung neuer Pflichten für den Vorstand, um höhere Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder von Prüfungsausschüssen in Aufsichtsräten und um ein verbessertes Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In gut funktionierenden Unternehmen werden diese Anforderungen bereits heute weitgehend praktiziert. Die verbesserten Regelungen dienen daher der Absicherung, dass die gewünschten Informationsprozesse ordnungsgemäß eingehalten und Defizite in der Unternehmensführung schnell aufgedeckt werden. Eine Messgröße, ob diese Maßnahmen tatsächlich Wirkung zeigen, gibt es nicht. Die Maßnahmen zeigen dann Erfolg, wenn sich in der Vielzahl der Unternehmen herausstellt, dass die Informationsprozesse insgesamt besser strukturiert werden. Eine Evaluierung bietet sich daher nicht an.

Die Regelungen der Artikel 9 und 10 sollen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung in Hinblick auf die Zielerreichung, damit verbundene Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Entwicklung des Erfüllungsaufwands evaluiert werden.

Die Regelungen zur Stärkung der BaFin im Bereich der Auslagerungen sollen im Hinblick auf die Zielerreichung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Im Rahmen der Evaluierung werden die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen zur Stärkung der BaFin im Bereich der Auslagerungen untersucht. Die Ziele der Evaluierung sind die Überprüfung, ob 1.) die Anzeigevorgaben gewährleisten, dass die BaFin hinreichende Informationen über Auslagerungen erhält, um die damit verbundenen Risiken einschließlich Konzentrationsrisiken für das auslagernde Unternehmen zu erkennen, in 2.) welchem Ausmaß die BaFin ihre Befugnisse gegenüber Auslagerungsunternehmen anwendet und inwieweit die Anwendung der Befugnisse angemessen ist, inwieweit 3.) die Befugnisse der BaFin Auswirkungen auf den Finanzstandort Deutschland haben. Die Kriterien der Evaluierung sind eine 1.) Gegenüberstellung der Auslagerungsunternehmen und der Anzahl der dort auslagernden Unternehmen, eine 2.) Auflistung möglicher wesentlicher Risiken einschließlich Konzentrationsrisiken aus der Auslagerung und Erkenntnisse dazu aus den bei der BaFin vorliegenden Anzeigen, eine 3.) Gegenüberstellung der Maßnahmen an das Auslagerungsunternehmen mit den Maßnahmen an das beaufsichtigte Institut, eine 4.) Analyse der Marktentwicklung des Finanzstandorts Deutschland.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) obliegt nach Satz 1 die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Märkten, an denen Finanzinstrumente oder Waren gehandelt werden, zuständigen Stellen der EU, den anderen Mitgliedstaaten der EU und den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens. Die BaFin ist damit für die Außenvertretung der inländischen Börsen- und Wertpapieraufsicht zuständig. Die BaFin kann im Rahmen der Zusammenarbeit zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) sowie der Verbote und Gebote der EU- und EWR-Staaten, die denen dieses Gesetzes, des Börsengesetzes oder der genannten Verordnungen entsprechen, von allen ihr nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der MiFIR zustehenden Befugnissen Gebrauch

machen, soweit dies geeignet und erforderlich ist, um ihrer Aufgabe der Außenvertretung nachzukommen.

Mit der Einfügung des neuen Satz 4 bis Satz 6 wird die in § 17 Abs. 2 WpHG und in § 8 Abs. 1 BörsG geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Börsenaufsichtsbehörden der Länder und der BaFin im Hinblick auf die in Satz 1 geregelte Zusammenarbeit der BaFin mit zuständigen Stellen im Ausland konkretisiert. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Zusammenarbeit der BaFin mit Aufsichtsbehörden im Ausland, insbesondere innerhalb der Europäischen Union, wird gewährleistet, dass die BaFin Informationen erhält, über die sie infolge ihrer fehlenden Zuständigkeit für die Börsenaufsicht nicht verfügt, und dass die Börsenaufsichtsbehörden an der Außenvertretung sachgerecht mitwirken können.

Die BaFin übermittelt der Börsenaufsichtsbehörde die zur Ermöglichung der sachgerechten Mitwirkung an der Außenvertretung erforderlichen Informationen. Die Börsenaufsichtsbehörde unterstützt die BaFin bei ihrer Aufgabe der Außenvertretung und stellt der BaFin die erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit diese bei der Börsenaufsichtsbehörde vorliegen oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Dies gilt unter anderem für den Fall, dass die BaFin für die Börsenaufsichtsbehörde eine Meldung nach Artikel 31 Absatz 2 oder Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gegenüber zuständigen Stellen der Europäischen Union und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten abgibt.

Nach Satz 7 gilt die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BörsG bei der Weitergabe von nach Satz 4 von einer Börsenaufsichtsbehörde erhaltenen Informationen an eine ausländische Stelle durch die BaFin entsprechend, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen einer der § 10 Absatz 1 Satz 1 BörsG vergleichbaren Verschwiegenheitspflicht bei der ausländischen Stelle ist von der BaFin vor der Weitergabe der Information an die ausländische Stelle nachzuprüfen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kommt vornehmlich in Betracht, soweit die BaFin im Bereich der Verhinderung von Marktmissbrauch tätig ist (Überwachung der Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation). Insbesondere betrifft dies Mitarbeiter- bzw. Kundendaten (Name, Vorname, ggf. berufliche Funktion).

Zu Nummer 3 (§ 21)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Weitergabe von Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, an eine gemäß § 107a WpHG-E anerkannte Prüfstelle auch zulässig ist, wenn diese in eigener Zuständigkeit tätig ist und nicht nur wenn sich die BaFin der Prüfstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 80)

Es wird eine Verweisenorm erweitert auf die Anzeigevorschrift des § 24 Absatz 1 Nummer 19 KWG.

Zu Nummer 6 (§ 88)

Es wird eine spezialgesetzliche Anordnungsbefugnis der BaFin auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen eingeführt. Sie ist im Einzelfall einschlägig um die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit nach diesem Gesetz, insbesondere die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz, zu gewährleisten. Des Weiteren werden Anordnungen der BaFin auf Grundlage der neuen Kompetenz für sofort vollziehbar erklärt.

Zu Nummer 7 (§ 106)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. An die Stelle des bisherigen § 342b HGB tritt der neue § 107a WpHG. Die Notwendigkeit eines Verweises ins Handelsgesetzbuch entfällt somit.

Zu Nummer 8 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 342b HGB sowie zu § 108 Absatz 4 Satz 2 und 3 WpHG-E.

Die BaFin hat schon heute die Befugnis, in bestimmten Fällen die Anordnung einer Prüfung und den Grund im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Mit der Änderung wird die BaFin ermächtigt, eine Prüfungsanordnung in allen Fällen im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Die BaFin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensentscheidung sind das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und das Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung der angeordneten Prüfung gegeneinander abzuwägen. In die Entscheidung haben auch Überlegungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes sowie seiner Bedeutung für den Kapitalmarkt einzugehen. Eine Bekanntmachung durch die BaFin ist gegenüber einer Bekanntmachung durch das Unternehmen vorzuzugswürdig, weil so sichergestellt wird, dass die Bekanntmachung verlässlich und ohne Vermischung mit anderen Informationen erfolgt. Die zentralisierte Bekanntmachung durch BaFin garantiert zudem die Auffindbarkeit der Informationen für die Marktteilnehmer. Da die Bekanntmachung anderenfalls ihren Zweck verfehlte, ist klarstellend geregelt, dass in einer Bekanntmachung stets das betroffene Unternehmen zu nennen ist. Die Bekanntmachung des Grunds für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften auch die beiden Unternehmensabschlüsse und -berichte geprüft werden können, die dem Geschäftsjahr der Prüfung vorangehen, um eine effektive Bilanzkontrolle zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c

Es wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (vgl. § 21 Absatz 1 WpHG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 FinDAG) klargestellt, dass die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nicht zwischen der BaFin und Einrichtungen und Personen gelten, derer sich die BaFin bei der Durchführung der Prüfung bedient. Die BaFin ist zur Informationsweitergabe an die genannten Stellen ermächtigt. Betroffen ist insbesondere § 21 WpHG. Die Vorschrift gilt auch für alle sonstigen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Die Einschaltung der Prüfstelle sowie anderer Einrichtungen und Personen als Verwaltungshelfer der BaFin, die schon nach bisherigem Recht zulässig ist (§ 107 Absatz 4 WpHG), wäre wesentlich erschwert, wenn ein ungehinderter Informationsfluss von der BaFin an die Verwaltungshelfer rechtlich nicht zulässig wäre. Dies betrifft beispielsweise die Weitergabe von Hinweisen, welche die BaFin von (anonymen) Hinweisgebern erhalten hat.

Zu Buchstabe d

Die Befugnisse der BaFin und der Personen, derer sich die BaFin bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, werden erweitert. § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG-E bezieht in die Vorlagerechte auch sonstige Daten und die Überlassung von Kopien ein. Der Begriff der „sonstigen Daten“ umfasst auch personenbezogene Daten und ist notwendigerweise weit

zu verstehen, da es sich um einen Auffangtatbestand handelt. Der Umfang der gegebenenfalls bereitzustellenden personenbezogenen Daten ist nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das für den konkreten Zweck erforderliche Maß zu begrenzen (typischerweise sind dies Namen, Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen, Anschrift). Aufgrund der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und der technischen Komplexität kann der Datenkranz der personenbezogenen Daten nicht abschließend festgelegt werden. Eine solche Festlegung würde das Risiko schaffen, im Einzelfall relevante Daten von vornherein von der Offenlegung auszuschließen, obwohl sie für den konkreten Zweck erforderlich sind. § 107 Absatz 5 Satz 2 WpHG-E erlaubt der BaFin, die Organmitglieder und Beschäftigten des geprüften Unternehmens sowie dessen Abschlussprüfer zu laden und zu vernehmen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der BaFin bei der Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten erforderlich ist. Anders als die Auskunfts- und Vorlagebefugnis stehen die neuen Befugnisse nur der BaFin selbst zu. Die vorgesehenen Befugnisse sind in persönlicher Hinsicht grundsätzlich beschränkt auf die nach § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG-E Verpflichteten. Nach § 107 Absatz 5 Satz 4 WpHG-E gelten die Befugnisse allerdings gegenüber jedermann, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen und kein Fall vorliegt, bei dem ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss die BaFin in die Lage versetzt werden, die in § 107 Absatz 5 Satz 1 und 2 WpHG-E vorgesehenen Befugnisse auch gegenüber sonstigen Personen und Einrichtungen auszuüben, um eine effektive Bilanzkontrolle durchführen zu können. Das gilt insbesondere für Geschäftspartner des geprüften Unternehmens, die in- und ausländischen Kreditinstitute, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält und für Treuhänder, die für das Unternehmen tätig sind. Dies ermöglicht der BaFin unter anderem, die Echtheit von Dokumenten zu überprüfen, soweit daran begründete Zweifel bestehen.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen § 107 Absatz 7 WpHG-E wird ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht geschaffen, das ebenfalls gegenüber Dritten gilt. Die Ausübung der Befugnisse stehen unter Richtervorbehalt. Voraussetzung für die Ausübung der Befugnisse ist, dass konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften gegeben sind. Ein Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften ist erheblich, wenn er aus Sicht der Kapitalmarktteilnehmer für die Bewertung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei kann sich die Wesentlichkeit aus qualitativen oder quantitativen Aspekten ergeben, also aus der Art der betroffenen Information oder aus den betragsmäßigen Auswirkungen von Unregelmäßigkeiten. Es kommt für die Beurteilung darauf an, ob sich der Verstoß in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirkt und somit die hieraus ableitbaren Einschätzungen der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens beeinflussen kann (OLG Frankfurt, Beschluss vom 4. Februar 2019 – WpÜG 3/16 –, juris). Das Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht soll vor allem in Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine Bilanzmanipulation vorliegen, der BaFin die erforderlichen Mittel für eine forensische Prüfung und eine effektive Bilanzkontrolle an die Hand geben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein hohes Gemeinwohlinteresse daran besteht, Fälle von Bilanzmanipulation zu verhindern respektive frühzeitig aufzudecken, um die Integrität des deutschen Kapitalmarkts und damit auch die Reputation des Finanzstandortes Deutschlands zu schützen. Um dies zu gewährleisten, kann eine Durchsuchung und Beschlagnahme durch die BaFin geboten sein. Wegen der unterschiedlichen Zielrichtung von Bilanzkontrollverfahren, die zuvörderst dem Vertrauen der Anleger und der Öffentlichkeit in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen dienen, und Strafverfahren, die primär auf die Klärung eines individuellen Schuldvorwurfs gerichtet sind, besteht zudem ein Bedürfnis, eine Möglichkeit zur Durchsuchung und Beschlagnahme auch außerhalb der Voraussetzungen der Strafprozessordnung vorzusehen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sich die strafrechtliche Relevanz mutmaßlicher Rechnungslegungsfehler erst im Nachhinein bzw. im Laufe der von der BaFin durchgeführten Sachverhaltsaufklärung erweist. Für den Fall, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen

Rechnungslegungsvorschriften zugleich einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründen, schränkt § 110 Absatz 1 WpHG-E die Befugnisse der BaFin partiell ein, indem die Vorschrift einen klaren Vorrang des staatsanwaltlichen Verfahrens regelt.

Die BaFin erhält zudem die Befugnis, die Öffentlichkeit frühzeitiger und stärker als bislang über ihre Arbeit im Bereich der Bilanzkontrolle zu informieren, soweit ein öffentliches Interesse besteht (§ 107 Absatz 8 WpHG-E). Die BaFin soll daran nicht mehr durch Verschwiegenheitspflichten insbesondere nach § 21 WpHG gehindert sein. Jeder Veröffentlichung geht nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen eine Abwägung voraus, in der auch die rechtlich geschützten Interessen des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Abwägung bedarf ferner Berücksichtigung, ob die Richtigkeit der bekanntzugebenden Information hinreichend sichergestellt ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite ist schnell und leicht zugänglich, was auch dem Umstand Rechnung trägt, dass die veröffentlichten Informationen potenziell kursrelevant sind. Mit der neuen Regelung kann nicht nur das abschließende Ergebnis der Prüfung veröffentlicht werden, sondern auch jeder Zwischenschritt. Damit erhalten die Teilnehmer im Kapitalmarkt, die Gläubiger und Aktionäre des Unternehmens wichtige Informationen zu jedem Prüfungsschritt. Das erleichtert es, das Unternehmen einzuschätzen, und dient der Transparenz am Kapitalmarkt, weil einseitige Informationen durch die Unternehmensleitung oder ihrer Bediensteten oder spekulative Berichte verhindert werden können. Möglicherweise können damit Spekulationen zu Lasten des Unternehmens, der Gläubiger und der Aktionäre verhindert werden. Da die Bekanntmachung anderenfalls ihren Zweck verfehlte, ist klarstellend geregelt, dass in einer Bekanntmachung stets das betroffene Unternehmen zu nennen ist. Die Bekanntmachung der Verfahrensschritte und Erkenntnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Nach Ablauf von zehn Jahren hat die BaFin die gemäß § 107 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 WpHG-E auf ihrer Internetseite bekannt gemachten Informationen zu löschen (§ 107 Absatz 9 WpHG-E). Die Löschfrist steht im Einklang mit der Wertung des § 20 Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV), nach dem Finanzberichte und Zahlungsberichte für mindestens zehn Jahre im Unternehmensregister der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

Zu Nummer 9 (§§ 107a bis 107c)

Das Bilanzkontrollverfahren wird fortan vollständig im Wertpapierhandelsgesetz geregelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verfahren im Wesentlichen der Integrität und Stabilität des Kapitalmarkts dient und das Vertrauen der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt stärken soll (Hönsch in Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019, Vor § 106 WpHG, Rz. 4). Die Konsolidierung in einem Gesetz trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, schafft einen vereinheitlichten Regelungsmechanismus und verzahnt die Aufgabenverteilung zwischen BaFin und Prüfstelle besser. Das Verfahren soll für die Öffentlichkeit und alle Beteiligten übersichtlicher und verständlicher werden.

(Zu § 107a)

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Prüfstelle (§ 107a Absatz 1 WpHG-E) bleiben in der Grundstruktur unverändert und entsprechen im Wesentlichen § 342b Absatz 1 HGB. Der neue Standort der Regelungen zur Prüfstelle hat in systematischer Hinsicht auch eine Verlagerung der Zuständigkeit für den Abschluss des Anerkennungsvertrages mit der Prüfstelle sowie der Zuständigkeit für die Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung der Prüfstelle zur Folge. Diese Zuständigkeit wird künftig beim Bundesministerium der Finanzen liegen, wobei es jeweils des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

Es wird ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gegenüber der Prüfstelle sowie Einrichtungen und Personen, derer sich die Prüfstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient,

eingeführt. Der Grund liegt in der Finanzierung durch eine Umlage, der Bedeutung der Prüfstelle im Gefüge des Bilanzkontrollverfahrens und dem gesetzlichen Auftrag der Prüfstelle.

Da die Satzung und Verfahrensordnung der Prüfstelle das Bilanzkontrollverfahren näher ausgestalten, hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, von diesen Unterlagen Kenntnis nehmen zu können. § 107a Absatz 2 WpHG-E sieht daher eine Veröffentlichungspflicht für diese Regelwerke vor. Welches weitere Binnenrecht der Prüfstelle, an dem die Öffentlichkeit ein Interesse hat, auf der Internetseite der Prüfstelle veröffentlicht werden soll, sollte die Satzung der Prüfstelle festlegen. Die Satzung soll auch nähere Regelungen zur Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfstelle enthalten (insbesondere eine Regelung zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Mitglied der Prüfstelle mit der Ausübung von Mandaten in Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Bilanzkontrollverfahrens fallen).

§ 107a Absatz 3 Satz 1 WpHG-E legt den Gegenstand der Prüfungen durch die Prüfstelle und den Prüfungsmaßstab fest. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Auch künftig sind verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte (§ 107 Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 WpHG) sowie Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte (§ 107 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 WpHG) von Stichprobenprüfungen ausgenommen. § 107a Absatz 3 Satz 2 WpHG-E stellt klar, dass die Prüfstelle sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen kann. Auch dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Wird eine Prüfstelle anerkannt, ist diese zukünftig ausschließlich für Stichprobenprüfungen zuständig (§ 107a Absatz 4 Satz 1 WpHG-E). Die Prüfung auf Verlangen der BaFin (sogenannte Verlangensprüfung) wird abgeschafft. Anlassprüfungen fallen nunmehr von vornherein in den Zuständigkeitsbereich der BaFin. Ergeben sich im Rahmen einer Stichprobenprüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, teilt die Prüfstelle dies der BaFin mit (§ 107a Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 WpHG-E). Diese kann dann eine eigene Prüfung anordnen (§ 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 WpHG-E). Anlassprüfungen führt die BaFin entweder selbst durch oder lässt diese nach Maßgabe des unverändert fortbestehenden § 107 Absatz 4 Satz 1 WpHG durch die Prüfstelle oder andere Einrichtungen oder Personen durchführen.

Damit Abschlüsse und Berichte im Sinne von § 107 Absatz 1 Satz 4 WpHG nicht zeitgleich durch die BaFin und die Prüfstelle geprüft werden, regelt § 107a Absatz 5 Satz 1 WpHG-E, dass die Prüfungen durch die BaFin den Prüfungen durch die Prüfstelle vorgehen. Die Anordnung der sinngemäßen Geltung von § 107 Absatz 3 WpHG in § 107a Absatz 5 Satz 2 WpHG-E entspricht der Regelung des bisherigen § 342b Absatz 3 HGB.

Schon nach bisherigem Recht war die Prüfstelle nicht im Rechtssinne darauf beschränkt, sich an die gesetzlichen Vertreter zu wenden, um Auskünfte und Unterlagen zu erlangen. In § 107a Absatz 6 WpHG-E wird nun klargestellt, dass auch der Aufsichtsrat verpflichtet ist, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen, wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt und sich die Prüfstelle an den Aufsichtsrat wendet. Damit wird auch der Aufsichtsrat stärker für das Bilanzkontrollverfahren aktiviert, was insbesondere dann zum Tragen kommen kann, wenn der Vorstand selbst in Manipulationen der Rechnungslegung verwickelt ist (sogenannter Top-Management-Fraud).

§ 107a Absatz 7 WpHG-E entspricht dem bisherigen § 342b Absatz 5 HGB.

§ 107a Absatz 8 WpHG-E entspricht dem bisherigen § 342b Absatz 7 HGB.

Es werden neue und umfangreiche Berichtspflichten der Prüfstelle gegenüber der BaFin geschaffen (§ 107a Absatz 9 WpHG-E). Diese ermöglichen der BaFin auch die Entscheidung, ob sie eine eigene Prüfung anordnet. Neu ist insbesondere die Pflicht der Prüfstelle, der BaFin über Tatsachen zu berichten, die bei einer anhängigen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen. Da die Berichtspflicht insofern keine Einschränkungen enthält, umfasst sie auch Anhaltspunkte für

eine fehlerhafte Rechnungslegung in Bezug auf Abschlüsse für andere Stichtage als der geprüfte Abschluss sowie in Bezug auf die Abschlüsse von Mutter- oder Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens, falls sich solche Anhaltspunkte bei einer Prüfung ergeben. Während die Berichtspflichten nach § 107a Absatz 9 Satz 1 WpHG-E als anlassbezogene Berichtspflichten der Prüfstelle kategorisiert werden können, sind die neuen Berichtspflichten nach § 107a Absatz 9 Satz 2 WpHG-E anlasslos und periodischer Natur.

In § 107a Absatz 10 WpHG-E werden die Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten erweitert. Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, sind wie bislang der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Darüber hinaus sind hierüber (d. h. über die Übermittlung sowie über die Tatsachen selbst) künftig auch die BaFin und die APAS in Kenntnis zu setzen. Denn diese Tatsachen können auch für deren Aufgabenwahrnehmung relevant sein. Was Tatsachen betrifft, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, sind diese wie bislang der zuständigen APAS zu übermitteln. Nunmehr ist hierüber (d. h. über die Übermittlung sowie über die Tatsachen selbst) aber auch die BaFin zu informieren, da diese Tatsachen auch für deren Aufgabenwahrnehmung relevant sein können. Der Umfang der gegebenenfalls zu übermittelnden personenbezogenen Daten ist nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das für den konkreten Zweck erforderliche Maß zu begrenzen. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und der technischen Komplexität kann der Datenkranz der personenbezogenen Daten nicht abschließend festgelegt werden. Eine solche Festlegung würde das Risiko schaffen, im Einzelfall relevante Daten von vornherein von der Übermittlung auszuschließen, obwohl sie für den konkreten Zweck erforderlich sind.

§ 107a Absatz 11 WpHG-E entspricht dem bisherigen § 342b Absatz 9 HGB.

(Zu § 107b)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 342c HGB.

(Zu § 107c)

Die bisherige Regelung des § 342d HGB bleibt als neuer § 107c WpHG weitgehend erhalten.

Zu Nummer 10 (§§ 108 und 109)

(Zu § 108)

§ 108 WpHG wird neu strukturiert.

§ 108 Absatz 1 WpHG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 108 Absatz 1 Satz 1 WpHG. Die Stichprobenprüfung fällt in die alleinige Verantwortung der Prüfstelle, sofern eine solche nach § 107a Absatz 1 WpHG-E anerkannt wurde.

§ 108 Absatz 2 Satz 1 WpHG-E entspricht der bisherigen Regelung in § 108 Absatz 3 WpHG. Mit § 108 Absatz 2 Satz 2 WpHG-E wird klargestellt, dass die BaFin die Allgemeinheit über die Einleitung einer Prüfung durch die Prüfstelle informieren kann, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die BaFin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Da die Prüfstelle ohne konkreten Verdacht einer fehlerhaften Rechnungslegung (anlasslos) prüft, hat die BaFin in diesen Fällen besonders sorgfältig abzuwägen, ob ein öffentliches Interesse an der Bekanntmachung der Prüfung durch die Prüfstelle besteht. Eine Information der Allgemeinheit kann etwa dann in Betracht kommen, wenn während einer laufenden Stichprobenprüfung öffentlich der Vorwurf der Bilanzmanipulation gegen das geprüfte Unternehmen erhoben wird. In solchen Fällen soll die BaFin die Möglichkeit haben, die Kapitalmarktteilnehmer darüber zu unterrichten, dass eine Überprüfung der Rechnungslegung bereits stattfindet.

Im Fall der Anerkennung unterliegt die Prüfstelle umfassenden Berichtspflichten gegenüber der BaFin nach § 107a Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 WpHG-E. Die Berichtspflicht der Prüfstelle auf Verlangen der BaFin nach § 108 Absatz 3 Satz 1 WpHG-E ergänzt diese Berichtspflichten. Das Verlangen der BaFin bedarf keiner Begründung. Die BaFin erhält in § 108 Absatz 3 Satz 2 WpHG-E zudem ein unbegrenztes Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen der Prüfstelle, die sie vervielfältigen und für eigene Prüfungen verwenden darf. Dieses Recht vervollständigt die Informationsrechte der BaFin gegenüber der Prüfstelle und stellt sicher, dass die BaFin Prüfungsunterlagen der Prüfstelle weiterverwenden kann. Dies trägt zur Erhöhung der Effizienz des Bilanzkontrollverfahrens bei und entlastet die betroffenen Unternehmen.

§ 108 Absatz 4 Satz 1 WpHG-E legt als Grundsatz fest, dass die BaFin einen Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 WpHG nicht prüfen darf, wenn dieser Gegenstand einer Prüfung durch die Prüfstelle ist oder war. Dadurch sollen unbillige Doppelbelastungen der betroffenen Unternehmen vermieden werden. § 108 Absatz 4 Satz 2 WpHG-E regelt sodann, wann diese „Sperrwirkung“ nicht gilt. Dabei werden die Befugnisse der BaFin im Vergleich zur geltenden Rechtslage wesentlich ausgeweitet.

§ 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 WpHG-E übernimmt die Fälle des § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG.

Mit § 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 WpHG-E werden die Fälle des § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpHG (Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle) aufgegriffen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage bedarf es insoweit aber keiner erheblichen Zweifel mehr, sondern genügen einfache Zweifel. Die Pflicht der BaFin, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses eine Prüfung anzuordnen, wirkt sich auch zugunsten eines geprüften Unternehmens aus. Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle können sich auch aus der Verfahrensdauer ergeben. Zieht sich ein Verfahren in die Länge, kann dies für die Anordnung einer Prüfung durch die BaFin sprechen.

§ 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 WpHG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 108 Absatz 1 Satz 4 WpHG. Bei Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen kann die BaFin weiterhin eine Prüfung jederzeit anordnen, wenn sie eine Sonderprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.

§ 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 WpHG-E ermöglicht es der BaFin, bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften eine eigene Prüfung anzuordnen, auch wenn die Prüfstelle bereits eine stichprobenartige Prüfung durchführt oder durchgeführt hat. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften können sich aus den unterschiedlichsten Quellen ergeben, beispielsweise aus im Rahmen von Stichprobenprüfungen gewonnenen Erkenntnissen, aus Informationen von unternehmensexternen oder -internen Hinweisgebern, aus der Medienberichterstattung oder aus Informationen, welche die BaFin aus ihrer Aufsichtstätigkeit gewonnen hat. An das Merkmal der Konkretheit dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es dient dazu, bloße Vermutungen oder reine Spekulationen auszuschneiden, die evident „ins Blaue“ hinein gemacht werden.

Nach § 108 Absatz 4 Satz 3 WpHG-E steht die Anordnung einer eigenen Prüfung in den Fällen des Satz 2 im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin. Sie wird jedenfalls in den Fällen des § 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 WpHG-E in aller Regel geboten sein. Im Fall des § 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 WpHG-E wird die Anordnung einer Prüfung insbesondere dann erforderlich sein, wenn es ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufklärung

gibt, dass sich zum Beispiel in der Medienberichterstattung niederschlägt oder wenn der Vorwurf der Bilanzmanipulation im Raum steht. Demgegenüber kann auf die Anordnung einer Prüfung durch die BaFin beispielsweise verzichtet werden, wenn offenkundig ist, dass sich ein potenzieller Rechtsverstoß ausschließlich in einer möglicherweise irrtümlichen Auslegung eines Rechnungslegungsstandards erschöpft.

Mit der Anordnung einer Prüfung leitet die BaFin ein hoheitliches Verwaltungsverfahren ein. Eine noch laufende Prüfung der Prüfstelle, die denselben Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 WpHG betrifft, ist in diesem Fall nach § 107a Absatz 5 Satz 1 WpHG-E einzustellen. Das hoheitliche Verwaltungsverfahren der BaFin hat somit stets Vorrang gegenüber der nicht-hoheitlichen Prüfung der Prüfstelle.

§ 108 Absatz 4 Satz 4 WpHG-E stellt klar, dass die BaFin die Befugnisse nach § 107 WpHG-E auch dann hat, wenn sie in den Fällen des § 108 Absatz 4 Satz 2 WpHG-E eine Prüfung nach Satz 3 anordnet.

(Zu § 109)

§ 109 Absatz 1 Satz 2 WpHG-E nimmt Leitlinie 7 der ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) (Leitlinien vom 23.11.2020 ESMA32-50-218) auf, wonach nicht nur der Fehler selbst, sondern auch die berichtigten Informationen veröffentlicht werden sollen, soweit dies sinnvollerweise möglich ist. Damit kann die BaFin in geeigneten Fällen nicht nur feststellen und anschließend dem Kapitalmarkt mitteilen, dass es zu einem Fehler in der Rechnungslegung gekommen ist, sondern zugleich die berichtigten Informationen zur Verfügung stellen.

Mit § 109 Absatz 2 Satz 1 WpHG-E wird die Bekanntmachung von Fehlerfeststellungen beschleunigt. Die BaFin macht den festgestellten Fehler und gegebenenfalls seine Berichtigung nach § 109 Absatz 1 Satz 2 WpHG-E künftig selbst bekannt – auf ihrer Internetseite, im Bundesanzeiger sowie in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationssystem. Einer eigenständigen Bekanntmachungsanordnung (bisheriger § 109 Absatz 2 Satz 1 WpHG) bedarf es nicht mehr. Damit wird eine Anregung aus dem Peer Review on Guidelines on Enforcement of Financial Information ANNEX 4F: Onsite visit report – Germany (14 - 16 March, 2017) aufgegriffen (vergleiche ESMA42-111-4128, Rn. 213). Da die Bekanntmachung anderenfalls ihren Zweck verfehlte, ist klarstellend geregelt, dass in einer Bekanntmachung stets das betroffene Unternehmen zu nennen ist. Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 109 Absatz 2 Satz 2 WpHG-E). In Fällen, in denen kein öffentliches Interesse an der Bekanntmachung besteht, ist vorgesehen, dass die BaFin von einer Bekanntmachung absieht (§ 109 Absatz 2 Satz 3 WpHG-E). Die bisherige Vorschrift des § 109 Absatz 2 Satz 3 WpHG soll demgegenüber entfallen. Sie hat keinen praktischen Anwendungsbereich, da berechnete Interessen am Verzicht einer Veröffentlichung kaum jemals vorliegen dürften. Die Vorschrift erhöht aber regelmäßig die Verfahrensdauer. Darauf wurde auch im Peer Review on Guidelines on Enforcement of Financial Information ANNEX 4F: Onsite visit report – Germany (14 - 16 March, 2017) hingewiesen (vergleiche ESMA42-111-4128, Rn. 168). Im Übrigen hat die BaFin in ihrem Verwaltungshandeln stets Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte und das rechtliche Gehör zu berücksichtigen. Die Anhörung zur Fehlerfeststellung soll zugleich die Bekanntmachung umfassen, da beide Punkte inhaltlich unmittelbar zusammenhängen. Die Bekanntmachung erfolgt „unverzüglich“ (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB), d. h. die BaFin wartet zunächst stets die Zustellung des Bescheids und etwaige Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab. Sollte einstweiliger Rechtsschutz gegen eine Fehlerfeststellung gewährt werden, steht dieser zugleich auch einer Bekanntmachung entgegen, da diese ein der Fehlerfeststellung zeitlich nachgelagerter Reakt ist.

Nach § 109 Absatz 2 Satz 4 WpHG-E kann die BaFin das Unternehmen verpflichten, den Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der BaFin im nächsten Unternehmensabschluss oder -bericht oder unter Neuaustellung des Abschlusses oder Berichts für das geprüfte Geschäftsjahr zu berichtigen. Die BaFin entscheidet darüber im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften. Dadurch wird die Information des Kapitalmarkts verbessert. Auch diese Änderung greift eine Anregung aus dem Peer Review on Guidelines on Enforcement of Financial Information ANNEX 4F: Onsite visit report – Germany (14 - 16 March, 2017) auf (vergleiche ESMA42-111-4128, Rn. 210 f., 219 ff.). Eine Rückwärtsberichtigung wird im Rahmen einer rechtmäßigen Ermessensbetätigung nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, zum Beispiel, wenn wegen des Ausmaßes des Fehlers eine Korrektur im Folgeabschluss sinnvollerweise nicht möglich ist. Die zu erwartenden Kosten des Emittenten dürfen nicht außer Verhältnis stehen zum zu erwartenden Nutzen für die Kapitalmarktteilnehmer und die Kapitalmarkttransparenz.

§ 109 Absatz 3 Satz 2 WpHG-E sieht für den Fall, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben, eine Veröffentlichung dieses Ergebnisses nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 vor, wenn zuvor auch die Prüfung bekannt gemacht worden ist. So wird sichergestellt, dass auch dieses Prüfergebnis in gleicher Weise veröffentlicht wird, wie zuvor die Bekanntgabe der Prüfung erfolgt war.

Nach Ablauf von zehn Jahren hat die BaFin die gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 WpHG-E auf ihrer Internetseite bekannt gemachten Informationen zu löschen (§ 107 Absatz 4 WpHG-E). Die Löschfrist steht im Einklang mit der Wertung des § 20 WpAV, nach dem Finanzberichte und Zahlungsberichte für mindestens zehn Jahre im Unternehmensregister der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

Zu Nummer 11 (§ 109a)

Der für die Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erforderliche Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen darf nicht durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten beeinträchtigt oder gar blockiert werden. Der neue § 109a WpHG-E befreit daher sämtliche genannten Behörden und Stellen jeweils umfassend von gesetzlichen oder sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvorschriften im Verhältnis zueinander. Dies betrifft unter anderem die Verschwiegenheitspflichten aus § 21 WpHG, § 107b Absatz 1 WpHG-E sowie etwaige im Binnenrecht der Prüfstelle (beispielsweise in der Satzung oder Verfahrensordnung) begründete Pflichten. Auch die insiderrechtlichen Bestimmungen der EU-Marktmissbrauchsverordnung VO (EU) Nr. 596/2014 stehen einer Informationsweitergabe an die genannten Stellen nicht entgegen.

Eine Begrenzung der Weitergabefähigkeit sämtlicher (auch nicht-personenbezogener) Informationen auf solche, die bereits konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen, wäre hingegen zu eng. So sind Fälle denkbar, in denen gerade erst die mosaikartige „Zusammenschau“ verschiedener Informationsteile einen konkreten Anhaltspunkt für Rechnungslegungsfehler begründen können, der dann Anlass einer Verdachtsprüfung sein kann. Gerade auch für solche Fallgestaltungen soll ein Informationsaustausch ermöglicht werden, damit u. a. potenziell kriminelle Fälle von fehlerhafter Rechnungslegung frühzeitig aufgedeckt werden können.

Ein Informationsfluss soll nicht nur hin zu BaFin und Prüfstelle ermöglicht werden, sondern in mehrere Richtungen (daher jeweils zueinander). So sollen BaFin und Prüfstelle in Fällen, an denen ein starkes öffentliches Interesse besteht, die genannten Stellen über ihre Arbeiten informieren dürfen. Auch können beispielsweise Informationen und Erkenntnisse aus einem laufenden Verfahren wegen einer Berufspflichtverletzung für eine laufende Bilanzprüfung relevant sein. Vor allem sollten auch zwischen Prüfstelle und BaFin potenziell relevante Informationen frei, d. h. unbehindert von Verschwiegenheitspflichten, fließen können. Ermöglicht wird auch der Informationsaustausch (zum Beispiel die Weitergabe von Whist-

leblower-Hinweisen) außerhalb laufender Prüfungen, zum Beispiel im Vorfeld einer gegebenenfalls erst noch einzuleitenden Prüfung. Auch die Weitergabe von Informationen aus anderen aufsichtlichen Bereichen ist zulässig, soweit ein Bezug zur Rechnungslegung besteht.

Der neue § 109a WpHG-E ist erforderlich, um einen hinreichenden Informationsaustausch zwischen den genannten Stellen zu gewährleisten und diesen eine effektive Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Nummer 12 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass nach einer Anzeige gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 WpHG der BaFin ihre Befugnisse verbleiben. Die BaFin darf diese aber nur im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausüben. Zielrichtung jeder Maßnahme der BaFin bleibt im Ergebnis, die ordnungsgemäße Information des Kapitalmarkts zu sichern. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 107 Absatz 7 WpHG-E verwiesen.

Zu Buchstabe b

Künftig informiert die BaFin die APAS auch über Tatsachen, die konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen. Die APAS kann dann selbst prüfen, ob dies zugleich einen Anlass für ein Verfahren der Berufsaufsicht darstellt.

Zu Nummer 13 (§ 111)

Die Änderung greift eine Anregung aus dem Peer Review on Guidelines on Enforcement of Financial Information ANNEX 4F: Onsite visit report – Germany (14 - 16 March, 2017) auf (vergleiche ESMA42-111-4128, Rn. 209). Die BaFin wird ermächtigt, Entscheidungen auch zur Einstellung in die öffentliche Datenbank bzw. Veröffentlichung als Auszug in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 14 (§ 112)

Es handelt es sich um Folgeanpassungen.

Zu Nummer 15 (§ 113a)

Die Regelungen zur Reform der Bilanzkontrolle in Artikel 1 sollen im Hinblick auf die Erreichung des Zieles, Bilanzkontrollen in Deutschland schneller, transparenter und effektiver zu machen, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen evaluiert werden. Als Kriterium für die Schnelligkeit soll die durchschnittliche Verfahrensdauer von Verfahren ohne und mit Fehlerfeststellungen herangezogen werden. Zur Evaluierung der Erreichung des Ziels größerer Transparenz sollen betroffene Verbände und Fachkreise befragt werden insbesondere auch zu dem Aspekt, ob die neuen Regelungen dazu beigetragen haben, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu sichern. Zur Messung der Steigerung der Effektivität soll ermittelt werden, wie sich die neue Aufgabenabgrenzung zwischen der Prüf-stelle und der BaFin, die erweiterten Informationspflichten der an der Bilanzkontrolle beteiligten Stellen, die Nachnutzbarkeit von Prüfungsunterlagen der Prüf-stelle durch die BaFin und die erweiterten Befugnisse der BaFin ausgewirkt haben auf die Prüfungsverfahren – insbesondere auf solche, die zu einer Fehlerfeststellung führen –, auf die Zahl der Prüfungen in Relation zu den der Bilanzkontrolle insgesamt unterliegenden Emittenten (Abdeckung) sowie auf die Verteilung der Prüfungen auf Stichproben und Anlassprüfungen. Es soll auch ermittelt werden, wie und in welchem Umfang die BaFin von ihren hinzugekommenen und erweiterten Befugnissen Gebrauch gemacht hat und wie groß die Akzeptanz der Prüfungsverfahren gemessen an der Zahl gerichtlicher Verfahren im Anschluss an Prüfungsverfahren ist.

Zu Nummer 16 (§§ 119a bis 119c)

Bislang enthält das Wertpapierhandelsgesetz keine dem § 331 Nummer 3a HGB respektive dem an seine Stelle tretenden § 331a HGB-E entsprechende Bewehrung einer unrichtigen Versicherung in Jahres- oder Halbjahresfinanzberichten. Zugleich ist der Straftatbestand der unrichtigen Versicherung nach § 331a HGB-E auf unrichtige Versicherungen zu nach handelsrechtlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen beschränkt. Die Strafbarkeitslücke für Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Emittenten, die nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der nach § 114 Absatz 2 WpHG in den Jahresfinanzbericht aufzunehmenden Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind, wird durch den neuen § 119a WpHG-E geschlossen, der im Übrigen § 331a HGB-E inhaltlich entspricht.

Bislang sind die Strafvorschriften für Verstöße von Mitgliedern der Prüfstelle gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 342b Absatz 1 HGB in § 333 HGB geregelt. Die Neuregelung des Bilanzkontrollverfahrens im WpHG erforderte entsprechende Strafbewehrungen in § 119b und § 119c WpHG-E.

Zu Nummer 17 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Der bisher in § 342e Absatz 1 HGB geregelte Bußgeldtatbestand wird ins WpHG überführt.

Ein Bußgeld soll auch verhängt werden können, wenn gegen eine vollziehbare Anordnung zur Fehlerberichtigung (§ 109 Absatz 2 Satz 4 WpHG-E) verstoßen wird. Von der als Ermessensvorschrift ausgestalteten Anordnungsmöglichkeit wird die BaFin Gebrauch machen, wenn in Ausnahmefällen ein erhebliches Interesse im Sinne der Kapitalmarkttransparenz eine Berichtigung zusätzlich zur bloßen Fehlerfeststellung verlangt. Dieses spezifische Interesse soll auch bußgeldrechtlich angemessen abgebildet bzw. abgesichert werden.

Zudem sollen Verstöße gegen Anordnungen nach § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Handeln geahndet werden können. Der Tatbestand wird daher aus § 120 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe e WpHG herausgenommen und als neue Nummer 14a in § 120 Absatz 2 WpHG aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Der neue Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach § 120 Absatz 2 Nummer 14a und 14b WpHG beträgt 200 000 Euro. Hierfür wird § 120 Absatz 24 WpHG entsprechend angepasst.

Der bisher in § 342e Absatz 2 HGB geregelte Bußgeldrahmen wird somit verschärft. Führt die Prüfstelle eine Stichprobenprüfung durch, ist sie auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen, deren Abschlüsse sie prüft, angewiesen. Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen (§ 107a Absatz 6 Satz 1 WpHG-E). Die Verletzung der Rechtspflicht kann besonders gravierende Folgen haben, weil es dadurch zur Verschleierung eines Bilanzbetrugs großen Ausmaßes, einer entsprechend schweren Schädigung von Anlegern und einer Schwächung des Vertrauens in den Finanzmarkt insgesamt kommen kann. Dies rechtfertigt

den erhöhten Bußgeldrahmen. Der Prüfstelle stehen zudem keine hoheitlichen Mittel zur Verfügung, um die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften und Unterlagen zu verifizieren. Nach allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Zumessung erlaubt der Bußgeldrahmen auch die Verhängung geringer Bußgelder bei (nur) leichtfertigen Verstößen mit vergleichsweise geringerem Unrechtsgehalt.

Der gleiche Bußgeldrahmen soll Anwendung finden auf die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der BaFin nach § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG-E. Dadurch wird berücksichtigt, dass die BaFin ebenfalls elementar auf die Zulieferung von Informationen angewiesen ist, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Bilanzkontrolle bei konkreten Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften effektiv wahrnehmen zu können. Die Verschärfung soll auch zur Erfüllung vollziehbarer Anordnungen anhalten.

Der Bußgeldrahmen soll schließlich Anwendung finden, wenn gegen eine vollziehbare Anordnung zur Fehlerberichtigung (§ 109 Absatz 2 Satz 4 WpHG-E) verstoßen wird.

Zu Nummer 18 (§ 141)

Die Regelung ermöglicht, dass bis zum 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene und bei der Prüfstelle im Sinne des § 342b Absatz 1 HGB anhängige Prüfungen fortgeführt werden können. Anlassprüfungen und Prüfungen auf Verlangen der BaFin werden von der BaFin fortgeführt, weil nach der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Rechtslage nur noch die BaFin für Prüfungen wegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften zuständig sein wird. Stichprobenartigen Prüfungen werden von einer nach § 107a Absatz 1 WpHG-E anerkannten Prüfstelle fortgeführt, sofern am 1. Januar 2022 eine solche Prüfstelle anerkannt sein sollte, anderenfalls von der BaFin. Durch die Regelung in Absatz 2 können die bisherigen Prüfungsergebnisse weiterverwendet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit der Verschwiegenheitspflicht in § 21 Absatz 1 Satz 5 WpHG hergestellt und klargestellt, dass Informationen auch an ausländische Stellen weitergegeben werden dürfen, solange gewährleistet ist, dass diese Stellen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Das Vorliegen einer dem Satz 1 vergleichbaren Verschwiegenheitspflicht ist vor der Weitergabe der Information an die ausländische Stelle nachzuprüfen.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 6 WpHG, der die Informationsweitergabe von der Börsenaufsichtsbehörde an die BaFin regelt, soweit die BaFin die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Außenvertretung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 WpHG benötigt. Die Weitergabe von Informationen an die BaFin durch die Börsenaufsichtsbehörde nach § 18 Absatz 1 Satz 6 WpHG und die Weiterleitung dieser Informationen an ausländische Stellen durch die BaFin zum Zwecke der Außenvertretung sind unter den Voraussetzungen des neuen Satz 5 nicht als unbefugtes Erheben oder Verwenden im Sinne des Satzes 1 anzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Die Änderung steht in Zusammenhang mit dem neu eingeführten § 50a Absatz 3 und soll sicherstellen, dass die Geschäftsführung der Börse über ergangene Sanktionsbeschlüsse rechtzeitig informiert wird, damit eine Entscheidung über die Veröffentlichung von Sanktionsbeschlüssen unverzüglich getroffen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Ausschluss aus einem Teilbereich des regulierten Marktes mit zusätzlichen Pflichten auch möglich ist, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Teilbereich nicht mehr vorliegt. Wenn für den jeweiligen Teilbereich Voraussetzungen festgelegt wurden, die nicht nur im Zeitpunkt der Zulassung, sondern während der gesamten Dauer der Zulassung vorliegen müssen, ist ein Widerruf ohne weitere Fristsetzung durch die Geschäftsführung der Börse nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

Zu Nummer 4 (§ 50a)

Auf Grundlage des neuen Absatzes 3 kann die Geschäftsführung der Börse Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 42 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder die Sanktion verhängt wurde, auf der Internetseite der Börse bekannt machen. Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 sind etwa die Bestimmung einer Nachfrist bei nicht fristgerechter Erfüllung von weiteren Unterrichtungspflichten nach § 42 Absatz 2 Satz 1 durch den Emittenten, sowie die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens wegen Verstoßes gegen solche Pflichten. Insbesondere soll hierdurch die Möglichkeit geschaffen werden, den Kapitalmarkt frühzeitig darüber zu informieren, dass Emittenten die erforderlichen Finanzberichte nicht rechtzeitig veröffentlicht haben. Dies trägt einem gesteigerten Informationsbedürfnis des Kapitalmarkts Rechnung und dient gleichzeitig der Disziplinierung der Emittenten, Finanzberichte rechtzeitig zu veröffentlichen. Dementsprechend können auch Sanktionen, die wegen Verstoßes gegen Pflichten aus der Zulassung – insbesondere der Veröffentlichung von Finanzberichten – auf der Internetseite der Börse bekannt gemacht werden. Nach § 22 Absatz 2 Satz 1 kann der Sanktionsausschuss auch Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 1 Million EUR oder mit vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen. Die Aufsicht über die Handelsteilnehmer ist wesentlicher Bestandteil zur Sicherung des ordnungsgemäßen Handels an der Börse. Mit der Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung von Entscheidungen der Börse über Maßnahmen und Sanktionen gegen Handelsteilnehmer können vergleichbare Wirkungen erzielt werden wie bei Emittenten. Es erscheint daher sachgerecht, die Möglichkeit der Bekanntmachung auch auf zugelassene Handelsteilnehmer zu erstrecken. Eine Bekanntmachung ist nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 50a Absatz 2 Satz 2 bis 9 möglich. Die Geschäftsführung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Geschäftsmodelle einiger Edelmetallanbieter/-verwahrer und damit einhergehende Betrugsskandale machen deutlich, dass hier ein hohes Missbrauchspotential liegt und der Anlegerschutz weiter gestärkt werden muss. Zum Schutz der Anleger werden daher Geschäftsmodelle außerhalb klassischer Verwahrverträge oder Sachan- und -verkäufe, die im Regelfall lediglich eine Schutz- und physische Aufbewahrungsfunktion erfüllen, von Edelmetallanbietern/-verwahrern, bei denen nach Ende der Laufzeit Edelmetalle zusammen mit einer Zinszahlung in Geld oder weitere Edelmetalle als vermögenswerter Ausgleich ausgekehrt werden, als Vermögensanlage eingestuft und unterfallen somit der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes und eines aufgrund dessen zu erstellenden Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB).

Durch die Prospektpflicht und die damit einhergehende vorherige Billigung des Prospekts durch die BaFin und dortige Hinterlegung sollen Informationsasymmetrien zwischen den

Anbietern und Anlegern abgebaut werden, was dazu beiträgt, problematische Produkte des grauen Kapitalmarkts besser zu erkennen und einzudämmen. Mögliche Umgehungsversuche sollen unterbunden werden.

Hierzu wird der neue Tatbestand des § 1 Absatz 2 Nummer 8 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) hinsichtlich der Auskehr von Edelmetallen solche Anlageformen adressieren, die mit den anderen in § 1 Absatz 2 VermAnlG - insbesondere den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 7 - aufgezählten wirtschaftlich vergleichbar sind.

Erfasst sind daher nur solche Edelmetalle, denen eine Monetisierungsfunktion und damit eine geldähnliche Bedeutung zukommt. Dies sind neben Gold die handelsüblichen, bei Banken und Edelmetallhändlern handelbaren Edelmetalle mit Finanz- oder Kapitalmarktbezug, insbes. Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Iridium und Rhodium. Bei ihrer Auskehr in zumeist Barren oder Münzen, denen in Abgrenzung zu Schmuck oder anderen Sachgütern eine gesteigerte Investmentkomponente zukommt, liegt der Schwerpunkt auf der dem physischen Rohstoff immanenten Sachwert und der Eigenschaft als werterhaltendes Geldmedium. Erfasst sind indes auch solche Anlagemodelle, bei denen Edelmetalle bereits zu Beginn oder anlässlich der Transaktion gekauft und erst später ausgekehrt werden.

Prospektpflichtig ist damit künftig nicht mehr nur die Auszahlung in Geld in Form einer Rückzahlung oder eines vermögenswerten Barausgleichs, sondern auch, wenn Anbieter entsprechend die Herausgabe von Edelmetallen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit mitsamt einer Rendite gewähren oder in Aussicht stellen. Diese Fälle werden künftig als Spezialregelung eigenständig in der neuen Nummer 8 geregelt. In Abgrenzung dazu stehen bei Verwahrverträgen oder reinen An- und Verkäufen von Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft der physische Handel ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt im Vordergrund.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB und Neuregelung des Bilanzkontrollverfahrens im WpHG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Erweiterung des Inhaltsverzeichnisses um die neu eingefügte Norm des § 11a.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit treffen die Beschäftigten der BaFin eine Vielzahl aufsichtlicher Entscheidungen, welche einen tiefgreifenden Einfluss auf die künftige Entwicklung der beaufsichtigten Unternehmen aus allen Sektoren der Finanzindustrie haben. Diese Entscheidungen beeinflussen nicht nur die Ertragslage der Unternehmen, etwa indem Prospekte für Wertpapieremissionen gebilligt werden oder deren Reputation, etwa wenn aufsichtliche Maßnahmen aufgrund von Fehlverhalten eingeleitet werden, sondern teilweise auch den Bestand der Unternehmen selbst, etwa, wenn bestimmte Tätigkeiten untersagt werden. Darüber hinaus treffen die Beschäftigten im Rahmen der Marktaufsicht Entscheidungen, welche Einfluss auf die nationalen Finanzmärkte in ihrer Gesamtheit haben können. Dies betrifft sowohl verbeamtete als auch nichtverbeamtete Beschäftigte sowie die Mitglieder des Direktoriums.

Derartige aufsichtliche Entscheidungen sollen die Beschäftigten der BaFin im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben frei von Interessenkonflikten treffen können. Dies ist ihnen jedoch dann nicht möglich, wenn sie aufgrund eigener Handelsaktivitäten in Finanzinstrumenten von Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen ihrer Aufsicht unterfallen oder die an den beaufsichtigten Finanzmärkten gehandelt

werden, zugleich eigene finanzielle Interessen am Zustandekommen oder auch Nichtzustandekommen aufsichtlicher Entscheidungen haben.

Darüber hinaus erhalten die Beschäftigten der BaFin regelmäßig eine Vielzahl konkreter, interner Informationen über die durch sie beaufsichtigten Unternehmen, aber auch über die Entwicklung an den Finanzmärkten insgesamt. Bei diesen Informationen muss es sich nicht zwingend um Insiderinformationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 handeln, dennoch versetzen diese Informationen die Beschäftigten in die Lage, die Chancen und Risiken einer Anlage in Finanzinstrumenten, welche durch das Unternehmen emittiert werden oder auf die sich diese Finanzinstrumente beziehen, besser einschätzen zu können als andere Anleger. Hieraus folgt regelmäßig die Gefahr von Reputationsverlusten für die BaFin, insbesondere, wenn derartige Geschäfte in die Nähe verbotenen Insiderhandels gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen um Handelsverbote zu ergänzen, um bereits dem Anschein vorzubeugen, dass sich Beschäftigte der BaFin in ihren Entscheidungen nicht nur von objektiven Kriterien leiten lassen, Insidergeschäfte tätigen, ihr dienstlich erlangtes Wissen für private Finanzgeschäfte nutzen oder sich bei ihren Entscheidungen von eigenen finanziellen Interessen leiten lassen könnten.

Dennoch erscheint es weder geboten, noch angemessen, ein generelles, gesetzliches Verbot des Handels in Finanzinstrumenten für die Beschäftigten der BaFin zu verhängen. Durch die Möglichkeit einer Investition in Finanzinstrumente wird ein wesentlicher Beitrag zum privaten Vermögensaufbau und zur Altersvorsorge geleistet, der im aktuellen Zinsumfeld von besonderer Bedeutung ist. Insoweit erscheint es nicht angemessen, die Beschäftigten der BaFin generell von allen Anlagemöglichkeiten in Finanzinstrumenten auszuschließen. Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der BaFin sollen der nachhaltigen Vermögensanlage dienen, maßvoll und nicht spekulativ sein, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen und ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht gefährden.

Soweit ersichtlich, besteht bei keiner Aufsichtsbehörde ein generelles Verbot jeglicher Investition in Finanzinstrumente. Vielmehr wird regelmäßig die Investition in solche Anlageformen untersagt, bei welchen eine besondere Nähe zur Aufsichtstätigkeit besteht oder eine solche Nähe angenommen werden könnte, etwa in Bezug auf Finanzinstrumente von Beaufsichtigten. So sind Beschäftigten der Deutschen Bundesbank insbesondere private Finanzgeschäfte in einzeln handelbaren Anleihen und Aktien, die von finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der EU ausgegeben wurden, untersagt.

Verbotsregelungen in Bezug auf private Finanzgeschäfte sind an Artikel 2 Absatz 1 GG zu messen, der nur durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden kann. Allgemeine Gesetze in diesem Sinne sind u. a. die beamtenrechtliche Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten (§ 61 Absatz 1 Satz 3 BBG) und die beamtenrechtliche Folgepflicht (§ 62 Absatz 1 Satz 2 BBG). Diese Vorschriften sichern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und damit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Zu diesem Zweck verpflichten sie Beamte und Beamtinnen zu einer unparteiischen, gerechten, uneigennützigen und damit gemeinwohlorientierten Amtsführung sowie dazu, sowohl im dienstlichen als auch privaten Bereich alles zu vermeiden, was geeignet wäre, auch nur den Anschein einer nicht nach objektiven Maßstäben erfolgenden Amtsführung zu erwecken (BVerwG, Urteil vom 27.06.1961 - BVerwG II C 75.59 = BVerwGE 12, 273 (275 f.)). Ein solcher „böser Anschein“ kann auch entstehen, wenn Beamte und Beamtinnen die Möglichkeit haben, die durch ihre amtliche Tätigkeit erlangten Informationen und Kenntnisse zu ihrem privaten Vorteil auszunutzen. Auf Grundlage dieser Vorschriften und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf der Dienstherr deshalb im Interesse seiner Aufgabenerfüllung u. a. Compliance-Regeln in Gestalt von gemischt dienstlich-privaten Weisungen erlassen und beispielsweise seinen Beschäftigten Vorgaben für private Finanzgeschäfte in Form von

Verboten bestimmter Geschäfte und Anzeigepflichten machen. Dabei ist in gewissem Umfang eine Typisierung zulässig. Aus beamtenrechtlicher Sicht ergänzen die in der Neuregelung enthaltenen Verbotsregelungen daher die beamtenrechtliche Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten und die beamtenrechtliche Folgepflicht. Für Arbeitnehmer ergeben sich – insbesondere im öffentlichen Dienst – aus dem Arbeitsverhältnis Neben- bzw. Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Absatz 2 BGB, die zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers verpflichten und die der Arbeitgeber auf Grundlage seines Direktionsrechts (§ 106 GewO i.V.m. § 315 BGB (analog)) ebenfalls in Form von Compliance-Regeln wie Verboten bestimmter Geschäfte und Anzeigepflichten konkretisieren kann. § 11a konkretisiert diese allgemeinen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Aufsichtstätigkeit der BaFin. Dabei orientieren sich die in § 11a vorgesehenen Verbotsregelungen inhaltlich an den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Regelungen sowie den Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism-SSM). Durch die neue Regelung in § 11a wird zudem dem Umfang der spezifischen Aufsichtsaufgaben der BaFin als Allfinanzaufsicht Rechnung getragen.

Es ist daher erforderlich, nicht nur den Handel mit Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften zu untersagen, sondern auch sonstige, realwirtschaftliche Unternehmen, auch wenn etwa nur ein Tochterunternehmen der Aufsicht unterfällt, in die Verbotsregelung mit aufzunehmen. Die Einbeziehung von Tochterunternehmen ist erforderlich, um Interessenkonflikte auszuschließen, welche daraus resultieren können, dass nur ein Teil einer Unternehmensgruppe der Aufsicht der BaFin unterfällt, aufsichtliche Entscheidungen in Bezug auf diesen Teil, aber die Ertragslage oder Bewertung der gesamten Unternehmensgruppe und damit den Börsenkurs von Gruppenunternehmen beeinflussen können. Darüber hinaus sind aufgrund der Marktaufsichtsfunktion der BaFin auch alle an einem organisierten Markt in Deutschland zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente erfasst. Ausdrücklich nicht erfasst werden Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei welchen aufgrund der Streuung der Anlagen keine Gefahr von Interessenkonflikten droht.

Der BaFin wird die Befugnis eingeräumt Richtlinien zu erlassen, welche die Verbotsregelungen erweitern, indem weitere Finanzinstrumente bestimmt werden, bei welchen eine über die in Absatz 1 Satz 1 genannten hinaus, eine besondere Besorgnis besteht, dass es bei allen oder bestimmten BaFin-Beschäftigten zu Interessenkonflikten kommt (z.B. bezüglich von Transaktionen mit Anteilen an bestimmten Investmentfonds durch BaFin-Beschäftigte, die die betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaften beaufsichtigen oder in Bezug auf die Finanzportfolioverwaltung durch von den jeweiligen Beschäftigten beaufsichtigte Wertpapierdienstleister). Sie kann weiter Vorgaben zum Umgang mit bestehenden Depotbeständen und ererbten oder geschenkten Finanzinstrumenten machen, insbesondere eine Anzeigepflicht bei Erwerb und eine Genehmigungspflicht bei Veräußerung solcher Finanzinstrumente bestimmen. Sie kann zudem aufsichtsferne Beschäftigtengruppen definieren, bei welchen aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeiten keine Besorgnis im Hinblick auf Insidergeschäfte, Interessenkonflikte oder der Nutzung dienstlich erlangten Wissens für private Finanzgeschäfte besteht (z.B. Beschäftigte der Kantine oder des Kindergartens).

Zur Überwachung der Verbote nach Absatz 1 und zur Verhinderung von Insiderhandel muss die BaFin über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Insoweit wird der bisherige § 28 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer entsprechenden Erweiterung übernommen.

Absatz 4 überträgt den bisherigen § 28 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in das FinDAG und erweitert die bestehende Anzeigepflicht auf alle privaten Finanzgeschäfte. Eine Anzeigepflicht bzgl. aller privaten Finanzgeschäfte die Beschäftigte für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen anderen abgeschlossen haben, ist erforderlich, um die Einhaltung der Regelungen des § 11a FinDAG überwachen zu können. Zur Ausgestaltung

der Anzeigepflicht kann die BaFin weitere konkretisierende Vorgaben erlassen, welche insbesondere auch eine Einbeziehung der jeweiligen Dienstvorgesetzten vorsehen können. Hierbei steht es der BaFin auch frei, zur Erleichterung der Überwachung Vorgaben zur Nutzung bestimmter Depots oder Konten zu machen.

Zu Nummer 3 (§ 17a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB und Neuregelung des Bilanzkontrollverfahrens im WpHG.

Zu Nummer 4 (§ 17b)

Mit Blick auf den zukünftig einschlägigen Gebührentatbestand ergibt sich für die aufgehobene Regelung kein Anwendungsbereich mehr. Zudem wird ein Gleichklang mit den sonstigen Gebührenschildnern der BaFin hergestellt, da für diese keine entsprechende Befreiungsvorschrift existiert.

Zu Nummer 5 (§17c)

Dem angestrebten Ziel einer stärker hoheitlich geprägten Bilanzkontrolle wird insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass die BaFin als weitere Kontrollinstanz eigenständig agiert. Die hieraus entstehenden Kosten sollen entsprechend der Regelungen in § 15 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, die für Maßnahmen oder Prüfungen nach den entsprechenden Fachaufsichtsgesetzen eine gesonderte Erstattung durch die geprüften Unternehmen vorsehen, refinanziert werden.

Zu Nummer 6 (17d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB und Neuregelung des Bilanzkontrollverfahrens im WpHG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die bisherige Legaldefinition eines Auslagerungsunternehmens in § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG wird in die Begriffsbestimmungen des § 1 KWG überführt und inhaltlich erweitert, da das KWG künftig auch in solchen Vorschriften von Auslagerungsunternehmen spricht, die sich nicht ausschließlich auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Bei Weiterverlagerungen unter dem KWG sollen alle Subunternehmen erfasst sein, auf die wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne von § 25b KWG ausgelagert werden. So soll sichergestellt werden, dass auch Dienstleister als Auslagerungsunternehmen erfasst werden, welche ihre Dienstleistungen nicht unmittelbar gegenüber einem Institut erbringen, sondern gegenüber einem anderen Auslagerungsunternehmen. Die Umschreibung dient zudem als Klarstellung der Reichweite der Befugnisse der BaFin.

Es ist nach der Umschreibung für die Eingriffsbefugnisse der BaFin unerheblich, ob es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handelt. Es kommen eine Vielzahl an Unternehmen in Betracht wie bspw. Unternehmen, die dem Konzern des beaufsichtigten Unternehmens angehören, oder Unternehmen, die selbst von der BaFin beaufsichtigt werden, aber gleichwohl für andere beaufsichtigte Unternehmen Aktivitäten und Prozesse als Auslagerungsunternehmen erbringen.

Maßgeblich für die Einordnung einer Auslagerung als wesentlich bzw. nicht wesentlich ist die individuelle Risikoanalyse der Institute. Die Wesentlichkeit wird seitens der Institute mittels der Risikoanalyse nach AT 9 Tz. 2 MaRisk bestimmt. Die MaRisk konkretisieren die Vorschriften der §§ 25a und 25b KWG. Es gilt somit die Wesentlichkeitseinstufung nach AT 9 Tz. 2 MaRisk. Diese Einstufung ist institutsindividuell und bezieht sich auf das jeweilige Risiko, welches das Institut mit einer Auslagerungsvereinbarung eingeht. Die MaRisk enthalten im Hinblick auf die Risikoanalyse keine konkreten Vorgaben. Es gilt der Grundsatz der Proportionalität, d.h. die Intensität der Risikoanalyse hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ab. Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z.B. die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen sowie die Eignung des Auslagerungsunternehmens). Je nach Institut kann eine wesentliche (Teil-)Auslagerung bspw. einzelne Kontrollbereiche und Kernbankbereiche wie bspw. die Compliance-Funktion, die Interne Revision oder die Risikocontrolling-Funktion umfassen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Die Vorschrift wird um Regelungen über die Anzeige von Auslagerungen ergänzt. Es ist vorgesehen, dass Institute die Absicht einer wesentlichen Auslagerung sowie den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung anzeigen müssen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, angezeigt werden müssen.

Auf Grundlage der Regelung soll die BaFin ein möglichst umfassendes Bild über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse bei der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und sonstigen institutstypischen Dienstleistungen erhalten.

Aufgrund verstärkter Auslagerungen ist ein übergreifender Blick wichtig, um Konzentrationen und insbesondere Konzentrationsrisiken zu erkennen.

Die durch die Regelung neu anzuzeigenden und damit bei der BaFin erfassten Auslagerungen sollen dabei sowohl auf der Ebene des auslagernden Unternehmens erfasst werden, als auch zusammengefasst für das Unternehmen, auf das die Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden, um dort entstehende Konzentrationsrisiken frühzeitig erfassen und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 25b)

Die Regelung sieht vor, dass Institute ein internes Auslagerungsregister einzurichten und über vertragliche Abreden die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten sicherzustellen haben. Des Weiteren enthält die Regelung erweiterte Eingriffsbefugnisse auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen.

Die Einrichtung eines internen Auslagerungsregisters fußt im Risikomanagement des Instituts. Dieses hat ein Auslagerungsregister zu führen. Darin sind sämtliche wesentliche und nicht wesentliche Auslagerungen zu erfassen.

Die Vorgabe über die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten dient dazu, Herausforderungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Drittstaaten zu beseitigen. In der Aufsichtspraxis kam es in der Vergangenheit bisweilen zu erheblichen Schwierigkeiten, die die Ausübung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse der BaFin erschwert oder gar unmöglich gemacht haben. Diese Herausforderungen könnten sich auch stellen, wenn ein

Institut unter KWG wesentliche Aktivitäten und Prozesse auf ein Unternehmen mit Sitz im Drittland ausgelagert hat. Insgesamt ist die Bekanntgabe von behördlichen Anordnungen in Drittstaaten oft mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden; die Zustellungsverlässlichkeit ist mitunter gering.

Daher dient die Vorgabe über die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bei Auslagerung wesentlicher Aktivitäten und Prozesse die Aufsichtsbefugnisse der BaFin gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zu effektuieren. Auf diese Weise wird das erweiterte Instrumentarium der BaFin im Falle eines Bezugs zu Drittstaaten mit Blick auf die Zustellung leichter und schneller handhabbar. Die Durchsetzung von Maßnahmen in dem Drittstaat lässt die Vorschrift unberührt.

Das Auslagerungsunternehmen kann die Aufgabe des Zustellungsbevollmächtigten delegieren; beispielsweise auf einen inländischen Rechtsanwalt oder Notar oder einen sonstigen inländischen Dritten.

Die Vorschrift erstreckt die Befugnisse der BaFin spezialgesetzlich auch unmittelbar auf Auslagerungsunternehmen, auf die wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 1 KWG ausgelagert wurden.

Die Vorschrift hat den Zweck, dass die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die BaFin durch die unternehmerische Entscheidung der Aufsichtsobjekte für eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nicht beeinträchtigt wird.

Eine wirksame Aufsicht erfordert, dass die BaFin in der Lage ist, bei Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder Missständen auch bei einer aufgespaltenen Wertschöpfungskette nicht nur auf das beaufsichtigte Unternehmen zuzugreifen, das die erlaubnispflichtige bzw. institutstypische Tätigkeit gegenüber den Kundinnen und Kunden erbringt, sondern auch auf „dahinter stehende“, externe Dienstleister, auf die Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden.

Diese Dienstleister sind von modernen Finanzmärkten nicht mehr wegzudenken. Die Bedeutung, die ihnen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zukommt, wächst stetig. Zugleich verschwimmen dabei immer stärker die Grenzen zwischen beaufsichtigten Finanzinstituten und nicht beaufsichtigten Unternehmen. Auch weiterhin bleibt das beaufsichtigte Institut auch in Fällen einer Auslagerung in erster Linie die Ansprechperson für die BaFin und verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Vorschrift gibt der BaFin Eingriffsbefugnisse gegenüber Unternehmen im Inland und Ausland.

Es ist für das Bestehen der Eingriffsbefugnisse hinreichend, dass die Aktivitäten und Prozesse tatsächlich von den Verfügungsadressaten gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen erbracht werden.

Die Eingriffsbefugnisse decken unter anderem ausweislich ihres Wortlauts auch Maßnahmen der Fortführung des Betriebs des Unternehmens ab; insoweit erstrecken sich die Eingriffsbefugnisse auf eine Abstellung des Missstands bei der Erbringung der Aktivitäten und Prozesse, die ausgelagert wurden. Ein Beispiel für einen Anlass zum Einschreiten der BaFin gegenüber externen Dienstleistern stellt ein Verstoß des externen Dienstleisters im Hinblick auf die Vorgaben für die Durchführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse dar, sofern die weiteren Voraussetzungen der Norm gegeben sind.

Die Anordnungsbefugnis der BaFin kann gegenüber dem Auslagerungsunternehmen bspw. dann greifen, wenn das Auslagerungsunternehmen gegen Pflichten aus dem Auslagerungsvertrag verstößt, indem es bei der Erbringung der Dienstleistung an das Institut zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben außer Betracht lässt. In Fällen, in denen bspw. das

Geldwäscherecht die Unterrichtung von Personal vorsieht und das Auslagerungsunternehmen diese Unterrichtung nicht ordnungsgemäß durchführt, kann die BaFin künftig die ordnungsgemäße Durchführung solcher Unterrichtungen anordnen. Darüber hinaus kann dem Auslagerungsunternehmen bspw. eine regelmäßige Berichterstattung aufgetragen werden, um das Abstellen von entdeckten Defiziten bei der Erbringung der ausgelagerten Dienstleistung an das Institut nachzuhalten.

Zu Nummer 5 (§ 25h)

Die Vorschrift erweitert den unmittelbaren Adressatenkreis für Anordnungen nach § 25h Absatz 5 auf Auslagerungsunternehmen, auf die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen im Hinblick auf § 25h Absatz 4 sowie § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes ausgelagert hat.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird der BaFin ein Abberufungsverlangen innerhalb eines längeren Zeitraums ermöglicht. Die Beschränkung der Möglichkeit der Prüferablehnung auf einen Monat nach Eingang der Bestellungsanzeige ist nicht zweckmäßig, da Umstände, die den Prüfungszweck gefährden, oft erst nach Ablauf dieser Frist eintreten oder der BaFin bekannt werden. Konkret ergeben sich Hinweise darauf, dass der Prüfungszweck mit dem bisherigen Abschlussprüfer nicht zu erreichen ist, meist aufgrund seiner Fehlleistungen im vorherigen Prüfungsbericht. Die Kompetenzen der BaFin werden dadurch erweitert. Gleichzeitig besteht für die Institute und Prüfer innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch Rechtssicherheit.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Aufhebung des § 319a des Handelsgesetzbuchs und der Verortung der Definition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 43 Absatz 3 Satz 3 WPO-E.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Die Vorschrift enthält Klarstellungen zu bereits bestehenden Befugnissen gegenüber Auslagerungsunternehmen.

Von Auslagerungsunternehmen sowie von den Mitgliedern deren Organe und deren Beschäftigten, soweit ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, kann die BaFin künftig auf gesicherter Grundlage auch unmittelbar die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Auf die Wesentlichkeit der Auslagerung kommt es hier nicht an.

Die Vorschrift stellt hinsichtlich der bisher schon bestehenden Prüfungskompetenz der BaFin klar, dass sie sich auch auf Auslagerungsunternehmen erstreckt, soweit ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b ausgelagert hat oder es sich um eine Auslagerung nach § 25h Absatz 4 oder § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes handelt.

Die bisherige Legaldefinition eines Auslagerungsunternehmens in § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG wird hier getilgt; sie ist künftig in die Begriffsbestimmungen des § 1 KWG unter Absatz 10 aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 45b)

Die Vorschrift erstreckt die Befugnisse der BaFin auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen, soweit ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat, auf Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Vorschrift bei organisatorischen Mängeln.

Zu Nummer 9 (§ 49)

Die Vorschrift erklärt Maßnahmen der BaFin auf Grundlage der neuen Befugnis des § 25b Absatz 4a für sofort vollziehbar.

Zu Nummer 10 (§ 56)

Die Vorschrift enthält punktuelle Erweiterungen der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Fälle, in denen den Anzeigevorgaben seitens der Institute bzw. bestimmten Anordnungen der BaFin seitens der Auslagerungsunternehmen nicht nachgekommen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift bildet unter dem ZAG regelungskonzeptionell die neue Legaldefinition eines Auslagerungsunternehmens nach § 1 Absatz 10 KWG ab.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Vorschrift erklärt Maßnahmen der BaFin aufgrund der neuen Befugnisse auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen für sofort vollziehbar.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Regelung sieht vor, dass Institute über vertragliche Abreden die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten bei wesentlichen Auslagerungen sicherzustellen haben. Nach der Regelung müssen Institute ein internes Auslagerungsregister einrichten. Des Weiteren enthält die Regelung erweiterte Eingriffsbefugnisse auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen.

Die Vorschriften entsprechen in Ziel und Anliegen regelungskonzeptionell den neuen Vorgaben unter dem KWG.

Die Vorgabe zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten dient dazu, die Herausforderungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Drittstaaten zu beseitigen. Wie im Bereich der KWG-Institute kann die Aufgabe eines Zustellungsbevollmächtigten im Bereich der ZAG-Institute delegiert werden. Es kommen bspw. ein inländischer Rechtsanwalt oder Notar sowie sonstige inländische Personen in Betracht.

Die Regelung über die Einrichtung eines internen Auslagerungsregisters fußt im Risikomanagement der Institute.

Die Vorschrift erstreckt die Befugnisse der BaFin spezialgesetzlich auch unmittelbar gegenüber dem Auslagerungsunternehmen und bezweckt die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die BaFin infolge der unternehmerische Entscheidung der Aufsichtsobjekte für eine Auslagerung und ggf. für eine Aufspaltung der Wertschöpfungskette nicht zu beeinträchtigen. Auch weiterhin bleibt das beaufsichtigte Institut in Fällen einer Auslagerung in erster Linie die Ansprechperson für die BaFin und verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Vorschriften sind im Bereich der Institute unter ZAG von besonderer Bedeutung, da häufig innovative Unternehmen mit modernen Geschäftsmodellen anzutreffen sind, die ihre Dienstleistungen arbeitsteilig mit weiteren Unternehmen, ggf. domizilierend in einem Drittstaat, erbringen.

Vgl. im Übrigen die Erläuterungen beziehungsweise Beispiele zu den Vorgaben unter dem KWG.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Die Vorschrift erstreckt die Befugnisse der BaFin in Bezug auf eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation unmittelbar gegenüber dem Auslagerungsunternehmen, soweit ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse eines Instituts betroffen sind.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Es werden die bereits bestehenden Anzeigevorgaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 punktuell ergänzt und die Verordnungsermächtigung nach § 28 Absatz 4 an die gleichgerichtete Norm des § 24 Absatz 5 KWG angeglichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32)

Die Ergänzung in § 32 Absatz 4 bewirkt, dass bei Ausgliederung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat vertraglich sicherzustellen ist, dass dieses Unternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Aufsichtsbehörde bewirkt werden können.

Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten entspricht den vergleichbaren Vorgaben unter dem KWG; auf die dortigen Erläuterungen wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Die Vorschrift schafft eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der bestehenden Anzeigepflichten der Versicherungsunternehmen bei Ausgliederungen von Funktionen und Versicherungstätigkeiten. Die BaFin kann so beispielsweise die Konzentration von Ausgliederungen einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen auf einige wenige Ausgliederungsunternehmen erkennen und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 341k Absatz 2 HGB. Durch Aufhebung der Ausnahmeregelung des § 341k Absatz 2 HGB entfällt für Versicherungsunternehmen künftig die Besonderheit, dass der Abschlussprüfer abweichend von § 318 Absatz 1 Satz 1 HGB vom Aufsichtsrat statt von den Gesellschaftern gewählt wird.

Zu Nummer 4 (§ 191)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Aufhebung des § 341k Absatz 2 HGB. Künftig sind auch bei Versicherungsunternehmen die Gesellschafter nach § 318 Absatz 1 Satz 1 HGB für die Wahl des Abschlussprüfers zuständig. Daher muss für die oberste Vertretung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auch die Kompetenzvorschrift des § 119 Absatz 1 Nummer 5 AktG entsprechend gelten. § 119 Absatz 1 Nummer 5 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt.

Zu Nummer 5 (§ 310)

Nach § 310 Absatz 2 sind bestimmte Anordnungen, die die Aufsichtsbehörde gegenüber einem Versicherungsunternehmen auf Grund des § 298 erlässt, sofort vollziehbar. Nach § 299 Nummer 1 können solche Anordnungen auch gegenüber Unternehmen getroffen werden, auf die das Versicherungsunternehmen Tätigkeiten ausgegliedert hat. Damit auch in diesem Fall die sofortige Vollziehbarkeit greift, wird die Aufzählung im § 310 Absatz 2 um den § 299 Nummer 1 ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 320)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. § 320 Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die BaFin auch Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 beaufsichtigt. Im Jahr 2015 wurde das VAG konstitutiv neu gefasst (BGBl. I S. 434). Gemäß Gesetzesbegründung soll dabei § 320 inhaltlich unverändert dem bisherigen § 146 VAG a. F. entsprechen (vgl. BT-Drs. 18/2956, S. 295). Die alte Regelung bestimmte, dass die BaFin Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 1b a. F. beaufsichtigt. Diese werden im neu gefassten VAG als Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 bezeichnet.

Zu Nummer 7 (§ 331)

Zu Buchstabe a

Durch die Übernahme der Legaldefinition aus § 316a Satz 2 Nummer 3 HGB-E wird die Lesbarkeit der Vorschrift verbessert. Die weitere Anpassung erfolgt im Hinblick auf den geänderten § 332 Absatz 4a VAG-E. Da Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, künftig verpflichtend einen Prüfungsausschuss einrichten müssen (§ 189 Absatz 3 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 107 Absatz 4 AktG-E), bedarf es einer Folgeanpassung der Bußgeldvorschrift des § 332 Absatz 4a VAG. Nach § 332 Absatz 4a VAG-E kann Täter künftig nicht mehr ein Mitglied des Aufsichtsrats sein, sondern nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, das Unternehmens von öffentlichem Interesse ist. Denn die durch § 332 Absatz 4a VAG bußgeldbewehrten Pflichten können bei der obligatorischen Einrichtung eines Prüfungsausschusses nur noch von dessen Mitgliedern begangen werden. Da § 331 Absatz 2a VAG bestimmte qualifizierte durch § 332 Absatz 4a VAG bußgeldbewehrte Tat handlungen unter Strafe stellt, bedarf es in § 331 Absatz 2a VAG einer zu § 332 Absatz 4a VAG-E parallelen Neufassung der Definition tauglicher Täter.

Zu Buchstabe b

Der neue § 331 Absatz 2b VAG-E knüpft an die neue Bußgeldvorschrift des § 332 Absatz 4b VAG-E an. Wegen der Aufhebung des § 341k Absatz 2 HGB liegt die Kompetenz für die Wahl des Abschlussprüfers künftig bei der obersten Vertretung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Daher hat künftig auch der Aufsichtsrat eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit die Pflichten betreffend den Wahlvorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers aus Artikel 16 Absatz 5 der Abschlussprüferverordnung. Verstöße gegen diese Pflichten können nach § 332 Absatz 4b VAG-E nunmehr – entsprechend § 405 Absatz 3c AktG-E – als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. In Entsprechung zu § 404a Absatz 2 AktG-E droht § 331 Absatz 2b VAG-E die Strafbarkeit bestimmter qualifizierter Verstöße gegen § 332 Absatz 4b VAG-E an.

Zu Nummer 8 (§ 332)

Zu Buchstabe a und b

Die Änderungen übernehmen zum einen zur Verbesserung der Lesbarkeit der Vorschrift die Legaldefinition aus § 316a Satz 2 HGB-E. Zum anderen werden die Anpassungen umgesetzt, die sich daraus ergeben, dass Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, künftig verpflichtend einen Prüfungsausschuss einrichten müssen (§ 189 Absatz 3 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 107 Absatz 4 AktG-E) und dass die Kompetenz für die Wahl des Abschlussprüfers künftig auch bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit bei der Obersten Vertretung liegt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 341n HGB-E verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung sorgt für einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 331 Absatz 2b VAG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 332 Absatz 4b VAG-E.

Zu Nummer 10 (§ 357)

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsvorschriften vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung der Inhaltsüberschrift.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung der Verweisenorm in § 14 KAGB auf § 44 KWG im Hinblick auf Auslagerungsunternehmen; es werden die Kompetenzen der BaFin auch für das KAGB klargestellt.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Die Vorschrift hat den Zweck, dass die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die BaFin durch die unternehmerische Entscheidung der Aufsichtsobjekte für eine Auslagerung nicht beeinträchtigt wird.

Die Änderung sieht vor, dass die Adressaten über vertragliche Abreden die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten sicherzustellen haben. Des Weiteren enthält die Regelung Klarstellungen bei Anzeigevorgaben. Es werden zudem verstärkte Eingriffsbefugnisse auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen mit der Vorschrift geschaffen. Schließlich enthält die Anpassung eine neue Verordnungsermächtigung.

Es werden die Aufsichtsobjekte im Falle einer Auslagerung auf ein Unternehmen in einem Drittstaat dazu verpflichtet in den Auslagerungsverträgen, die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten des Auslagerungsunternehmens vorzusehen, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die BaFin bewirkt werden können. Auf diese Weise wird das erweiterte Instrumentarium der BaFin im Falle eines Bezugs zu Drittstaaten mit Blick auf die Zustellung leichter und schneller handhabbar. Die Durchsetzung von Maßnahmen in dem Drittstaat lässt die Vorschrift unberührt. In Bezug auf den Begriff der Auslagerung werden in den zugrundeliegenden europäischen Regelwerken bestimmte untergeordnete Tätigkeiten nicht als Auslagerung eingestuft. Diese Tätigkeiten sind daher von vornherein nicht von der Vorgabe der Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten erfasst.

Die Vorschrift wird um Klarstellungen zu Anzeigen von wesentlichen Änderungen einer Auslagerung ergänzt.

Es wird eine spezialgesetzliche Befugnis für Anordnungen der BaFin auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen eingeführt. Sie ist im Einzelfall einschlägig um die Ord-

nungsmäßigkeit der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer Briefkastenfirma wird.

Die Vorschrift gibt der BaFin Eingriffsbefugnisse gegenüber Unternehmen im Inland und Ausland.

Es ist für das Bestehen der Eingriffsbefugnisse hinreichend, dass die Aktivitäten und Prozesse tatsächlich von den Verfügungsadressaten gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen erbracht werden.

Die Eingriffsbefugnisse decken unter anderem auch Maßnahmen der Fortführung des Betriebs des Unternehmens ab; insoweit erstrecken sich die Eingriffsbefugnisse auf eine Abstellung des Missstands bei der Durchführung der Aktivitäten und Prozesse, die ausgelagert wurden.

Es wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt, die den Vorschriften in § 24 Absatz 4 KWG bzw. § 28 Absatz 4 ZAG gleichgerichtet ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der zu § 31 anzupassenden Überschrift anzupassen (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 31 Absatz 5 Satz 10 wird eine Rechtsverordnungsermächtigung aufgenommen. Hierauf ist in der Überschrift zu § 31 hinzuweisen und die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5:

§ 31 Absatz 5 wird neu gefasst mit dem Ziel der Erweiterung der Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Abruf von bei den Finanzbehörden vorliegenden Grunddaten zu Steuerpflichtigen. Die Anpassung der Zugriffsbefugnisse im GwG wird ergänzt durch entsprechende Anpassungen der Abgabenordnung (AO).

Die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind mit Blick auf die Mitteilung der Finanzbehörden an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereits bislang als legitime Zwecke für eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegenden Daten in § 31b AO genannt (vgl. § 31b Absatz 1 Nummer 2 AO), ebenso die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 28 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 31b Absatz 1 Nummer 5 AO). Mit der Neufassung des Absatzes 5 erfolgt keine Erweiterung des Datenkranzes, der nach der bestehenden Regelung des § 31b Absatz 1 AO seitens der Finanzbehörden gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen offenbart werden darf.

Satz 1 bleibt gegenüber dem geltenden Recht unverändert und regelt, dass die Finanzbehörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wie bisher Auskunft erteilen und ihr nach § 31b Absatz 2 AO die dort genannten Informationen mitteilen.

Satz 2 sieht die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor, steuerliche Grunddaten, die sie bereits bislang im Wege des Einzellersuchens bei den Finanzbehörden abrufen konnte, selbst automatisiert bei den Finanzbehörden abzurufen. Die automatisierte Abrufbefugnis gilt nur für die unter Nummer 1 und 2 genannten Grunddaten und nur, soweit ein hinreichender Anlass für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Abruf dieser Daten besteht. Ein solcher hinreichender Anlass ist gegeben, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 GwG vorliegender Tatsachen diese Daten für eine weitere Analyse erforderlich sind. Die neu gewonnenen Tatsachen müssen Hinweise enthalten, die im konkreten Einzelfall den Abfrageanlass stützen. Zudem muss der Abruf der steuerlichen Grunddaten für die weitere Analyse erforderlich sein.

Hinsichtlich der Daten nach Nummer 2 handelt es sich um Daten, die in einem sogenannten „Dialogverfahren“ abzurufen sind. Dies setzt voraus, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Grundlage eigener Daten aus einer ihr vorliegenden Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 GwG und unter Eingabe der nach Satz 3 vorgegebenen Merkmale elektronisch abfragt, ob im Datenbestand der Länderfinanzbehörden entsprechende Daten vorhanden sind. Der automatisierte Abruf von Daten erfolgt somit stets bezogen auf einen bestimmten Vorgang, dem eine Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 GwG zugrunde liegt.

Der Umfang der Daten, auf die sich die Abrufbefugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und insoweit die Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 31b Absatz 1 AO bezieht, wird hierdurch nicht erweitert. Die bisherige Regelung der Sätze 2 und 3 berechnete die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereits bislang zum automatisierten Abruf von Angaben zum zuständigen Finanzamt und zur Steuernummer einer natürlichen Person bei den Finanzämtern ausschließlich zur Vorbereitung von Einzellersuchen nach Satz 1. Aufgrund des ganz erheblich angestiegenen und tendenziell weiter steigenden Meldevolumens hat sich das bislang in § 31 Absatz 5 GwG zugrunde gelegte Erfordernis eines Ersuchens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei den Finanzbehörden als nicht umsetzbar erwiesen. Die große Masse der bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – inzwischen in weiten Bereichen automatisiert – zu bearbeitenden Verdachtsmeldungen macht es erforderlich, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG bestimmte Grunddaten bei den Finanzbehörden automatisiert abrufen kann. Manuelle Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei den Finanzbehörden sind äußerst zeitaufwändig und nehmen durchschnittlich eine Bearbeitungsdauer von vier Wochen in Anspruch. Angesichts des stetig steigenden Verdachtsmeldeaufkommens (aktuell mehr als 500 Meldungen pro Tag; 2019 über 114.000 Meldungen) ist mit Blick auf bestimmte steuerliche Grundinformationen die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Abruf der Daten erforderlich. Der mit einem manuellen Einzellersuchen verbundene zeitliche Aufwand steht einer effektiven Bearbeitung und schnellen Abgabe derzeit entgegen. Die effektive Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist insoweit nur durch einen automatisierten Abruf und anschließenden Abgleich von Daten mit steuerlichen Grundinformationen möglich.

Nach Satz 2 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen daher zukünftig beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten sowie bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, das heißt die Steuernummer, die Gewerbesteuerzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt abrufen. Diese Daten sind unter den genannten Voraussetzungen erforderlich und geeignet, damit die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegenden Daten im Rahmen der operativen Analyse plausibilisiert werden können. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss als zentrale Meldestelle in der Lage sein zu erkennen, ob die ihr

gemeldeten Sachverhalte plausibel sind oder Auffälligkeiten oder Inkonsistenzen aufweisen. Soweit ein hinreichender Anlass besteht, muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die genannten Grunddaten automatisiert abfragen und auf dieser Basis ohne erheblichen Zeitverlust eine Plausibilitätsprüfung des an sie übermittelten Sachverhalts unter Berücksichtigung von ausgewählten Grundinformationen auch zum wirtschaftlichen Hintergrund der betreffenden Person durchführen können. Die automatisierte Abfrage dieser Grundinformationen schließt einzelne Daten zu dem durch die betreffende natürliche oder juristische Person ausgeübten Gewerbe (beispielsweise die Gewerbekennzahl) ein. Zudem ist es unter den genannten Voraussetzungen erforderlich, vorgangsbezogen zu einer Meldung oder Information nach § 30 Absatz 1 GwG automatisiert abfragen zu können, ob zu der betreffenden Person bereits Angaben beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorliegen (Satz 2 Nummer 1). Technische Einzelheiten des Abrufverfahrens, insbesondere zu den abrufbaren Daten, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen sind nach Satz 10 der Regelung im Wege einer Rechtsverordnung vorbehalten, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen werden soll und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die steuerlichen Daten sowie weitere, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unmittelbar zur Verfügung stehende Daten ermöglichen ihr die Beurteilung der Werthaltigkeit der Meldung und hieran anknüpfend die Entscheidung über weitere Analyse-schritte, die insbesondere auch Ersuchen um Mitteilung weiterer steuerlicher Daten bei den Finanzbehörden umfassen können. Hierdurch wird die Bearbeitung der Meldungen im Vergleich zu früheren manuellen Einzellersuchen beschleunigt mit der Folge, dass auffällige Meldungen besser identifiziert und entsprechende Analyseergebnisse schneller und ressourcensparender an die Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden können. Über diesen automatisierten Abruf unbedingt erforderlicher Grunddaten, soweit hierfür ein hinreichender Anlass besteht, hinaus erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weiterhin nur aufgrund von Einzellersuchen nach Satz 1.

Im Sinne eines automatisierten Verfahrens, muss die Zulässigkeitsprüfung des Datenabrufs durch die abfragende Stelle erfolgen. Satz 4 überträgt daher die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Datenabrufs auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt, hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 5 in jedem Einzelfall umgehend nach Eingang der Daten zu prüfen, inwieweit die erhobenen Daten für die Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls benötigt werden. Soweit erhobene Daten nicht zur Bearbeitung des Einzelfalls benötigt werden, werden diese unverzüglich gelöscht. Aus denselben Gründen sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn eine Datenübermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde nach § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG nicht erfolgt (Satz 6). Durch die Sätze 5 und 6 wird eine nicht gerechtfertigte Speicherung der abgerufenen steuerlichen Grunddaten vermieden. Für die Verarbeitung der Daten gilt im Übrigen die Regelung des § 29 Absatz 1 GwG mit der Folge, dass die Verarbeitung nur zulässig ist, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich ist. Eine Weitergabe der nach Satz 1 und 2 erlangten Daten an die für Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder die Aufsicht zuständigen Stellen ist nicht zulässig, da die Daten weiterhin dem Steuergeheimnis unterliegen und nur die zuständige Finanzbehörde entscheiden darf, ob auch insoweit die Voraussetzungen für eine zulässige Offenbarung vorliegen.

Zum Schutz der Integrität laufender Ermittlungsverfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung, kann der automatisierte Datenabruf nach Satz 2 durch Anordnung der zuständigen Finanzbehörde oder Staatsanwaltschaft ausgeschlossen werden. In diesem Sinne geht auch die Entscheidung über die Übermittlung der nach Satz

2 für die weitere Analyse des konkreten Einzelsachverhaltes erhobenen personenbezogenen Daten auf die zuständige Staatsanwaltschaft über, soweit die Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben. § 480 der Strafprozessordnung findet insoweit Anwendung.

Aufgrund der Vielzahl der technischen Umsetzungsfragen zu den abrufbaren Daten, der Einrichtung der Abrufberechtigungen und der weiteren datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sind die Einzelheiten des Datenabrufverfahrens nach Satz 10 in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zu regeln. Die Verordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates zu ergehen.

Die Sätze 11 und 12 entsprechen unverändert den Sätzen der 3 und 4 des bisherigen Absatzes 5.

Zu Absatz 5a:

Nach Absatz 5a ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen befugt, die Daten elektronischer Grundstücksveräußerungsanzeigen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 bei den Landesfinanzbehörden teil-automatisiert zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit zusätzlich Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Transaktion einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweist. Die Datenerhebung setzt voraus, dass die Anzeigen im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung der Datenerhebung ist außerdem, dass sich aus der Analyse des konkreten Einzelfalles Tatsachen ergeben haben, die eine weitere Analyse erforderlich machen. Grundlage der teil-automatisierten Erhebung ist ein durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall nach Befüllen einer Eingabemaske manuell ausgelöster Datenabruf, der auf Seiten der Finanzbehörden vollständig automatisiert beantwortet wird. Der mit der Erhebung der Daten aus elektronischen Veräußerungsanzeigen verbundene Aufwand verringert sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der Folge im Vergleich zu einem rein manuellen Einzelfallersuchen erheblich.

Die so erlangten Informationen können dazu beitragen, dass bestehende Zusammenhänge zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkannt werden.

Ferner ermöglichen die Daten aus elektronischen Veräußerungsanzeigen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Feststellung der aktuellen und früheren Eigentumsverhältnisse an dem betreffenden Grundstück, der Höhe des Kaufpreises, der Belegenheit der Immobilie und des Zeitpunkts der Veräußerung. Ob diese Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der operativen Analyse nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG für die weitere Analyse erforderlich sind, bedarf einer Bewertung im jeweiligen Einzelfall. Daher gelten für die Erhebung dieselben Voraussetzungen wie für den Abruf steuerlicher Daten im automatisierten Verfahren nach Absatz 5 Satz 2. Voraussetzung ist auch hier, dass die Datenerhebung aufgrund von Tatsachenerkenntnis aus einer Erstanalyse für die Durchführung einer weiteren Analyse einer Verdachtsmeldung erforderlich ist.

Für die Verarbeitung der Daten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Verarbeitung steuerlicher Daten nach Absatz 5. Somit sollen auch diese Daten umgehend hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit für die weitere Analyse des konkreten Einzelfalles, für den sie erhoben wurden, geprüft und im Falle der Nichterforderlichkeit umgehend gelöscht werden. Ebenso soll auch die technische Umsetzung dieses Datenabrufverfahrens, aus den zu Absatz 5 Satz 10 genannten Gründen in einer Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen wird und der Zustimmung des Bundesrats bedarf, geregelt werden. Eine Weitergabe der nach Absatz 5a erlangten Daten an die für Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder die

Aufsicht zuständigen Stellen ist nicht zulässig, da die Daten weiterhin dem Steuergeheimnis unterliegen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Absatz 2a:

Die Regelung des neuen Absatzes 2a knüpft an die Mitteilung von Daten durch die Finanzbehörden an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31b Absatz 2 AO an und sieht für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit § 31 Absatz 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit vor, Daten zum automatisierten Abruf bereit zu stellen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 31 Absatz 5 GwG verwiesen.

Zu Absatz 2b:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung zwischen der Datenerhebung seitens der auskunftersuchenden Stelle und der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle zu unterscheiden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Rechtsgrundlage nicht nur für die Übermittlung von Daten, sondern auch zu deren Abfrage zu schaffen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, Az. 1 BvR 1873/13 u.a., Rn. 93 f.). Ein rechtmäßiger Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Maßnahmen von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen.

Die Datenerhebungsbefugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll durch den neuen § 31 Absatz 5a GwG geregelt werden (vgl. oben).

Mit § 31b Absatz 2b AO soll die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Rechtsgrundlage für die korrespondierende Übermittlung der elektronischen Grundstücksveräußerungsanzeige im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbssteuergesetzes durch die Landesfinanzbehörden geschaffen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig zu Zwecken der operativen Analyse nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG. Hierdurch entsteht für die übermittelten Daten auch eine gesetzliche Verwendungsbeschränkung.

Die teil-automatisierte Erhebung der Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall. Eine manuelle Prüfung und Beantwortung durch die datenbesitzende Stelle findet nicht statt. Vielmehr sollen die Daten im Trefferfall, also bei einer Übereinstimmung der Abfragedaten mit den beim Auskunftsadressaten gespeicherten Daten, die dort vorhandenen Daten aus Grunderwerbsanzeigen automatisch übermittelt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass im Gegensatz zur bislang erforderlichen Praxis die Erhebung der Daten zukünftig schneller und ressourcenschonender erfolgen kann.

Für das Vorliegen der Voraussetzung für die Datenerhebung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verantwortung. Dies gilt vor allem auch dafür, dass die Datenerhebung aufgrund der Erkenntnisse aus einer Erstanalyse für die Durchführung einer weiteren Analyse einer Verdachtsmeldung erforderlich ist und die gemeldete Transaktion einen Zusammenhang zu Immobiliengeschäften aufweist. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist den Landesfinanzbehörden regelmäßig nicht möglich und auch nicht zumutbar.

Die Befugnis zur Datenübermittlung nach diesem Absatz hängt davon ab, dass das Bundesministerium der Finanzen von der Verordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch macht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 316a)

Satz 1 der neuen Vorschrift übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt von § 317 Absatz 3a HGB und stellt zugleich klar, dass der Vorrang der Abschlussprüfungsverordnung für alle Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse gilt.

Satz 2 enthält eine Definition des für das Recht der Abschlussprüfung zentralen Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Public Interest Entity – PIE), die Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.9.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/ EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist (im Folgenden: „Abschlussprüferrichtlinie“) umsetzt. Dies dient dem besseren Verständnis und ermöglicht eine übersichtlichere Gestaltung von Rechtsvorschriften, indem anderenorts auf die Definition verwiesen werden kann. Damit folgt der Entwurf einer Empfehlung, die im Gesetzgebungsverfahren zum Abschlussprüfungsreformgesetz ausgesprochen worden war (Bundestagsdrucksache 18/7902, S. 52).

Unternehmen von öffentlichem Interesse sind danach erstens kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB, zweitens CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG, mit Ausnahme derjenigen Institute, die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KWG und in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 20.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, genannt sind, und drittens Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist. Der Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU wurde mit der Richtlinie (EU) 2019/878 vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen neu gefasst und nimmt nunmehr neben der Kreditanstalt für Wiederaufbau weitere explizit aufgeführte Förderbanken von der Anwendung der Richtlinie 2013/36/EU aus. Diese Banken sind mithin keine Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 HGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 317)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur respektive eine Folgeänderung aus der Verschiebung des § 317 Absatz 3a HGB in den neuen § 316a Satz 1 HGB-E.

Zu Nummer 3 (§ 318)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die durch das Abschlussprüfungsreformgesetz eingeräumte Möglichkeit aufgehoben, die Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Absatz 1 HGB), die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB-E) sind, unter bestimmten Voraussetzungen über zehn Jahre hinaus bis auf

höchstens 24 Jahre zu verlängern. Damit verbleibt es für diese Unternehmen künftig grundsätzlich bei der Regelung des Artikels 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung, der die Höchstlaufzeit des Mandats auf zehn Jahre begrenzt. Mit dieser Verschärfung der Vorgaben zur sogenannten externen Rotation soll der Gefahr einer zu großen Nähe der Abschlussprüfer zu dem geprüften Unternehmen entgegengewirkt und die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern gestärkt werden. Zugleich wird ein Gleichlauf mit den Pflichten zur externen Rotation bei Kreditinstituten und Versicherungen erzielt, bei denen schon heute grundsätzlich eine zehnjährige Höchstlaufzeit für Abschlussprüfungsmandate gilt.

Weiterhin möglich bleibt die Verlängerung der Höchstlaufzeit nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 6 der Abschlussprüferverordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde – in Deutschland die APAS – auf Antrag des Unternehmens von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen gestatten, dass der Abschlussprüfer nach Ablauf der Höchstlaufzeit für höchstens zwei Jahre bestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe a oder b der Abschlussprüferverordnung erfüllt sind, also entweder ein öffentliches Ausschreibungsverfahren im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Abschlussprüferverordnung durchgeführt oder eine Gemeinschaftsprüfung beauftragt wurde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatz 1a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung enthält mehrere Klarstellungen im Hinblick auf das gerichtliche Ersetzungsverfahren nach § 318 Absatz 3 HGB.

Die Ersetzung des Begriffs „Grundkapital“ durch den Begriff „gezeichnetes Kapital“ als Bezugsgröße des 5-Prozent-Quorums für die Antragsberechtigung in § 318 Absatz 3 Satz 1 HGB erleichtert die Anwendung der Vorschrift auf andere Gesellschaften als Aktiengesellschaften, die in den Anwendungsbereich fallen und kein Grundkapital, sondern – wie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – ein Stammkapital (§ 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG) oder – wie die Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB – sogenannte Kapitalanteile (§ 264c Absatz 2 Satz 1 HGB) kennen. Aus der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung des Artikels 38 Absatz 3 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie lässt sich nicht ableiten, dass insoweit eine Beschränkung der Antragsberechtigung auf Aktionäre gewollt ist, auch wenn die Richtlinie den Begriff „Grundkapital“ verwendet. Es dürfte vielmehr – im Sinne einer effektiven Kontrolle der Abschlussprüferbestellung durch eine qualifizierte Gesellschafterminderheit – eine Anwendung auf alle in Betracht kommenden Rechtsformen beabsichtigt sein. Dies wird durch die Verwendung des Begriffs „gezeichnetes Kapital“ klargestellt, da handelsbilanzrechtlich Grundkapital und Stammkapital jeweils als gezeichnetes Kapital ausgewiesen werden (§ 152 Absatz 1 Satz 1 AktG und § 42 Absatz 1 GmbHG) und bei den Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB die Kapitalanteile der Gesellschafter bilanzrechtlich dem gezeichneten Kapital entsprechen (vergleiche § 264c Absatz 2 Satz 2 und 6 HGB).

Die Änderungen in § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HGB vollziehen zum einen die Aufhebung des § 319a HGB nach. Zum anderen wird klargestellt, dass auch ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung stets einen Ersetzungsgrund darstellt. Damit wird eine Rechtsunsicherheit in der Frage beseitigt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse eine verbotene Nichtprüfungsleistung erbringt. Die Möglichkeit, in diesen Fällen ein gerichtliches Ersetzungsverfahren zu beantragen, steht im Einklang mit der Abschlussprüferverordnung, die bereits in der Überschrift des Titels II deutlich macht, dass die Nichterbringung verbotener

Nichtprüfungsleistungen zu den Bedingungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zählt. Aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Abschlussprüferverordnung ist zu schließen, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsmandat nicht annehmen oder fortsetzen darf, wenn er die Anforderungen des Artikels 5 der Abschlussprüferverordnung nicht erfüllt. Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f Abschlussprüferverordnung hat der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Bestätigungsvermerk außerdem explizit zu erklären, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung erbracht wurden.

Die Änderungen in § 318 Absatz 3 Satz 3 HGB dienen der Klarstellung, dass ein nachträglicher Ersetzungsantrag bei sämtlichen Gründen möglich ist, die nach § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 HGB-E zur Ersetzung des Abschlussprüfers führen können.

Zu Nummer 4 (§ 319a)

Mit der Neufassung des § 319a HGB durch das Abschlussprüfungsreformgesetz hat der Gesetzgeber zwei in der Abschlussprüferverordnung vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrechte ausgeübt. Er hat zum einen geregelt, dass die Erbringung von bestimmten Steuerberatungsleistungen und von Bewertungsleistungen, die jeweils zu den nach der Abschlussprüferverordnung verbotenen Nichtprüfungsleistungen gehören, nur bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 Abschlussprüferverordnung oder – im Falle der Steuerberatungsleistungen – der fehlenden Zustimmung des Prüfungsausschusses zu einem Ausschluss des Abschlussprüfers von der Abschlussprüfung führen. Zum anderen hat der Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Abschlussprüferverordnung teilweise ausgeübt, um in Ausnahmesituationen in gewissem Umfang und für eine gewisse Zeit eine Überschreitung der Honorargrenze („Fee Cap“) nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Abschlussprüferverordnung für erlaubte, aber weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht erforderliche Nichtprüfungsleistungen zu ermöglichen.

Von den genannten Mitgliedstaatenoptionen soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden, um die aus Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erwachsenden Risiken für Interessenkonflikte zu vermindern und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken. Das vermeidet auch Auslegungsschwierigkeiten zu der Frage, wann Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen sich auf den zu prüfenden Abschluss „unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken“ (vergleiche § 319a Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 am Ende und Nummer 3 am Ende HGB). Künftig soll der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung enthaltene Katalog an verbotenen Nichtprüfungsleistungen in Deutschland uneingeschränkt anwendbar sein und auch keine ausnahmsweise Überschreitung des Fee Cap mehr zulässig sein. § 319a HGB wird deshalb aufgehoben. Die Definitionsregelungen zum Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ (§ 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 HGB) finden sich künftig in § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 WPO-E.

Zu Nummer 5 (§ 319b)

Es handelt es um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB.

Zu Nummer 6 (§ 321)

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 322)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 323)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die gesetzlichen Mitteilungspflichten die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers einschränken. Neben dem bislang in Bezug genommenen § 57b WPO gilt dies insbesondere auch für Mitteilungspflichten nach § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG-E, nach § 341k Absatz 2 HGB-E und § 35 Absatz 4 VAG, nach § 29 Absatz 3 KWG, nach § 258 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 145 Absatz 2 AktG sowie nach Artikel 7 Unterabsatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Abschlussprüferverordnung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 323 Absatz 2 HGB-E wird die zivilrechtliche Haftung der Abschlussprüfer von Kapitalgesellschaften, seiner Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft in verschiedener Hinsicht verschärft, um die Qualität der Abschlussprüfung zu stärken und die erforderlichen Anreize für eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung zu setzen. Die Änderungen gelten über entsprechende Verweise auf § 323 HGB insbesondere auch für die Abschlussprüfer von den Kapitalgesellschaften gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Absatz 1 HGB), für die Abschlussprüfer von Kreditinstituten, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft im Sinne § 264a Absatz 1 HGB betrieben werden (§ 340k Absatz 1 Satz 1 HGB), für die Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden (§ 341k Absatz 1 Satz 1 HGB) sowie für die Abschlussprüfer von Unternehmen, die nach dem Publizitätsgesetz Rechnung legen (§§ 6 Absatz 1 Satz 2, 14 Absatz 1 Satz 2 PubliG).

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Haftungshöchstgrenzen werden angehoben (§ 323 Absatz 2 Satz 1 HGB-E). Die Haftungshöchstgrenze von 16 Millionen Euro gilt bei der Prüfung von Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E, also kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind (§ 323 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB-E). Die mittlere Haftungshöchstgrenze von vier Millionen Euro gilt für die Prüfung von Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 oder 3 HGB-E, also Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, ohne kapitalmarktorientiert zu sein (§ 323 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB-E). Für die Prüfung von Kapitalgesellschaften, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB-E sind, gilt eine Haftungshöchstgrenze von einer Million fünfhunderttausend Euro (§ 323 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 HGB-E).

Die Anhebung der Haftungshöchstgrenzen erfolgt vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Grenzen seit 1998 unverändert bestehen und im internationalen Vergleich niedrig sind. In den anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es teilweise überhaupt keine Haftungshöchstgrenzen. Darüber hinaus tritt eine zu niedrigere Haftungshöchstgrenze in Konflikt mit der Ausgleichsfunktion des Haftungsrechts, da schwerwiegende Prüffehler – insbesondere im Zusammenhang mit mutmaßlichen Bilanzmanipulationen – hohe Schäden bei den geprüften Unternehmen und in der Konsequenz auch bei dessen Gläubigern und Anteilseignern verursachen können. Gleichzeitig ist an Haftungshöchstgrenzen grundsätzlich festzuhalten, um die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos zu gewährleisten.

Die Anhebung der Haftungshöchstgrenze bei der Prüfung von Kapitalgesellschaften, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, auf eine Million fünfhunderttausend Euro ist moderat. Durch die Erhöhung der Haftungshöchstgrenze bei der Prüfung von nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, auf vier Millionen Euro wird der besonderen Bedeutung dieser Unternehmen

Rechnung getragen. Die Abschlussprüferverordnung stellt für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse strenge Anforderungen auf, da sich bei diesen Unternehmen ein breiter Kreis von Personen und Einrichtungen auf die Qualität der Abschlussprüfung verlässt und eine gute Prüfungsqualität bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte beiträgt. Die Anhebung der Haftungshöchstgrenze bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften auf 16 Millionen Euro ist spürbar, aber erforderlich, da bei diesen Unternehmen ein oftmals besonders großer Adressatenkreis auf eine sorgfältige Prüfung des Abschlussprüfers vertraut und eine sorgfaltswidrige Prüfung in diesen Fällen außergewöhnlich hohe Schäden bei der geprüften Gesellschaft – insbesondere, wenn diese sich infolge einer Pflichtverletzung des Abschlussprüfers selbst Schadensersatzansprüchen von Anlegern ausgesetzt sieht – verursachen kann.

Ein weiterer Anreiz zur gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung wird dadurch gesetzt, dass sich Abschlussprüfer zukünftig nur noch bei einfacher, aber nicht mehr bei grober Fahrlässigkeit auf die bestehenden Haftungshöchstgrenzen berufen können (§ 323 Absatz 2 Satz 2 HGB-E). Das Interesse der Abschlussprüfer, ihrer Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter von Prüfungsgesellschaften an einer summenmäßigen Begrenzung ihrer Haftung ist nicht schutzwürdig, wenn diese Personen ihre Pflichten grob fahrlässig verletzen, also die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lassen und das nicht beachten, was sich im gegebenen Fall jedem aufgedrängt hätte (zu diesem Maßstab vergleiche BGH NJW 1992, 3235, 3236). Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verschuldenshaftung im geltenden Recht nur in seltenen Ausnahmefällen der Höhe nach begrenzt und bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten eine gesetzliche Haftungsbeschränkung im Allgemeinen nicht vorgesehen ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die in § 323 Absatz 1 Satz 1 HGB genannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und sich aus diesem Grunde nicht auf die in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB-E vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen berufen können, trägt der Anspruchsteller.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 323 Absatz 2 Satz 2 HGB-E.

Zu Buchstabe c

Der neu eingeführte § 323 Absatz 5 HGB-E dient der Konkretisierung europarechtlicher Vorgaben. Es werden die verantwortlichen Stellen im Sinne des Artikels 7 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung benannt, die der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft unter den in der Verordnung näher dargelegten Voraussetzungen zu informieren hat. Eine Informationspflicht besteht in erster Linie gegenüber der BaFin als Marktaufsichtsbehörde. Im Falle des Verdachts einer Straftat, beispielsweise einer unrichtigen Darstellung nach § 331 HGB oder einer unrichtigen Versicherung nach § 331a HGB-E, ist zusätzlich die jeweils für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Im Falle des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit ist – falls nicht die BaFin zuständig ist – die zuständige Verwaltungsbehörde zu unterrichten. Die Meldung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 7 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung entbindet den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gleichwohl nicht von seiner respektive ihrer Pflicht zur gewissenhaften Prüfung nach § 323 Absatz 1 Satz 1 HGB.

Zu Nummer 9 (§ 324)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen enthalten Präzisierungen zum Anwendungsbereich der Vorschrift. Dieser wird – der Stellung der Vorschrift im Zweiten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Kapitalgesellschaften gemäß – grundsätzlich auf Kapitalgesellschaften zurückgeführt. Wegen § 264a Absatz 1 HGB ist die Vorschrift aber auch auf die dort näher

bezeichneten Personenhandelsgesellschaften anwendbar. Dies bedarf – wie sonst auch im Zweiten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs – keiner ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Vorschrift insofern erweitert, als sie nunmehr alle Kapitalgesellschaften (und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB) umfasst, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB-E sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen muss. Die Vorschrift stellt – zusammen mit den weiteren Regelungen in § 53 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes (GenG), § 340k Absatz 5 HGB-E und § 341k Absatz 3 HGB-E sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 des PubLG – sicher, dass alle Unternehmen von öffentlichem Interesse im Anwendungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie einen Prüfungsausschuss einrichten haben. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch die Anfügung des neuen § 324 Absatz 1 Satz 2 HGB-E.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den Verweis in § 324 Absatz 2 Satz 2 HGB-E auf § 100 Absatz 5 AktG wird sichergestellt, dass im Prüfungsausschuss Sachverstand sowohl bezüglich der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung vorhanden ist und dass der Sachverstand auf zwei Mitglieder verteilt sein muss, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen. Außerdem müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Kapitalgesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 324 Absatz 2 Satz 5 HGB-E dient der Klarstellung, dass der Prüfungsausschuss den Gesellschaftern den Vorschlag zur Wahl eines Abschlussprüfers unterbreitet, wenn ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat fehlt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/7219, S. 49). Gleiches gilt, falls der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient zum einen der Verbesserung der Lesbarkeit der Vorschrift, indem für den Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse auf § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen wird. Zum anderen wird klargestellt, dass die Vorschrift einen Auskunftsanspruch der APAS nur gegenüber Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Absatz 1 HGB) begründet, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB-E sind. Gegenüber den anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse im Anwendungsbereich der Abschlussprüferverordnung kann ein entsprechendes Auskunftsverlangen auf § 340k Absatz 5 Satz 1 HGB-E oder auf § 341k Absatz 3 Satz 1 und 3 HGB-E, jeweils in Verbindung mit § 324 Absatz 3 HGB-E, gestützt werden. Dies gilt nicht im Falle des § 340k Absatz 5 Satz 3 HGB-E, der – an der passenden Stelle verortet – den Regelungsinhalt von § 324 Absatz 3 Satz 3 HGB übernimmt und ein Auskunftsverlangen gegenüber Genossenschaftsbanken, Sparkassen und sonstigen landesrechtlichen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ausschließt.

Zu Nummer 10 (§ 331)

Die in § 331 HGB geregelten Straftatbestände stellen unterschiedliche Anforderungen an die innere Tatseite. Nach den Nummern 1, 2, 3a und 4 wird nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt, während nach den Nummern 1a und 3 auch ein leichtfertiges Verhalten die Strafbarkeit begründet. Die Änderungen in § 331 Absatz 1 und 2 HGB-E zeichnen diese Differenzierung nunmehr auch auf Rechtsfolgenseite nach und tragen auf diese Weise dem unterschiedlichen Handlungsunwert von vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten Rechnung: Bei vorsätzlichem Verhalten bleibt es beim bisherigen Strafraum von bis zu drei

Jahren Freiheitsstrafe, während bei Leichtfertigkeit maximal eine einjährige Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

Die Regelung in § 331 Nummer 3a HGB zur Strafbarkeit des unrichtigen „Bilanzeids“ wird in einen eigenständigen Straftatbestand der unrichtigen Versicherung (§ 331a HGB-E) überführt.

Zu Nummer 11 (§ 331a)

Der neue Straftatbestand der unrichtigen Versicherung enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 331 Nummer 3a HGB. Allerdings wird in § 331a Absatz 1 HGB-E nunmehr auf § 325 Absatz 2 Satz 3 und 4 HGB sowie auf § 315e Absatz 1 HGB verwiesen. Dies dient der Klarstellung, dass auch eine Versicherung, die sich auf einen nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Accounting Standards – IAS; International Financial Reporting Standards – IFRS) aufgestellten Einzelabschluss oder auf den zugehörigen Lagebericht respektive auf einen nach IAS bzw. IFRS aufgestellten Konzernabschluss oder auf den zugehörigen Konzernlagebericht bezieht, den Straftatbestand einer unrichtigen Versicherung erfüllen kann.

Darüber hinaus wird die Tathandlung sprachlich an die Überschrift des Straftatbestands angepasst, um klarzustellen, dass das Unterlassen der Abgabe der Versicherung keine Strafbarkeit nach § 331a HGB-E begründet. Da die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen (vergleiche § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 HGB) gehören, ist bei Unterlassung der (rechtzeitigen) Abgabe des „(Konzern-)Bilanzeids“ oder des „(Konzern-)Lageberichts“ ein Ordnungsgeldverfahren gegen die offenlegungspflichtige Gesellschaft oder gegen die Mitglieder ihres vertretungsberechtigten Organs einzuleiten (§ 335 Absatz 1 HGB).

Für die Fälle vorsätzlichen Handelns ist außerdem eine Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen. Dies ist erforderlich, um das gegenüber der vorsätzlich unrichtigen Darstellung gesteigerte Unrecht einer vorsätzlich unrichtigen öffentlichen Bekräftigung der Richtigkeit einer solchen Darstellung angemessen ahnden zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine unrichtige Versicherung das Vertrauen eines – aufgrund der Kapitalmarktorientierung – typischerweise großen Adressatenkreises erschüttert wird. Die Erhöhung des Strafrahmens soll für den potenziellen Täterkreis zudem eine Appell-, Warn- und Abschreckungsfunktion entfalten und zu einer inhaltlich richtigen Versicherung anhalten. Das Handelsgesetzbuch sieht auch an anderen Stellen verschärfte Rechtsfolgen für kapitalmarktorientierte Unternehmen vor (vergleiche § 334 Absatz 3 Satz 2 HGB zur Höhe der Bußgelder wegen inhaltlicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften und § 335 Absatz 1a HGB zur Höhe der Ordnungsgelder wegen verspäteter Offenlegung). Diese Verschärfung wird nunmehr auch im Bereich des Bilanzstrafrechts umgesetzt.

Schließlich wird – im Hinblick auf die Vertrauensbildungsfunktion des „Bilanzeids“ für die Öffentlichkeit und um eine ausreichend abschreckende Ahndung zu ermöglichen – künftig die leichtfertige Abgabe einer unrichtigen Versicherung unter Strafe gestellt. Die in § 331 Absatz 2 HGB-E eingeführte Differenzierung im Strafrahmen wird auch in § 331a Absatz 2 HGB-E nachvollzogen, indem für die leichtfertige unrichtige Versicherung eine Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen wird.

Zu Nummer 12 (§ 332)

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 des § 332 Absatz 2 HGB führt einen Qualifikationstatbestand mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für Fälle ein, bei denen der Abschlussprüfer vorsätzlich einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Jahres-, Einzel-

oder Konzernabschluss einer Kapitalgesellschaft erteilt, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB-E ist. Die Strafschärfung ist erforderlich, weil das Vertrauen in die Richtigkeit des – im Gegensatz zum internen Prüfungsbericht – offengelegten und damit für jedermann einsehbaren Bestätigungsvermerks bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse mit großem Adressatenkreis in hohem Maße schützenswert und eine Unredlichkeit des Prüfers in diesen Fällen besonders verwerflich ist. Die Verschärfung dient auch dazu, dem potenziellen Täterkreis des § 332 HGB die besondere Schwere der Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks, der sich auf ein Unternehmen von öffentlichem Interesse bezieht, deutlich vor Augen zu führen, um auf diese Weise zu redlichem Verhalten anzuleiten und so die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die besondere Schwere der Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und um eine ausreichend abschreckende Ahndung zu ermöglichen, wird künftig auch die leichtfertige Erteilung eines solchen Vermerks unter Strafe gestellt. Der geringere Handlungsunwert eines leichtfertigen Verhaltens spiegelt sich in einer niedrigeren Strafandrohung von höchstens zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wider.

Zu Nummer 13 (§ 333)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 342b bis 342e HGB.

Zu Nummer 14 (§ 334)

Zu Buchstabe a

§ 334 Absatz 2 HGB wird zur Verbesserung der Lesbarkeit neu strukturiert sowie inhaltlich erweitert.

Satz 1 enthält den bisherigen, an die Änderungen bei den §§ 319a f. HGB angepassten Regelungsgehalt von § 334 Absatz 2 HGB. Zugleich wird in Nummer 1 und 2 unterschieden zwischen Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E sind, und nicht in Nummer 1 genannten Kapitalgesellschaften. Diese Unterscheidung ist erforderlich, da sie die Grundlage für die unterschiedliche Bußgeldhöhe gemäß § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E bildet (vergleiche hierzu näher die Begründung zu § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E).

Satz 2 sieht künftig eine Bußgeldsanktion wegen unbefugter Erteilung des Bestätigungsvermerks auch für die Fälle vor, in denen die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt, obwohl ein Verstoß vorliegt gegen das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Abschlussprüferverordnung (§ 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E) oder gegen die Vorschriften der Abschlussprüferverordnung zur externen und internen Prüferrotation (§ 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E). Die genannten Vorschriften der Abschlussprüferverordnung dienen – ebenso wie die §§ 319 f. HGB – der Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt. Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften besteht keine Befugnis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks. Zum Schutz des Vertrauens der Abschlussadressaten in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prüfung durch ein unabhängiges Kontrollorgan wird die Bußgeldbewehrung daher entsprechend erweitert.

Satz 3 enthält eine Definition für die von Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Abschlüsse.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung gemäß Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, dass die Bußgeldvorschrift bei Verstößen von Mitgliedern eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1 HGB eingerichteten Prüfungsausschusses von Kapitalgesellschaften Anwendung findet. Gemäß § 335b Satz 1 HGB findet sie auch Anwendung auf Mitglieder eines Prüfungsausschusses der dort genannten Personenhandelsgesellschaften. Die Änderung gemäß Doppelbuchstabe bb ist redaktionell.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB wird die Maximalhöhe der zu verhängenden Bußgelder für Verstöße gegen § 334 Absatz 2 und Absatz 2a HGB angehoben.

Für Verstöße gegen die Bußgeldtatbestände des § 334 Absatz 2 HGB werden die Regelungen zur maximalen Bußgeldhöhe zweistufig ausgestaltet. Wird der Bestätigungsvermerk unbefugt zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft erteilt, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E ist, kann künftig ein Bußgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden (§ 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E in Verbindung mit § 334 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 HGB-E). Handelt es sich bei dem zu prüfenden Unternehmen nicht um eine Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, verbleibt es bei der bisherigen maximalen Bußgeldhöhe von 50 000 Euro (§ 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E in Verbindung mit § 334 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB-E). Diese Abstufung berücksichtigt, dass die unbefugte Erteilung eines Bestätigungsvermerks schwerer wiegt, wenn sie sich auf ein Unternehmen von öffentlichem Interesse – mit typischerweise breitem Adressatenkreis – bezieht. Mit der Anhebung des Bußgeldrahmens wird auch Artikel 30 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie Rechnung getragen, nach dem die Mitgliedsstaaten wirksame und abschreckende Sanktionen für diejenigen Abschlussprüfer vorsehen müssen, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung gegen die Vorgaben der Abschlussprüferverordnung verstoßen. Die nunmehr vorgesehene Bußgeldhöhe von bis zu 500 000 Euro orientiert sich stärker als das bisherige Recht an der Größenordnung von bis zu einer Million Euro, die in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196 – im Folgenden: „Abschlussprüferrichtlinie-Änderungsrichtlinie“) empfohlen wird. Zugleich wird ein Gleichlauf mit § 68 Absatz 1 Nummer 2 WPO erzielt. Im Ergebnis wird die Unterscheidung nach der Art des geprüften Unternehmens damit nicht nur in den Bereichen der zivilrechtlichen Haftung und des Strafrechts, sondern auch im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts nachvollzogen.

Für Verstöße gegen die Bußgeldtatbestände des § 334 Absatz 2a HGB wird die maximale Bußgeldhöhe von bislang 50 000 Euro auf nunmehr 500 000 Euro angehoben. Der Grund dafür ist, dass die Adressaten eines zu verhängenden Bußgeldes ausschließlich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses einer Kapitalgesellschaft sind, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E ist. Der Gleichlauf der Sanktionierung der Abschlussprüfer (§ 334 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 HGB-E) einerseits und der Prüfungsausschussmitglieder (§ 334 Absatz 2a HGB) andererseits entspricht den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie, die für die Verstöße gegen die Vorgaben der Abschlussprüferverordnung insgesamt abschreckende Sanktionen verlangt, ohne dabei hinsichtlich der Höhe der Sanktionen zwischen den Abschlussprüfern und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu differenzieren.

Zu Buchstabe d

Bei Verstößen gegen § 334 Absatz 2 HGB kann eine Verbandsgeldbuße gemäß § 30 Absatz 1 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen die als Abschlussprüfer be-

stellte Prüfungsgesellschaft festgesetzt werden, wenn eine Leitungsperson der Gesellschaft den Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl bei dieser oder der Prüfungsgesellschaft ein Ausschlussgrund vorliegt. Durch den neuen Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG beträgt das Höchstmaß der zu verhängenden Geldbuße fünf Millionen Euro in den Fällen, in denen der Bestätigungsvermerk zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft erteilt wird, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E ist. Diese Verschärfung ermöglicht es, dass auch gegen insoweit typischerweise mit der Prüfung beauftragte finanzstarke Prüfungsgesellschaften Bußgelder in angemessener Höhe festgesetzt werden können. Nach Artikel 30 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie und Erwägungsgrund 16 der Abschlussprüferrichtlinie-Änderungsrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten angehalten, zur Stärkung der Qualität der Abschlussprüfung wirksame und abschreckende Sanktionen zu verhängen, auch soweit es um Sanktionen geht, die die Prüfungsgesellschaften treffen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 334 Absatz 3a HGB.

Zu Buchstabe f

§ 334 Absatz 4 HGB wird zur Verbesserung der Lesbarkeit neu strukturiert. Zugleich werden die Zuständigkeiten teilweise angepasst. Es wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der BaFin in den Fällen des § 334 Absatz 1 HGB auf alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften bezieht.

Bei der Änderung in § 334 Absatz 5 HGB handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Bußgeldvorschriften des § 334 HGB nicht auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB, nicht auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des ZAG sowie nicht auf Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 HGB anwendbar sind, da insoweit entsprechende Bußgeldtatbestände in § 340n HGB und § 341n HGB enthalten sind.

Zu Nummer 15 (§ 335c)

Zukünftig soll die Staatsanwaltschaft der APAS auch in Strafverfahren, die eine Straftat nach § 332 HGB oder § 333 HGB zum Gegenstand haben und bei denen öffentliche Klage erhoben wurde, die das Verfahren abschließende Entscheidung übermitteln. Die Notwendigkeit dieser Änderung folgt aus der Erweiterung der Bekanntmachungspflichten der APAS gemäß § 69 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 WPO-E.

Zu Nummer 16 (§ 340k)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 340k Absatz 1 Satz 1 HGB ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 318 Absatz 1a HGB. Die Änderungen in § 340k Absatz 1 Satz 4 sind redaktioneller Natur und enthalten ferner die Klarstellung, dass die Abschlussprüferverordnung auch dann vorrangig anwendbar ist, wenn das Kreditinstitut ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E, also kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist. Dies gilt auch für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB sowie die Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG. Für die Prüfung dieser Institute gelten die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie, soweit die Prüfung der Abschlüsse unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Sind die Institute darüber hinaus kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und damit zugleich Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E, sind auch die Vorgaben der Abschlussprüferverordnung zu beachten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Mit der Neufassung des § 340k Absatz 5 Satz 1 HGB wird der Anwendungsbereich der Vorschrift präzisiert. Danach haben Kreditinstitute, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 HGB-E sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen muss, einen Prüfungsausschuss nach § 324 Absatz 1 und 2 HGB auch dann einzurichten, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB betrieben werden. Für Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB sind, folgt diese Verpflichtung unmittelbar aus § 324 Absatz 1 Satz 1 HGB-E. Da die Vorschriften über Kreditinstitute auch für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB sowie gemäß § 340 Absatz 5 HGB für die Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG anwendbar sind, gilt das Vorstehende gleichermaßen für diese Institute. Auch diese Institute haben unter den Voraussetzungen des § 340k Absatz 5 Satz 1 HGB-E einen Prüfungsausschuss einzurichten.

§ 340k Absatz 5 Satz 3 HGB-E hat klarstellende Funktion. Für Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft, die keinen Aufsichtsrat haben, verweist der insoweit speziellere § 53 Absatz 3 GenG-E auf § 324 Absatz 1 und 2 HGB, allerdings mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Für Kreditgenossenschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 HGB-E sind und einen Aufsichtsrat haben, ergeben sich diese Voraussetzungen unmittelbar aus § 36 Absatz 4 GenG-E.

§ 340k Absatz 5 Satz 4 HGB-E übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt von § 324 Absatz 3 Satz 3 HGB.

Zu Nummer 17 (§ 340m)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung zum möglichen Täterkreis.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird ein inhaltlicher Gleichlauf mit der Änderung des § 335c HGB hergestellt. Auf die Begründung zu § 335c HGB-E wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 340n)

Die Änderung stellt einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 2, 3 und 3a HGB-E her. § 340n Absatz 2 Satz 4 HGB-E enthält zur Verbesserung der Lesbarkeit zusätzlich eine Definition für die von Absatz 2 Satz 1 und 2 erfassten Institute. Die Definition wird auch von § 340 Absatz 2a Nummer 1 HGB-E in Bezug genommen. Dadurch wird klargestellt, dass diese Vorschrift auch auf die Mitglieder eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1 HGB-E, gegebenenfalls in Verbindung mit § 340k Absatz 5 Satz 1 HGB-E, eingerichteten Prüfungsausschusses eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB und eines Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG anwendbar ist.

Zu Nummer 19 (§ 341k)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 341k Absatz 1 Satz 2 HGB ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 318 Absatz 1a HGB. Die Änderungen in § 341k Absatz 1 Satz 4 HGB sind redaktioneller Natur und enthalten überdies die Klarstellung, dass die Abschlussprüferverordnung auch dann vorrangig anwendbar ist, wenn das Versicherungsunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E, also kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist.

Zu Buchstabe b

Nach derzeitiger Rechtslage wird bei Versicherungsunternehmen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses abweichend von § 318 Absatz 1 Satz 1 HGB nicht von den Gesellschaftern, sondern vom Aufsichtsrat gewählt (§ 341k Absatz 2 HGB). Diese Ausnahmeregelung wird nunmehr aufgehoben. Künftig wird es bei Versicherungsunternehmen keine Abweichungen von den für prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften mehr geben. Wesentliche Ziele der Rechnungslegung sind die Information der Anteilseigner und die Sicherstellung von deren Recht auf Teilhabe am Ergebnis. Sie sollten daher entscheiden, welcher Prüfer die Rechnungslegung ihres Unternehmens kontrolliert.

Der Entfall der Ausnahmeregelung für Versicherungsunternehmen stärkt zugleich die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer dieser Unternehmen vom Aufsichtsrat, der bereits bei der unternehmensinternen Prüfung der Rechnungslegung eine wichtige Funktion hat. Die Interessen des Aufsichtsrats werden dadurch gewahrt, dass die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter grundsätzlich auf Vorschlag des Aufsichtsrats erfolgt (vergleiche § 124 Absatz 3 Satz 1 AktG für Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 124 Absatz 3 Satz 1 AktG für Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit).

Die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter basiert zudem auf Unionsrecht (Artikel 37 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie). Für Unternehmen von öffentlichem Interesse sieht die Abschlussprüferverordnung ebenfalls eine Wahl durch die Gesellschafterversammlung vor (Artikel 16 Absatz 5 Abschlussprüferverordnung). Alternative Systeme der Bestellung des Abschlussprüfers sind nach Unionsrecht zwar möglich, sofern die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewährleistet ist (Artikel 37 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung). Ein alternatives System ist bei Versicherungsunternehmen allerdings nicht erforderlich. Zwar kann die BaFin, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses eines Versicherungsunternehmens Bedenken hat, verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestellt wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 VAG). Dieses Interventionsrecht der BaFin erfordert eine Kompetenzzuweisung für die Abschlussprüferwahl an den Aufsichtsrat aber nicht. Ein Verlangen der BaFin, einen anderen Prüfer zu bestellen, kann bereits dadurch zeitnah umgesetzt werden, dass die Gesellschafter vorsorglich einen Ersatzprüfer wählen. Zudem kann die BaFin auch bei Kreditinstituten die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfzwecks geboten ist (§ 28 Absatz 1 Satz 2 KWG), ohne dass bei Kreditinstituten abweichend von § 318 Absatz 1 Satz 1 HGB die Zuständigkeit für die Wahl des Abschlussprüfers auf den Aufsichtsrat verlagert wäre.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

Mit der Neufassung des § 341k Absatz 3 Satz 1 HGB wird der Anwendungsbereich der Vorschrift präzisiert. Danach haben Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 HGB-E sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen muss, einen Prüfungsausschuss nach § 324 Absatz 1 und 2 HGB auch dann einzurichten, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. Der neue Satz 3 stellt klar, dass das Auskunftsverlangen der APAS nach § 324 Absatz 3 HGB auch gegenüber Versicherungsunternehmen gilt, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

Zu Nummer 20 (§ 341m)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 341k Absatz 3 HGB-E sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird ein inhaltlicher Gleichlauf mit der Änderung des § 335c HGB hergestellt. Auf die Begründung zu § 335c HGB-E wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 341n)

Zu Buchstabe a

Die Absätze 2 und 2a des § 341n HGB werden insgesamt neu gefasst.

Die Neufassung des § 341n Absatz 2 HGB stellt einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 2 HGB-E und § 340n Absatz 2 HGB-E her.

Die Änderung des § 341n Absatz 2a HGB im einleitenden Satzteil betrifft eine Folgeänderung zu § 341k Absatz 3 Satz 1 HGB-E. Die Anpassung in § 341n Absatz 2a Nummer 1 HGB ist redaktioneller Natur. Die Änderung in § 341n Absatz 2a Nummer 2 HGB bezweckt, auch dann eine fundierte Auswahlentscheidung zu ermöglichen, wenn die BaFin zuvor einen gewählten Abschlussprüfer nach § 36 Absatz 1 VAG abgelehnt hat. Auch in diesem Fall ist es möglich, sachgerecht und erforderlich, dass der Prüfungsausschuss die Anforderungen der Abschlussprüferverordnung beachtet, wenn er eine Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vorlegt. Durch die Neufassung wird überdies ein Gleichlauf mit der für Kreditinstitute geltenden Bußgeldvorschrift des § 340n Absatz 2a HGB erzielt. Auch bei Kreditinstituten kann die BaFin die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 KWG). Schon bislang war für diese Fälle allerdings keine Abweichung von dem in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 sowie Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgeschriebenen Verfahren zugelassen.

Die Aufhebung von § 341k Absatz 2 HGB hat auch Auswirkungen auf die Sanktionierung. Wegen der nunmehr gegebenen Gesellschafterkompetenz für die Prüferwahl sieht § 341n Absatz 2a Nummer 3 HGB-E einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für die Fälle vor, in denen der an die Gesellschafter oder an die sonst zuständige Stelle gerichtete Vorschlag für die Prüferbestellung den Vorgaben des Artikels 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferverordnung nicht entspricht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3 HGB-E und § 340n Absatz 3 HGB-E her.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3a Satz 2 HGB-E und § 340n Absatz 3a Satz 2 HGB-E her.

Zu Nummer 22 (§§ 342b bis 342e)

Das Bilanzkontrollverfahren soll künftig vollständig im Wertpapierhandelsgesetz geregelt werden. Die §§ 342b bis 342e HGB werden daher aufgehoben. Auf die Begründung zu § 107a WpHG-E wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Art 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB.

Zu Nummer 2

Die Absätze 1 bis 3 sehen angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 zur Aufhebung des § 318 Absatz 1a HGB vermeidet unbillige Härten in denjenigen Fällen, in denen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach § 318 Absatz 1a Satz 1 oder 2 HGB, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3, geschaffen wurden. In diesen Fällen können Prüfungsaufträge übergangsweise noch für bis zu zwei weitere Geschäftsjahre an den bisherigen Abschlussprüfer erteilt werden. Im Falle des § 318 Absatz 1a Satz 2 HGB bedeutet dies, dass das Prüfungsmandat nur dann für zwei weitere Geschäftsjahre erteilt werden kann, wenn in beiden Geschäftsjahren mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt werden.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 Satz 2 zu § 324 Absatz 2 Satz 2 HGB-E mit Verweis auf § 12 Absatz 6 EGAktG-E stellt sicher, dass die an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gerichteten neuen Anforderungen erst bei der nächsten Nachbestellung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden sind. Insofern wird auf die Begründung zu § 12 Absatz 6 EGAktG-E verwiesen.

Die Regelung in Absatz 4 stellt sicher, dass die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht der bei der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 HGB Beschäftigten fort gilt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung bestimmt, dass ein Unternehmen, das nach § 3 Absatz 1 PublG in dessen Geltungsbereich fällt und am Abschlussstichtag in sinngemäßer Anwendung des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, stets – das heißt ohne Rücksicht auf das Überschreiten der Größenkriterien des § 1 Absatz 1 und 2 PublG – nach dem Ersten Abschnitt des Publizitätsgesetzes Rechnung zu legen hat. Schon heute müssen diese Unternehmen, wenn sie als Inlandsemittent Wertpapiere begeben, ihre Rechnungslegungsunterlagen in einem Jahresfinanzbericht offenlegen. Der Jahresfinanzbericht muss nach § 114 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a WpHG den nach nationalem Recht aufgestellten und geprüften Jahresabschluss enthalten. Welche Vorschriften des nationalen Rechts dort in Bezug genommen sind, ist bislang nicht geregelt. Mit der Änderung wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt und eine systemkonforme Lösung geschaffen. Da die Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 5 PublG weitgehend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, steht die Änderung auch im Zeichen der gleichen Behandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen. Der Umfang der Berichtspflichten eines kapitalmarktorientierten Unternehmens kann nicht von seiner Rechtsform abhängen (so auch bereits Bundestagsdrucksache 16/10067, S. 100).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Der neue § 2 Absatz 4 PublG-E stellt klar, dass die Absätze 1 bis 3 im Fall des § 1 Absatz 3 PublG-E keine Anwendung finden. § 2 Absatz 1 PublG stellt auf die Größenmerkmale nach § 1 Absatz 1 PublG ab, die für die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 PublG keine Bedeutung haben. Die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 PublG haben bereits für den ersten Abschlussstichtag, zu dem sie die Voraussetzungen des § 264d HGB erfüllen, nach dem Ersten Abschnitt des Publizitätsgesetzes Rechnung zu legen. Ferner besteht im Falle der Kapitalmarktorientierung kein Bedarf für eine Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 PublG oder einer Prüferbestellung durch das Gericht nach § 2 Absatz 3 PublG.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Regelung stellt klar, dass ein Unternehmen im Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes – wenn es in sinngemäßer Anwendung des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist – einen Lagebericht nach der Vorschrift des § 289 HGB aufzustellen hat. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts „gemäß dem nationalen Recht“ ergibt sich bereits aus § 114 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WpHG, wenn das Unternehmen als Inlandsemittent Wertpapiere begibt.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die handelsrechtlichen Vorschriften wird präzisiert. Dabei wird durch Verweis auf § 317 Absatz 3a HGB-E auch klargestellt, dass für Unternehmen im Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes, die als Inlandsemittent Wertpapiere begeben, ohne dass bei sinngemäßer Anwendung die Voraussetzungen des § 327a HGB vorliegen, die Abschlussprüfung die Prüfung der Wiedergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts im einheitlichen europäischen elektronischen Format – ESEF – zu umfassen hat.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch für den Einzelabschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 PublG in Verbindung mit § 325 Absatz 2a HGB eine Pflicht zur Abschlussprüfung besteht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Mit der Änderung werden auch Unternehmen von öffentlichem Interesse im Geltungsbereich des PublG, die einen Aufsichtsrat haben, zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nach Maßgabe des § 107 Absatz 4 AktG-E verpflichtet. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die Änderungen sorgen für einen Gleichlauf zu den Änderungen in § 331 HGB.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Änderungen sorgen für einen Gleichlauf zu den Änderungen in § 332 HGB, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E betroffen sind. Auf die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 und 3 HGB-E finden die Vorschriften des Publizitätsgesetzes keine Anwendung (vergleiche §§ 3 Absatz 2 Satz 2, 11 Absatz 5 Satz 1 PublG).

Zu Nummer 8 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte § 20 Absatz 1a PublG übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 20 Absatz 2 PublG, um hinsichtlich der übrigen Absätze eine der Übersichtlichkeit dienende Parallelisierung der Bußgeldtatbestände und der Regelungen über die Bußgeldhöhe mit § 334 HGB herzustellen. Zugleich entfällt der Verweis auf die bislang in § 20 Absatz 2 PublG noch aufgeführte „Aufsichtsbehörde“, da es seit der Änderung der §§ 2, 12 PublG durch das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz vom 24. Juni 1994 in diesen Vorschriften eine Einreichungspflicht bei einer Aufsichtsbehörde nicht mehr gibt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung einer Bußgeldsanktion bei unbefugter Erteilung eines Bestätigungsvermerks in § 20 Absatz 2 PublG-E werden die Bußgeldvorschriften noch stärker als bislang an § 334 HGB angelehnt. § 20 Absatz 2 PublG-E zeichnet insofern die in § 334 Absatz 2 HGB-E eingeführte Unterscheidung zwischen Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E einerseits und nicht in Nummer 1 genannten Unternehmen andererseits nach. Im Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes ist das Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prüfung durch ein unabhängiges Kontrollorgan ebenso schützenswert wie bei den nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Prüfungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Satz 5 und 6 PublG.

Zu Buchstabe d und e

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zur Änderung des § 7 Satz 5 und 6 PublG.

Zu Buchstabe f

Mit der Neufassung des § 20 Absatz 3 PublG wird die in § 334 Absatz 3 HGB-E, § 340n Absatz 3 HGB-E sowie § 341n Absatz 3 HGB-E jeweils vorgesehene Differenzierung hinsichtlich der Maximalhöhe der gegen natürliche Personen zu verhängenden Bußgelder auch im Publizitätsgesetz nachvollzogen. Bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und daher Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E sind, können künftig Verstöße der Unternehmensverantwortlichen, der Abschlussprüfer und der Prüfungsausschuss- respektive Aufsichtsratsmitglieder – wie bei den §§ 334, 340n, 341n HGB-E – im Vergleich zu anderen Unternehmen schärfer geahndet werden. Dies erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen und ihrer Prüfer sachgerecht.

Der neue § 20 Absatz 3a PublG-E bezweckt einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3a und 3b HGB-E.

Auch die Neufassung des § 20 Absatz 4 PublG dient einem Gleichlauf mit § 334 Absatz 4 HGB-E. Ist ein Unternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB, soll – wie bei § 334 Absatz 4 Nummer 1 HGB-E – die BaFin für die Ahndung der Verstöße von Unternehmensverantwortlichen gegen Rechnungslegungsvorschriften zuständig werden. Zuständige Verfolgungsbehörde in den Fällen des § 20 Absatz 2 PublG-E soll – ebenfalls wie bei § 334 Absatz 4 Nummer 3 HGB-E – die APAS sein. Für die übrigen Fälle bleibt das Bundesamt für Justiz zuständig.

Zu Nummer 9 (§ 21a)

Die erweiterte Mitteilungspflicht korrespondiert mit der erweiterten Bekanntmachungspflicht der APAS nach § 69 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 WPO-E.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können. Dabei wird insbesondere ein Gleichlauf mit den Übergangsvorschriften im EGHGB und EGAktG angestrebt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 319a HGB.

Zum anderen erklärt § 11 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E nun Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung auf den Verschmelzungsprüfer für entsprechend anwendbar. Auf Verschmelzungsprüfungen ist die Abschlussprüferverordnung nicht unmittelbar anwendbar. Durch die entsprechende Geltung des in der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbots der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen soll bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Unabhängigkeit auch des Verschmelzungsprüfers gestärkt werden. Das Verbot soll nicht auf die in § 319a Absatz 1 genannten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen beschränkt sein. Fortan sollen sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a bis k der Abschlussprüferverordnung genannten Nichtprüfungsleistungen zum Ausschluss des Verschmelzungsprüfers führen. Die in den Buchstaben b, c, d, e, g, h, i, j, k genannten Nichtprüfungsleistungen können die Unabhängigkeit des Verschmelzungsprüfers in gleichem Maße beeinflussen wie Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und f der Abschlussprüferverordnung. Ferner wird durch diesen umfassenden Verweis ein Gleichlauf zu den Ausschlussgründen hergestellt, die für den Abschlussprüfer gelten.

Die Erbringung von verbotenen Nichtprüfungsleistungen führt zum Ausschluss, sofern die Leistung zwischen dem Beginn desjenigen Geschäftsjahrs, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Verschmelzungsvertrag geschlossen wurde und dem Zeitpunkt, in dem der Prüfungsbericht nach § 12 UmwG erstattet wird, erbracht wurde. Durch diese zeitliche Anknüpfung soll berücksichtigt werden, dass auch solche Leistungen, die zeitlich vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages erbracht wurden, noch eine zeitliche Nähe zur Prüfung aufweisen können. Das Verbot erfasst daher auch solche Nichtprüfungsleistungen, die im Geschäftsjahr des Vertragsschlusses oder in dem Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Vertragsschlusses vorausging, erbracht wurden. Durch die zeitliche Anknüpfung werden ferner Konstellationen erfasst, in denen der Prüfungsbericht ausnahmsweise bereits vor Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Verschmelzungsvertrag geschlossen wird, erstattet wurde. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht auf die Aufstellung des Entwurfs. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsschlusses. Ein hiervon abweichender Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages, beispielsweise durch

aufschiebende Bedingung, ist unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich ist der im Vertrag festgelegte Verschmelzungsstichtag. Entscheidender Zeitpunkt dürfte somit regelmäßig der Tag der notariellen Beurkundung sein. Mängel der notariellen Form oder inhaltliche Fehler, die zur Nichtigkeit führen oder zur Anfechtung berechtigen, sind für die zeitliche Anknüpfung unschädlich.

Für grenzüberschreitende Verschmelzungen ist auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Verschmelzungsplans abzustellen. Für Spaltungen zur Neugründung ist auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Spaltungsplans abzustellen. Für Formwechsel ist auf den Zeitpunkt der Fassung des Umwandlungsbeschlusses abzustellen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift gilt der Prüfungsbericht als erstattet, sobald er vom Verschmelzungsprüfer entweder der jeweiligen Gesellschaft oder den betroffenen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt wird. Wird ausnahmsweise auf die Erstattung eines schriftlichen Prüfungsberichts verzichtet oder ist dieser nach § 12 Absatz 3 UmwG entbehrlich, die Prüfung selbst aber gleichwohl erforderlich, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Ergebnisse der Prüfung den betroffenen Gesellschaftern gegenüber dargestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt erbrachte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen des Verschmelzungsprüfers führen nicht mehr zum Ausschluss des Verschmelzungsprüfers.

Zu Nummer 2 (§ 321)

§ 321 Absatz 4 UmwG-E ist Übergangsvorschrift zu den Änderungen in § 11 UmwG-E. Für den zeitlichen Anknüpfungspunkt, den Abschluss des Verschmelzungsvertrages, wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 91)

Im geltenden Recht gibt es bislang eine Pflicht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (vergleiche § 289 Absatz 4 HGB). Über wesentliche Schwächen dieser Systeme bezogen auf den Rechnungslegungsprozess hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat gemäß § 171 Absatz 1 Satz 2 AktG zu berichten. Eine explizite gesetzliche Pflicht zur Einrichtung solcher Systeme gibt es jedoch nicht. Sie ergibt sich weder aus § 289 Absatz 4 HGB (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10067, Seite 76) noch aus § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG, der lediglich die Aufgaben des Prüfungsausschusses beschreibt (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 16/10067, Seite 102). Mit der Änderung, die – da es sich um eine an den Vorstand als Organ gerichtete Regelung handelt – in § 91 AktG und nicht in § 93 AktG erfolgt (vergleiche für das Überwachungssystem des § 91 Absatz 2 AktG insoweit Bundestagsdrucksache 13/9712, Seite 15), wird daher ausdrücklich eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung sowohl eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems als auch eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften festgelegt. Auch wenn es sich also um eine neue gesetzliche Pflicht handelt, ist – vor dem Hintergrund der sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AktG ergebenden Organisationspflichten der Vorstandsmitglieder – bereits nach geltendem Recht davon auszugehen, dass diese Pflichten insbesondere bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Regelfall die Einrichtung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen verlangen (MüKoAktG/Habersack, 5. Auflage 2019, AktG § 107 Randnummer 116). Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex spricht in seinem vierten Grundsatz davon, dass es für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit eines geeigneten und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bedarf.

Die gesetzliche Festlegung der Pflicht zur Einrichtung der beiden Systeme soll deren Bedeutung insbesondere für die hier erfassten Unternehmen unterstreichen. Dennoch wird

hierdurch die Rechtslage für diejenigen Aktiengesellschaften nicht geändert oder abgeschwächt, die der Neuregelung nicht unterfallen. Für die Vorstandsmitglieder nichtbörsennotierter Unternehmen kann die Pflicht zur Einrichtung entsprechender Systeme weiterhin aus der sie treffenden Sorgfaltspflicht nach § 93 Absatz 1 AktG folgen. Die Entscheidung, Risikomanagement- oder interne Kontrollsysteme einzuführen, steht bei diesen Unternehmen also weiterhin im Leitungsermessen des Vorstands. Dieses Leitungsermessen wird für börsennotierte Unternehmen insoweit eingeschränkt, dass hier im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessene und wirksame interne Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme verpflichtend werden sollen; einzig die Frage der konkreten Ausgestaltung angemessener und wirksamer interner Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens steht im Leitungsermessen des Vorstandes börsennotierter Unternehmen. Die Festlegung, dass es sich jeweils um ein wirksames System handeln muss, bedeutet indes nicht, dass, falls sich bestimmte Risiken verwirklichen, daraus zwingend auf die nicht vorhandene Wirksamkeit des Systems geschlossen werden kann. „Wirksam“ i. S. d. Vorschrift ist ein System viel mehr bereits dann, wenn es zur Aufdeckung, Steuerung und Bewältigung aller wesentlichen Risiken geeignet ist.

Das interne Kontrollsystem umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10067, Seite 77).

Was das Verhältnis der neuen Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems zur bestehenden Bestimmung des § 91 Absatz 2 AktG mit der Pflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems betrifft, so wird bereits durch den Wortlaut des neu eingefügten Absatzes 3 verdeutlicht, dass es für Vorstände aller Gesellschaften (also börsennotierte wie nicht börsennotierte) bei der Pflicht aus § 91 Absatz 2 AktG bleibt und lediglich für die Vorstände börsennotierter Gesellschaften eine zusätzliche Pflicht zur Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems geschaffen wird. Nach der ganz herrschenden Meinung im Schrifttum ist § 91 Absatz 2 AktG so zu verstehen, dass lediglich die Einrichtung eines Früherkennungssystems hinsichtlich bestandsgefährdender Entwicklungen verlangt wird (Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 91 Randnummer 8). Das Überwachungssystem nach § 91 Absatz 2 AktG deckt damit lediglich einen Teil des Umfangs eines umfassenden Risikomanagementsystems ab (Gesell, ZGR 2011, Seite 371). Wenn der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft aufgrund der neuen Regelung in Absatz 3 seiner Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems nachkommt, wird er damit in der Regel auch seiner Verpflichtung aus § 91 Absatz 2 AktG nachkommen, so dass sich die gesonderte Einrichtung eines solchen Überwachungssystems erübrigt.

Zu Nummer 2 (§ 93)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 342b HGB und zur Neuregelung gemäß § 107a WpHG-E.

Zu Nummer 3 (§ 100)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Durch die weitere Änderung soll sichergestellt werden, dass im Aufsichtsrat Sachverstand sowohl bezüglich der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung vorhanden ist, da sich der Aufsichtsrat mit beiden Gebieten befassen muss. Sie stellt gleichzeitig klar, dass der Sachverstand auf zwei Mitglieder verteilt sein muss, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen, so dass er nicht durch ein Aufsichtsratsmitglied, das beide Fachgebiete beherrscht, sichergestellt werden kann. Der erforderliche Sachverstand

setzt nicht zwingend voraus, dass das Mitglied des Aufsichtsrats einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf angehört, sondern kann auch durch entsprechende Weiterbildung erworben werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10067, Seite 102).

Zu Nummer 4 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie klargestellt, dass die Überwachung der Abschlussprüfung die Prüfung ihrer Qualität von der Auswahl des Prüfers bis zur Beendigung des Auftrags umfasst. Dabei hat der Prüfungsausschuss auch die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen nach Artikel 26 Absatz 8 der Abschlussprüferverordnung zu berücksichtigen, soweit diese ihm bekannt sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung wird die Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats für Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgrund seiner hohen Bedeutung im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und die Abschlussprüfung verpflichtend geregelt. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses dient der Wirksamkeit und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. Die Einrichtung wird auch vom Deutschen Corporate Governance Kodex unter D.3 empfohlen und entspricht der Best Practice in den meisten Unternehmen. Ausnahmen werden nur für Unternehmen mit kleinen Aufsichtsräten in Betracht kommen (Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 107 Randnummer 22).

In Satz 3 enthält der Vorschlag nun eine weitere Neuerung. Danach ist vorgesehen, dass der Prüfungsausschuss bei den jeweiligen Leitern, die für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben in der Gesellschaft zuständig sind, unmittelbar Auskünfte einholen kann. Mit dieser Regelung, die sich ausdrücklich auf Gesellschaften mit verpflichtendem Prüfungsausschuss beschränkt, ist indes keine Abkehr von der Grundentscheidung des Aktiengesetzes (vergleiche § 90 Absatz 1 AktG) verbunden, dass der Vorstand grundsätzlich der richtige Adressat für ein Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats ist. Die Regelung verzichtet dabei bewusst auf eine enumerative Aufzählung derjenigen Personen, gegenüber denen das Auskunftsrecht ausgeübt werden kann. Vielmehr sollen die Zentraleinheiten der ersten Führungsebene unter dem Vorstand adressiert werden, die die in § 107 Absatz 3 Satz 2 genannten Aufgaben auf dieser Ebene zu verantworten haben. Eine Aufzählung der im Gesetz genannten Funktionen könnte sonst dazu führen, dass bestimmte für das Auskunftsverlangen relevante Personen nicht einbezogen würden. Auch können die jeweiligen Bezeichnungen für die Positionen in den Unternehmen variieren. Durch die Bezugnahme auf § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG wird sichergestellt, dass das Auskunftsrecht nur im Rahmen der klar umrissenen Aufgaben des Prüfungsausschusses ausgeübt werden darf. Als Adressaten eines Auskunftsverlangens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommen somit insbesondere der Leiter des Risikomanagements und der Leiter der Internen Revision in Betracht. Durch die unverzügliche Unterrichtung des Vorstands nach Satz 4 wird sichergestellt, dass dieser vom Auskunftsverlangen des Prüfungsausschusses unmittelbar Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 5 (§ 124)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 143)

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB. Zum anderen erfolgt ein Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung, der auf Sonderprüfer nicht unmittelbar anwendbar ist. Durch die Anordnung der Geltung des in der

Abschlussprüferverordnung geregelten Verbots der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen soll bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Unabhängigkeit auch des Sonderprüfers gestärkt werden.

Zu Nummer 7 (§ 209)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Durch die weitere Änderung wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sichergestellt, dass der Prüfer einer Sonderbilanz, der nicht zugleich Abschlussprüfer der Gesellschaft ist, ebenso wie dieser dem in Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen unterliegt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zur Aufhebung des § 341k Absatz 2 HGB erzielt. Auch für die Wahl des Prüfers bei Versicherungsgesellschaften gilt künftig § 209 Absatz 4 Satz 1 AktG, wonach der Prüfer grundsätzlich durch die Hauptversammlung gewählt wird.

Zu Nummer 8 (§ 256)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB-E.

Zu Nummer 9 (§ 258)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 319a HGB. Die weitere Änderung stellt sicher, dass bei Unternehmen von öffentlichem Interesse der Sonderprüfer ebenso wie der Abschlussprüfer dem in Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen unterliegt.

Zu Nummer 10 (§ 293d)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 319a HGB.

Zum anderen erklärt § 293d Absatz 1 Satz 2 AktG-E nun Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung auf den Vertragsprüfer für entsprechend anwendbar. Auf Vertragsprüfungen ist die Abschlussprüferverordnung nicht unmittelbar anwendbar. Durch die entsprechende Geltung des in der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbots der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen soll bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Unabhängigkeit auch des Vertragsprüfers gestärkt werden (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 4). Das Verbot soll nicht auf die in § 319a Absatz 1 genannten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen beschränkt sein. Fortan sollen sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) bis k) der Abschlussprüferverordnung genannten Nichtprüfungsleistungen zum Ausschluss des Vertragsprüfers führen. Die in den Buchstaben b, c, d, e, g, h, i, j, k genannten Nichtprüfungsleistungen können die Unabhängigkeit des Vertragsprüfers in gleichem Maße beeinflussen wie Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und f der Abschlussprüferverordnung. Ferner wird durch diesen umfassenden Verweis ein Gleichlauf zu den Ausschlussgründen hergestellt, die für den Abschlussprüfer gelten.

Die Erbringung der verbotenen Nichtprüfungsleistungen führt zum Ausschluss, sofern die Leistung zwischen dem Beginn desjenigen Geschäftsjahrs, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Unternehmensvertrag geschlossen wurde und dem Zeitpunkt, in dem der Vertragsprüfer den Prüfungsbericht erstattet, erbracht wurde. Durch diese zeitliche Anknüpfung soll berücksichtigt werden, dass auch solche Leistungen, die zeitlich vor Abschluss des Unternehmensvertrages erbracht wurden, noch eine zeitliche Nähe zur Prüfung auf-

weisen können. Das Verbot erfasst daher auch Nichtprüfungsleistungen, die im Geschäftsjahr des Vertragsschlusses oder in dem Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Vertragsschlusses vorausging, erbracht wurden. Durch die zeitliche Anknüpfung werden ferner Konstellationen erfasst, in denen der Prüfungsbericht ausnahmsweise bereits vor Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Unternehmensvertrag geschlossen wird, erstattet wurde. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsschlusses. Ein hiervon abweichender Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages, beispielsweise durch aufschiebende Bedingung, ist unbeachtlich. Mängel der Form oder inhaltliche Fehler sind für die zeitliche Anknüpfung unschädlich.

Für die Zwecke dieser Vorschrift gilt der Prüfungsbericht als erstattet, sobald er vom Vertragsprüfer entweder der Gesellschaft oder den betroffenen Aktionären zur Verfügung gestellt wird. Wird ausnahmsweise auf die Erstattung eines schriftlichen Prüfungsberichts verzichtet, ist die Prüfung selbst aber gleichwohl erforderlich, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Ergebnisse der Prüfung den betroffenen Aktionären gegenüber dargestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt erbrachte Nichtprüfungsleistungen des Vertragsprüfers führen nicht mehr zu seinem Ausschluss.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für den Eingliederungsprüfer nach § 320 Absatz 3 AktG und Prüfer nach § 327c Absatz 2 AktG entsprechend.

Zu Nummer 11 (§ 404a)

Durch die Übernahme der Legaldefinition aus § 316a Satz 2 HGB-E wird die Lesbarkeit der Vorschrift verbessert. Außerdem erfolgt eine Anpassung an den geänderten § 405 Absatz 3b und 3c AktG (siehe sogleich).

Zu Nummer 12 (§ 405)

Zu Buchstabe a bis c

Die Änderungen übernehmen einerseits zur Verbesserung der Lesbarkeit der Vorschrift die Legaldefinition aus § 316a Satz 2 HGB-E. Andererseits werden die Anpassungen umgesetzt, die sich daraus ergeben, dass Aktiengesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, künftig verpflichtend einen Prüfungsausschuss einrichten müssen und dass die Kompetenz für die Wahl des Abschlussprüfers künftig auch bei Versicherungsgesellschaften bei der Hauptversammlung liegt. Insoweit wird auf die Begründung zu den §§ 341k, 341n HGB-E verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des § 405 Absatz 4 AktG-E sorgt für einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E. Die Neufassung des § 405 Absatz 5 AktG-E übernimmt zum einen die Legaldefinition aus § 316a Satz 2 Nummer 2 und 3 HGB-E und dient zum anderen der Bereinigung eines Redaktionsversehens aus dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II). Die Tatbestände des § 405 Absatz 1 bis 3a (und zwar einschließlich der durch das ARUG II neu in Absatz 2a eingefügten Tatbestände) unterliegen damit wieder der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des § 36 Absatz 1 Nummer 2 OWiG.

Zu Nummer 13 (§ 407)

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder der neuen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses tatsächlich nachkommen.

Zu Nummer 14 (§ 407a)

Es handelt es um eine Folgeänderung zur Änderung des § 405 AktG-E

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu Nummer 1

§ 12 Absatz 6 EGAktG enthält eine Übergangsvorschrift zu den im AktG eingefügten Vorgaben für die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat eingerichteten Prüfungsausschusses. Eine stichtagsbezogene Anwendung der neuen Regelungen könnte dazu führen, dass wirksam bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig ausgetauscht werden müssen. Das wäre auch mit Blick auf das Bestreben, unnötige Verwaltungslasten zu vermeiden, wenig sinnvoll. Die neuen Vorgaben sind daher zwingend erst bei der nächsten Nachbestellung und damit in der Regel beim nächsten turnusmäßigen Wechsel eines der Mitglieder des Aufsichtsrats anzuwenden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus (etwa wegen des Erreichens einer Altersgrenze) und wird infolgedessen ein bereits bestelltes Ersatzmitglied Mitglied des Aufsichtsrats, löst dies keine Pflicht zur Anwendung der neuen Vorgaben aus. Eine freiwillige frühere Anwendung der neuen Vorgaben bleibt den Unternehmen unbenommen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 17 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Durch die Änderung wird ein inhaltlicher Gleichlauf zur Änderung in § 91 Absatz 3 AktG erzielt.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen zu § 107 Absatz 4 AktG-E. Es kann daher auf die Begründung zu Artikel 15 Nummer 3 verwiesen werden. Die Streichung von § 34 Absatz 4 Satz 5 sowie die Regelung des verpflichtenden Prüfungsausschusses in § 34 Absatz 5 dienen der Übersichtlichkeit der Vorschriften.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen bei den §§ 405 Absatz 3c f. AktG-E.

Zu Nummer 5 (§ 57)

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsvorschriften vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können. In Absatz 2 Satz 2 wird ein Gleichlauf mit der Übergangsvorschrift nach § 12 Absatz 6 EGAktG-E hergestellt, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 57f)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Durch die weitere Änderung wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sichergestellt, dass der Prüfer einer Sonderbilanz, der nicht zugleich Abschlussprüfer der Gesellschaft ist, ebenso wie dieser dem in Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 86)

Die Vorschrift wird neu gefasst und enthält zukünftig keine Absätze mehr. Zum einen wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 HGB-E verwiesen. Ein Verweis auf § 316a Satz 2 Nummer 3 HGB-E erübrigt sich, da ein Versicherungsunternehmen ohnehin nicht in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden kann (vergleiche § 8 Absatz 2 VAG). Zum anderen entfällt der bisherige Regelungsgehalt des § 86 Absatz 2 GmbHG, da dieser Absatz nur dazu dient, Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen. Dazu besteht aus den genannten Gründen kein Bedürfnis. Zukünftig wird daher in § 86 GmbHG insgesamt auf § 87 Absatz 1 bis 3 GmbHG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 87)

Zu Buchstabe a

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 HGB-E verwiesen. Ein Verweis auf § 316a Satz 2 Nummer 3 HGB-E erübrigt sich, da ein Versicherungsunternehmen nicht in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden kann (vergleiche § 8 Absatz 2 VAG).

Zu Buchstabe b bis d

Die Änderungen sorgen für einen Gleichlauf mit § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E. Zudem wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 20 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen im GenG.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 38)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen. Der Verweis gilt mit der Einschränkung, dass es ausreicht, wenn mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Der Verweis nur auf die Absätze 1 und 2 des § 324 HGB dient außerdem der Klarstellung, dass gegenüber Genossenschaften – wie sich bereits nach derzeitiger Rechtslage aus § 324 Absatz 3 Satz 3 HGB ergibt – kein Auskunftsverlangen nach § 324 Absatz 3 HGB gestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 317 Absatz 3a HGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Zur besseren Lesbarkeit auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen sowie die Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§§ 57, 58)

Zur besseren Lesbarkeit auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 63e)

Zur besseren Lesbarkeit auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 150)

Durch die Änderungen wird ein Gleichlauf mit den Änderungen in § 332 HGB-E erzielt.

Zu Nummer 9 (§ 151a)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 152)

Zu Buchstabe a

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung sorgt für einen Gleichlauf zur Änderung des § 334 Absatz 3 Satz 1 HGB-E.

Zu Buchstabe c

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird zukünftig auf die Legaldefinition des § 316a Satz 2 HGB-E verwiesen. Ferner wird mit der Änderung klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz nur auf Ordnungswidrigkeiten nach § 152 Absatz 1a GenG bezieht, sofern nicht die BaFin zuständig ist. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 152 Absatz 1 GenG gilt nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a OWiG, dass die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 152 Absatz 1 GenG befugt ist.

Zu Nummer 11 (§ 173)

Die Vorschrift sieht angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 21 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 36a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB und zur Neuregelung der §§ 107 ff. WpHG-E.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des verantwortlichen Prüfungspartners soll nun in § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 WPO-E aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 43a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und zur Neuregelung der §§ 107 ff. WpHG-E.

Zu Nummer 4 (§ 51b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB sowie um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Anknüpfung der für die Berufshaftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 54 Absatz 4 Satz 1 WPO vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme an die in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB genannten Haftungshöchstgrenze bei Ersatzfällen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung wird durch die Festlegung einer Mindestversicherungssumme in Höhe von einer Million Euro ersetzt. Dieser Betrag entspricht der bisher in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Haftungshöchstgrenze.

Durch die Abkopplung der Mindestversicherungssumme von der in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Haftungshöchstgrenze soll zum einen ein übermäßiger Anstieg der Mindestversicherungssumme und damit der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung auf Grund der Anhebung der Haftungshöchstgrenzen nach § 323 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 HGB-E vermieden werden. Ein solcher Anstieg der Mindestversicherungssumme wäre insbesondere für solche kleinen und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen unangemessen, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen und bei denen daher der Haftungsfall nach § 323 Absatz 1 HGB nicht eintreten kann. Die Zahl der Wirtschaftsprüferpraxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen sind, sinkt seit Jahren und liegt inzwischen bei nur noch gut einem Viertel der Gesamtheit der Wirtschaftsprüferpraxen. Zugleich wird der Gefahr des Fortschreitens der ohnehin hohen Marktkonzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen entgegengewirkt, da ein deutlicher Anstieg der Mindestversicherungssumme insbesondere die mittelständischen Wirtschaftsprüferpraxen trafe.

Zum anderen soll die Abkopplung eine Auseinanderentwicklung der für Wirtschaftsprüfer einerseits und für die verwandten Berufe der Steuerberater und Rechtsanwälte andererseits geltenden Regelungen zur Haftpflichtversicherung vermeiden. So sind etwa Steuerberater

in der Regel in Höhe von 250 000 Euro maximiert (für vier Versicherungsfälle im Jahr) versicherungspflichtig. Insbesondere soweit Wirtschaftsprüfer Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Abschlussprüfung erbringen, wäre eine deutliche Anhebung der für sie geltenden Mindestversicherungssumme im Vergleich zu den Regelungen für die anderen Berufsgruppen unangemessen.

Für die geprüften Unternehmen bedeutet die Festlegung einer Mindestversicherungssumme von einer Million Euro keine Verschlechterung gegenüber der bislang geltenden Rechtslage, da die Deckungssumme von einer Million Euro dem bisherigen Betrag entspricht und das Unternehmen zusätzlich – wegen der Anhebung der Haftungshöchstgrenzen in § 323 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 HGB-E – einen höheren Haftungsanspruch gegen den gesetzlichen Abschlussprüfer hat. Im Übrigen halten viele Wirtschaftsprüferpraxen einen über die Mindestversicherungssumme deutlich hinausgehenden, am jeweiligen Risiko orientierten höheren Versicherungsschutz vor.

Die Regelung in § 54a Absatz 1 WPO zur vertraglichen Begrenzung von Ersatzansprüchen durch schriftliche Vereinbarung oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen, die auf die Mindestversicherungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 WPO verweist, bleibt unverändert. Auch insofern soll durch die Abkopplung der Mindestversicherungssumme von der in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB festgelegten Haftungshöchstgrenze ein übermäßiger Anstieg der notwendigen Deckungssumme vermieden werden, damit die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarung in der Praxis weiterhin genutzt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die neuen Sätze 2 und 3 sehen die Möglichkeit für Versicherer vor, die Mindestversicherungssumme auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen im Jahr zu begrenzen und durch diese Jahresmaximierung das Risiko besser kalkulierbar zu machen. Die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater sehen ebenfalls eine solche Jahresmaximierung vor. Die bisherige unbegrenzte Jahreshöchstleistung führte teilweise zu Problemen im Hinblick auf die Kalkulierbarkeit der Risiken, die durch die in § 323 Absatz 2 HGB-E vorgesehenen Haftungsverschärfungen möglicherweise verstärkt werden könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer eine Regelung zur Jahresmaximierung vorzusehen, die an die Regelungen in den Berufsrechten der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater angelehnt ist. Damit wird zugleich ein Beitrag zur weiteren Angleichung der Berufsrechte geleistet.

Zu Nummer 6 (§ 55b)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Zum anderen wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sichergestellt, dass die Regelungen nach § 55b Absatz 1 WPO Grundsätze und Verfahren zur Sicherstellung der in Artikel 4 und 5 der Abschlussprüferverordnung geregelten Vorgaben umfassen.

Zu Nummer 7 (§ 57a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 8 (§ 57e)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 9 (§ 57h)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 10 (§ 62b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 11 (§ 64)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 12 (§ 66a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E sowie zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 13 (§ 66c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Sechsten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und zur Neuregelung der §§ 107 ff. WpHG-E.

Zu Nummer 14 (§ 68)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und Neuregelung des § 316a HGB-E.

Zu Nummer 15 (§ 69)

Bei den Änderungen in § 69 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 WPO und § 69 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 WPO handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 20 Absatz 2 PubLG und des § 332 Absatz 4b VAG sowie zur Änderung des § 405 AktG.

Durch die Änderung in § 69 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 WPO wird die Bekanntmachungspflicht der APAS zukünftig auf die Straftaten nach den §§ 332 f. HGB sowie nach den §§ 18 f. PubLG erstreckt. Es besteht kein Grund, abschlussprüferbezogene Straftaten von der Bekanntmachungspflicht auszunehmen, zumal diese zum Teil einer höheren Strafan drohung unterliegen als die bislang bereits in Bezug genommenen Straftaten der Prüfungsausschussmitglieder nach § 333a HGB und § 19a PubLG.

Bei der Änderung in § 69 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 WPO handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen bei § 332 Absatz 2a und 2b VAG; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 71)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und der Überführung der Legaldefinition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 WPO.

Zu Nummer 17 (§ 131)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB und der Überführung der Legaldefinition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 WPO.

Zu Nummer 18 (§ 135)

Durch die Übergangsvorschrift wird ein Gleichlauf mit der im EGHGB vorgesehenen Übergangsvorschrift zu § 323 HGB hergestellt.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist künftig in § 316a Satz 2 HGB-E enthalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist künftig in § 316a Satz 2 HGB-E enthalten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist künftig in § 316a Satz 2 HGB-E enthalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist künftig in § 316a Satz 2 HGB-E enthalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 319a HGB. Die Legaldefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist künftig in § 316a Satz 2 HGB-E enthalten.

Zu Artikel 23 (Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch die grundlegende Reform des Bilanzkontrollverfahrens zugunsten einer stärker staatlich- hoheitlich geprägten Ausrichtung ergeben sich auch Implikationen auf die Finanzierung. Um diese neuen Strukturen flexibler refinanzieren zu können, wird der bisherige

Höchstbetrag in Höhe von 40.000,- EUR ersatzlos gestrichen. Zudem findet so eine Anpassung an die Regelungen zu allen weiteren Umlagen der BaFin im Fünften Abschnitt des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes statt, in denen ein Höchstbetrag nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen zur Umlageerhebung und Umlagevorauszahlung für die Umlagejahre 2021 und 2022. Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die entsprechend angepassten Regelungen für den Bereich der Umlage sofort nach dem Inkrafttreten des Aktionsplanumsetzungsgesetzes Wirksamkeit entfalten.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Befugnis zum Erlass einer Verordnung gemäß § 36 Absatz 11 Satz 1 KAGB wird auf die BaFin übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Die Befugnis zum Erlass einer Verordnung gemäß § 34 Absatz 3 VAG wird auf die BaFin übertragen.

Zu Artikel 25 (Änderung weiterer Gesetze)

Zu Absatz 1 (Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Durch die Anordnung der Geltung des in der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbots der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen soll die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eines Finanzkonglomerats gestärkt werden.

Zu Absatz 2 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur sowie um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB.

Zu Absatz 3 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 319a HGB. Durch die Anordnung der Geltung des in der Abschlussprüferverordnung geregelten Verbots der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen soll bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Unabhängigkeit auch des Prüfers des Umsatzverhältnisses gestärkt werden.

Zu Absatz 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Gewerbetreibenden, die Vermögensanlagen nach dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 8 des Vermögensanlagengesetzes vermitteln wollen, soll eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der sie sich darum bemühen können, die Erlaubnisvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere den Sachkundenachweis und den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Juli 2021 in Kraft (Artikel 26 Absatz 1).

Eine Ausnahme gilt einerseits für die Änderungen beim Bilanzkontrollverfahren (insbesondere die §§ 106 WpHG-E und die §§ 342b bis 342e HGB). Diese treten erst am 1. Januar 2022 in Kraft, da sich das Bilanzkontrollverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 noch nach den bislang geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beziehungsweise des Wertpapierhandelsgesetzes richtet (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 7 bis 17 sowie Artikel 26 Absatz 2 Nummer 6 bis 8).

Auch die Änderungen der Aufsichtsgesetze, die neue Anzeigepflichten hinsichtlich Auslagerungen, die Pflicht zur Führung eines Auslagerungsregisters und die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten betreffen, treten erst am 1. Januar 2022 in Kraft (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 5 sowie Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 bis 5). Den Aufsichtsobjekten wird es dadurch ermöglicht, entsprechende Vorbereitungen und eventuell erforderliche Vertragsanpassungen vornehmen zu können.